

## 17. Wahlperiode

**Beschlussempfehlungen und Berichte****des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

## Inhaltsverzeichnis

1.	17/665	Verkehr	VM	14.	17/1381	Bausachen	MLW
2.	17/829	Soziale Grundsicherung	MLW	15.	17/389	Datenschutz und Informationsfreiheit	LfDI
3.	17/1137	Führerscheinsachen	VM	16.	17/892	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	UM
4.	17/1178	Ausländer- und Asylrecht	JuM	17.	17/1514	Schulwesen	KM
5.	17/1377	Ausländer- und Asylrecht	JuM	18.	17/642	Lehrer	KM
6.	17/1463	Digitalisierung	FM	19.	17/1196	Kommunale Angelegenheiten	IM
7.	17/1481	Ausländer- und Asylrecht	JuM	20.	17/1418	Kommunale Angelegenheiten	IM
8.	17/1574	Ausländer- und Asylrecht	JuM	21.	17/1273	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	UM
9.	17/350	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	IM	22.	17/1337	Verkehr	VM
10.	17/1219	Naturschutz und Landschaftspflege	UM	23.	17/242	Steuersachen	FM
11.	17/1468	Hochschulangelegenheiten	KM	24.	17/1098	Verkehr	VM
12.	17/1026	Katastrophenschutz/Feuerwehr/Brandschutz	IM	25.	17/1324	Steuersachen	FM
13.	17/1280	Ausländer- und Asylrecht	JuM	26.	17/1379	Steuersachen	FM
				27.	17/1480	Bausachen	MLW
				28.	17/1490	Staatsanwaltschaften	JuM

### 1. Petition 17/665 betr. Zufahrt zu einem Waldparkplatz

Der Petent wendet sich gegen das auf dem Gebiet der Gemeinde Nehren nach dem Schützenhaus angeordnete Verbot für Kraftfahrzeuge, welche die Weiterfahrt in Richtung Wald nur noch für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr ermöglicht.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Gemeinde Nehren beantragte am 25. Mai 2021 bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts Tübingen, die Zufahrt in Richtung Wald nach dem Schützenhaus mit dem Zeichen 260 StVO – Verbot für Kraftfahrzeuge – und dem Zusatzzeichen 1026-38 StVO – land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei –, zu beschildern. Dem Antrag entsprechend ordnete das Landratsamt Tübingen mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 18. Juni 2021 die Beschilderung an.

Der Feldweg, an welchem die Beschilderung angebracht wurde, ist asphaltiert und führt am Schützenhaus Nehren und an einem privaten Schrebergarten mit einer kleinen Hütte vorbei und mündet geradeaus auf einen geschotterten Weg und abknickend nach links weiter in den Wald. Dort befindet sich im weiteren Verlauf am Waldrand das Nabu-Haus.

Der Petent spricht zwar von der Parkmöglichkeit hinter dem Nabu-Haus. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Petent die Parkmöglichkeit nach dem privaten Schrebergartengrundstück meint. Hier befindet sich eine Fläche zwischen Bäumen, die von vielen Spaziergängerinnen und Spaziergängern als Parkplatz genutzt wird und auch nach dem äußeren Erscheinungsbild als Parkplatz erscheint. Die Parkfläche war von der Gemeinde nie als offizieller Wander- bzw. Waldparkplatz angelegt oder beschildert. Das Erscheinungsbild als Parkfläche ergab sich durch die vermehrte Nutzung als solche.

Nach Angaben des zuständigen Revierförsters wurde diese Fläche regelmäßig, von unbekannt Personen, als nicht genehmigte Grüngutablagestelle missbraucht. Der Gemeinderat hat sich deshalb darauf verständigt, die Parkfläche so zu verändern, dass dort keine Kraftfahrzeuge mehr parken können.

Ausgeschilderte Parkmöglichkeiten für Spaziergängerinnen und Spaziergänger gibt es entweder direkt am Schützenhaus oder am Wanderparkplatz Schwanholz. Von Nehren kommend, nach dem Ortsschild sind die anderen Wege, die vom Herdweg wegführen, ebenfalls für den allgemeinen Verkehr zeitlich gesperrt oder nur für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben.

Die Gemeinde Nehren gibt an, dass der Weg immer rein für land- und forstwirtschaftliche Zwecke vorgesehen war. Auch der Schrebergarten und die weiteren privaten Flächen werden nur landwirtschaftlich genutzt. Ein Nachweis des formellen Widmungsaktes liegt nicht vor. Soweit es einen formellen Widmungsakt gibt, ließe sich dieser in den Archiven der Gemeinde nur mit hohem Aufwand finden.

Bewertung:

Die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde kann das Verkehrszeichen 260 StVO – Verbot für Kraftfahrzeuge – und dem Zusatzzeichen 1026-38 StVO – land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei –, entsprechend der straßenrechtlichen Widmung des Weges anordnen. Die Beschilderung gibt dann nur den Rahmen wieder, in dem der Verkehr durch die wegerechtliche Widmung zugelassen ist.

Da der Feldweg im weiteren Verlauf entweder in den Wald führt oder auf einer geschotterten Fläche in einer Wiese endet, liegt die Vermutung nahe, dass der Weg rein für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr bestimmt war. Auch die Parkfläche war nie für den allgemeinen Verkehr vorgesehen.

Ein formeller Nachweis des damaligen Widmungsaktes wurde zwar nicht geführt. Mit der Angabe der Gemeinde Nehren, dass der Weg schon immer nur für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr bestimmt war, kann der Nachweis des formellen Widmungsaktes durch das Rechtsinstitut der unvordenklichen Verjährung ersetzt werden. Mit der Beschilderung sind nun die wegerechtlichen Verhältnisse für alle Verkehrsteilnehmer ersichtlich dargestellt.

Der Petent kann, als allgemeiner Verkehrsteilnehmer, keine subjektiven Rechte geltend machen, die einen Anspruch auf Beibehaltung der Parkfläche beziehungsweise die Zufahrt dorthin, begründen würde. Des Weiteren hat der Petent auch keinen Widerspruch gegen die verkehrsrechtliche Anordnung des Verkehrszeichens erhoben, obwohl dies innerhalb der Rechtsmittelfrist möglich gewesen wäre.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

### 2. Petition 17/829 betr. Wohngeld

Die Petentin wendet sich gegen die ablehnende Entscheidung der Wohngeldbehörde des Landratsamts und rügt die lange Bearbeitungsdauer ihres Wohngeldantrags.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Am 10. Dezember 2020 stellte die Petentin einen Antrag auf Wohngeld in Form eines Mietzuschusses bei der Wohngeldbehörde des Landratsamts.

Die Petentin lebt seit Januar 2017 getrennt von ihrem Ehemann. Im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung wurde ihr bis zum 31. Dezember 2023 ein persönliches schuldrechtliches Wohnrecht im bisher gemeinsam bewohnten Eigenheim eingeräumt. Das Wohnrecht wurde bis zum 31. Dezember 2020 unentgeltlich gewährt. Es wurde vereinbart, dass ab Januar

2021 bis einschließlich Dezember 2023 eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 350 Euro zzgl. Nebenkosten im Voraus an den Ehemann zu zahlen ist.

Nachdem die Wohngeldbehörde den Eingang des Wohngeldantrags am 15. Dezember 2020 gegenüber der Petentin bestätigte, wurde ihr mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 mitgeteilt, dass der eingereichte Antrag nicht vollständig ausgefüllt sei. Die Petentin wurde in diesem Zusammenhang aufgefordert, nicht nur Auszüge, sondern die vollständige Fassung der Scheidungsfolgenvereinbarung der Wohngeldbehörde zu übersenden. Darüber hinaus wurde sie unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht aufgefordert, mitzuteilen, ob sie Unterhaltsleistungen in Anspruch nehme und weitere Nachweise über bereits entrichtete Nebenkosten, Mietzahlungen sowie einen Nachweis über die mitgeteilte Schwerbehinderung nachzureichen.

Nach Eingang weiterer Nachweise am 1. März 2021 wurde der Petentin mit Schreiben vom 15. April 2021 unter Benennung der noch ausstehenden Informationen mitgeteilt, dass der Antrag immer noch unvollständig sei. Zahlungsnachweise über entrichtete Nebenkosten würden nicht nachgereicht. Darüber hinaus wurde die Petentin um Ausführungen zu ihrem Verzicht auf Unterhaltsansprüche gegenüber ihrem getrenntlebenden Ehemann gebeten. Auch nachdem die Petentin am 4. Mai 2021 Unterlagen vorgelegt und ergänzend zum Unterhaltsverzicht ausgeführt hatte, blieben Fragen, wie beispielsweise zur Berechnung des Zugewinnausgleichs, offen. Auch machte die Petentin keine Angaben hinsichtlich eines auskömmlichen Lebensstandards und legte Zahlungsnachweise zu den Nebenkosten nicht vor.

Zwar hatte die Petentin Rechnungen zu den Wasser- und Abwassergebühren sowie eine von ihrem Ehemann erstellte Liste über die vorläufigen Betriebskosten vorlegt, jedoch wurden keine Nachweise nachgereicht, aus denen hervorging, dass diese von der Petentin bezahlt wurden.

Zum Verzicht auf etwaige Unterhaltsansprüche gegenüber ihrem Ehemann teilte die Petentin mit, dass sie nicht auf den Ehegattenunterhalt verzichtet habe, dieser sich jedoch nach Abzug der Darlehenszahlungen, geringerer Einkünfte des Ehemanns wegen Krankheit, sowie ihrer Verpflichtung einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, schließlich mit der Einräumung eines unentgeltlichen Wohnrechts bis zum 31. Dezember 2020 abgegolten sei, wengleich etwaige Ausführungen der Scheidungsfolgenvereinbarung nicht zu entnehmen waren.

Die Wohngeldbehörde konnte aufgrund der fehlenden Unterlagen und Angaben den Wohngeldanspruch nicht ermitteln und beabsichtigte laut Aktenvermerk vom 8. Juli 2021 daher die Versagung des Wohngeldanspruchs.

Die Petentin trug am 28. Juli 2021 – ohne entsprechenden Nachweis – nach, dass ihr getrenntlebender Ehemann mittlerweile Erwerbsminderungsrente beziehe.

Infolge einer längeren Erkrankung der zuständigen Sachbearbeiterin und anschließender Neuordnung der Aufgabenbereiche innerhalb der Wohngeldbehörde konnte über den Antrag noch nicht entschieden werden. Der Vorgang wurde nachfolgend auf eine neue Sachbearbeiterin übertragen.

Nach einem weiteren Schreiben der Petentin am 2. November 2021 lehnte die Wohngeldbehörde mit Bescheid vom 4. Januar 2022 nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast den Wohngeldantrag der Petentin ab.

Der formlose Wohngeldantrag der Petentin vom 3. Januar 2022 – welcher nicht Gegenstand der Petition war – wurde mit Bescheid vom 23. März 2022 durch die Wohngeldbehörde wegen fehlender Mitwirkung versagt.

Mit Schreiben vom 4. Januar 2022 und 14. Februar 2022 forderte die Wohngeldbehörde die Petentin zur Vorlage von weiteren Unterlagen auf. Nachdem die Petentin hierauf nicht reagierte und ihrer Mitwirkungspflicht erneut nicht nachkam, wurde der Wohngeldantrag mit Bescheid vom 23. März 2022 wegen fehlender Mitwirkung versagt.

Die Wohngeldbehörde vertrat dabei die Auffassung, dass die Voraussetzungen für die beanspruchte Leistungsgewährung nicht nachgewiesen seien und die Petentin die materielle Beweislast für ihre Wohngeldberechtigung trage. Neben den weiter offen gebliebenen Fragen zum Zugewinnausgleich sowie den nicht nachgereichten Zahlungsnachweisen zu den Nebenkosten war auch der Verzicht der Petentin auf Unterhaltsansprüche gegenüber dem Ehemann, auch im Falle der Not und auch in Kenntnis ihres labilen Gesundheitszustandes mit einem Grad der Behinderung von 80 Prozent seit November 2013 Grundlage der ablehnenden Entscheidung. Da die Petentin trotz eingehender Belehrung der Notarin zu den Folgen dieses Verzichts im Rahmen der Scheidungsfolgenvereinbarung vom 8. April 2020 auf den nachehelichen Unterhalt verzichtet hatte, sah die Wohngeldbehörde den Tatbestand des § 21 Nummer 3 Wohngeldgesetz (WoGG) als erfüllt an. Gemäß § 21 Nummer 3 WoGG besteht ein Wohngeldanspruch nicht, soweit die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre. Ein missbräuchliches Verhalten liegt vor bzw. der Wohngeldantrag ist ganz oder zum Teil abzulehnen, soweit ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied zivilrechtliche Unterhaltsansprüche nicht geltend macht, obwohl die Durchsetzung zumutbar ist und dafür offensichtlich gute Erfolgsaussichten vorliegen.

Hiergegen wendet sich die Petentin mit ihrer Petition und dem bei der Wohngeldbehörde eingelegten Widerspruch, der bisher noch zur Entscheidung beim Regierungspräsidium aussteht.

Bewertung:

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist die von der zuständigen Wohngeldbehörde des Landratsamts getroffene Entscheidung im Ergebnis nicht zu bestanden.

Den für die Wohngeldentscheidung relevanten Sachverhalt hat die Wohngeldbehörde von Amts wegen zu ermitteln (§ 20 Sozialgesetzbuch [SGB] X). Die antragstellende Person hat dabei auf Verlangen der Wohngeldbehörde alle Tatsachen anzugeben und alle Unterlagen vorzulegen, die für die Entscheidung über ihren Wohngeldantrag erheblich sind (§ 60 Absatz 1 Satz 1 SGB I, § 21 Absatz 2 SGB X).

Zwar hatte die Petentin seit Beginn des Wohngeldverfahrens mitgewirkt, jedoch die Fragen der Wohngeldbehörde, die für die Entscheidung über einen möglichen Wohngeldanspruch ausschlaggebend waren, trotz Benennung der konkret nachzureichenden Unterlagen nicht mit entsprechenden Nachweisen belegt.

Die Wohngeldbehörde kann den Wohngeldantrag nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast ablehnen, wenn sie überzeugt ist, dass sich die Einnahmen – auch durch Mitwirkung des Haushaltsmitgliedes – nicht vollständig ermitteln lassen.

Der Grundsatz der materiellen Beweislast ist ein allgemeiner Grundsatz des Sozialrechts. Danach belastet die Nichtbeweisbarkeit von Tatsachen denjenigen, der aus den Tatsachen ein Recht herleiten will. Lassen sich rechtserhebliche Tatbestandsmerkmale wegen unzureichender Angaben der antragstellenden Person nicht ermitteln, kann dem Wohngeldantrag nach den allgemeinen Regeln der materiellen Beweislast nicht entsprochen werden.

Angesichts der vorliegend noch weiter offengebliebenen Angaben zur Berechnung des Zugewinnausgleichs, einem auskömmlichen Lebensstandard und fehlender Zahlungsnachweise zu den angefallenen Nebenkosten konnte die Wohngeldbehörde nicht über den Wohngeldanspruch der Petentin entscheiden, sodass die getroffene Entscheidung ermessensfehlerfrei erfolgt ist.

Die Petentin wurde bei den Anforderungen der weiteren Unterlagen stets über die Mitwirkungspflicht nach § 60 Absatz 1 SGB I sowie über die Folgen der fehlenden Mitwirkung nach § 66 SGB I belehrt. Wirkt eine Person, die Sozialleistungen beantragt hat oder erhält, nicht im erforderlichen Maße gemäß § 60 Absatz 1 SGB I mit, kann der Leistungsträger nach § 66 Absatz 1 SGB I ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen. Die Voraussetzungen für die Versagung oder Entziehung von einer Sozialleistung gemäß § 66 Absatz 3 SGB I sind vorliegend erfüllt.

Die Ablehnung des Wohngeldbescheids ist deshalb zu Recht erfolgt.

Lediglich zur Vollständigkeit wird ausgeführt, dass die von der Wohngeldbehörde vertretene Auffassung, den Wohngeldanspruch auch wegen missbräuchlichen Verhaltens der Petentin abzulehnen, nicht geteilt wird.

Gemäß § 21 Nummer 3 WoGG besteht ein Wohngeldanspruch nicht, soweit die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre. Ein missbräuchliches Verhalten liegt vor bzw. der Wohngeldantrag ist ganz oder zum Teil

abzulehnen, soweit ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied zivilrechtliche Unterhaltsansprüche nicht geltend macht, obwohl die Durchsetzung zumutbar ist und dafür offensichtlich gute Erfolgsaussichten vorliegen.

Im Rahmen der am 8. April 2020 geschlossenen Scheidungsfolgenvereinbarung hatten die Ehegatten gegenseitig und völlig auf jeden nachehelichen Unterhalt, auch im Falle der Not, verzichtet.

Nach Nummer 21.35 Absatz 13 und 14 Nummer 3 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift (WoGVwV) ist die Inanspruchnahme von Wohngeld jedoch dann nicht missbräuchlich, wenn auf Unterhalt gegenüber dem getrenntlebenden Ehegatten nicht in unmittelbar zeitlichem Zusammenhang mit der Beantragung von Wohngeld verzichtet wurde. In Ermangelung von Anhaltspunkten dafür, dass der am 8. April 2020 vereinbarte Verzicht auf nachehelichen Unterhalt in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Wohngeld am 10. Dezember 2020 steht, konnte die Wohngeldbehörde die Gründe für die ablehnende Entscheidung insoweit nicht auf diesen Punkt stützen.

Die Erfüllung des Missbrauchstatbestands hängt davon ab, ob die Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalls den Schluss zulassen, dass die Gewährung von Wohngeld bei dieser Sachlage der in § 1 Absatz 1 Wohngeldgesetz (WoGG) zum Ausdruck gebrachten Intention des Gesetzgebers widerspricht, durch Subventionierung der Wohnkosten angemessenes und familiengerechtes Wohnen zu sichern.

Unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls kann von einem bewussten Verzicht des nachehelichen Unterhalts zum Zwecke der Beantragung von Wohngeld nicht ausgegangen werden. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass die Petentin nur auf den nachehelichen Unterhalt verzichtet hat, um Wohngeld bzw. mehr Wohngeld zu erhalten.

Im Übrigen könnte angesichts der Umstände nicht davon ausgegangen werden, dass Anhaltspunkte für gute Erfolgsaussichten für die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegeben sind (vgl. Nummer 21.35 Absatz 2 in Verbindung mit 11 und 12 WoGVwV).

Allerdings wäre die geminderte Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Ehegatten bzw. Lebenspartners oder die Gründe für die nicht realisierbare bzw. nicht zumutbare Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs von den Haushaltsmitgliedern durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen bzw. zu dokumentieren (vgl. § 23 Absatz 1 und 5 WoGG in Verbindung mit den §§ 60 und 65 Absatz 1 und 3 SGB I).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

### 3. Petition 17/1137 betr. Führerscheinprüfung

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung des Landratsamts, die Gültigkeit der theoretischen Fahrerlaubnis nicht zu verlängern und begehrt eine Fristverlängerung, um seine praktische Fahrerlaubnisprüfung abzulegen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Petent hat am 28. Oktober 2020 die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse B beantragt. Am 29. März 2021 hat der Petent die theoretische Fahrerlaubnisprüfung bestanden. Der Prüfauftrag wurde am 20. Oktober 2021 auf Wunsch des Petenten um die Schlüsselzahl 197 ergänzt. Der Petent hat im Folgenden insgesamt sechs praktische Fahrerlaubnisprüfungen nicht bestanden. Die Gültigkeit der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung und des Prüfauftrags ist am 29. März 2022 abgelaufen. Der Petent hat am 29. April 2022 einen neuen Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis gestellt.

Bewertung:

Die Erteilung einer Fahrerlaubnis setzt als Nachweis der Befähigung ein Kraftfahrzeug führen zu können das Bestehen der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung voraus, § 2 Absatz 1 Nummer 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Die Fahrerlaubnisprüfungen werden durch einen amtlichen Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr abgenommen (§ 15 Absatz 5 FeV). Dazu beauftragt die Fahrerlaubnisbehörde die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr mit der Abnahme der Prüfungen (§ 22 Absatz 4 FeV). Die praktische Fahrerlaubnisprüfung darf erst nach Bestehen der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung abgenommen werden (§ 17 Absatz 1 Satz 5 FeV). Sie muss innerhalb von zwölf Monaten nach Bestehen der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung abgelegt werden. Andernfalls verliert die theoretische Fahrerlaubnisprüfung ihre Gültigkeit (§ 18 Absatz 2 FeV). Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, dass der Fahrerlaubnisbewerber den Nachweis der Befähigung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums erbringt. Die Fahrschülerausbildung sieht vor, dass der theoretische und praktische Fahrschulunterricht aufeinander abgestimmt und verzahnt ist. Mit der auf zwölf Monate befristeten Gültigkeit der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung soll sichergestellt werden, dass theoretisches Wissen nicht wieder verblasst, bis die praktische Fahrerlaubnisprüfung abgelegt wird. Mit Ablauf der Gültigkeit der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung endet der erteilte Prüfauftrag.

Im Einzelfall kann die zwölfmonatige Gültigkeit der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung und damit auch der Prüfauftrag um einen kurzen Zeitraum verlängert werden, wenn der Fahrerlaubnisbewerber beispielsweise eine Terminbestätigung für eine kurz nach Ablauf der Frist stattfindende praktische Fahrerlaubnisprüfung vorlegt und diese Verlängerung vor Ablauf des Prüfauftrages beantragt. Im konkreten Fall wurde

vor Ablauf der Frist bei der Fahrerlaubnisbehörde keine Fristverlängerung beantragt. Erst nach Ablauf der zwölfmonatigen Frist und damit Ablauf des Prüfauftrages hat sich der Petent an die Fahrerlaubnisbehörde gewandt.

Der Petent bat am 11. April 2022 per E-Mail um eine Fristverlängerung für die Ablegung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung. Er habe zuvor am 25. November 2021 eine praktische Prüfung nicht bestanden. Aufgrund eines Todesfalls seines Cousins habe er die zweite praktische Prüfung am 31. März 2022 nicht antreten können.

Die Fahrschulen konnten nach einer coronabedingten Schließung zu Beginn des Jahres 2021 ab März 2021 wieder öffnen. Der Petent konnte nach Bestehen der theoretischen Prüfung am 29. März 2021 die praktische Fahrausbildung absolvieren. Rückstände in der Fahrschülerausbildung wurden der Fahrerlaubnisbehörde nicht gemeldet. Auch über mangelnde Fahrstunden zur Vorbereitung auf die praktische Fahrerlaubnisprüfung des Petenten wurde die Fahrerlaubnisbehörde nicht informiert. Die praktische Fahrausbildung hat der Petent absolviert und abgeschlossen. Ohne Abschluss der Fahrausbildung hätte der Petent keine praktische Fahrerlaubnisprüfung im November 2021 ablegen dürfen. Auch nach der nicht erfolgreichen Fahrerlaubnisprüfung hatte der Petent noch weitere vier Monate, um weitere Fahrstunden zu nehmen und die praktische Fahrerlaubnisprüfung erfolgreich zu absolvieren. Am 29. März 2022 ist der Prüfauftrag abgelaufen, eine nachträgliche rückwirkende Verlängerung ist nicht mehr möglich.

Aufgrund der bereits sechs nicht bestandenen Fahrerlaubnisprüfungen sah die Verwaltungsbehörde in dem tragischen Todesfall des Cousins des Petenten keinen Härtefall. Eine ausnahmsweise Fristverlängerung im Einzelfall des Petenten wurde ausgeschlossen.

Der Petent hat am 29. April 2022 einen erneuten Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis gestellt. Der Petent hat mittlerweile die theoretische Fahrerlaubnisprüfung am 15. August 2022 und die praktische Fahrerlaubnisprüfung am 14. September 2022 bestanden. Der Petent ist somit seit 14. September 2022 Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem der Petent zwischenzeitlich eine Fahrerlaubnis der Klasse B erhalten hat, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Birnstock

### 4. Petition 17/1178 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 42-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste eige-

nen Angaben zufolge Mitte Mai 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Ende Mai 2016 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes im Januar 2017 ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan zur freiwilligen Ausreise auf.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent im Februar 2017 Klage, welche mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Mitte Juni 2019 abgewiesen wurde. Das Urteil ist seit Anfang August 2020 rechtskräftig. Seither ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig und wird im Bundesgebiet geduldet.

Der Petent wurde Ende August 2019 über die bestehende Passpflicht belehrt und mit Verfügung von Mitte November 2019 zur Vorlage gültiger Reisedokumente oder sonstiger Identitätspapiere bis Ende Dezember 2019 aufgefordert. Einen gültigen pakistanischen Reisepass hat der Petent bisher nicht vorgelegt, er konnte im Juli 2021 jedoch durch die pakistanischen Behörden positiv verifiziert werden. Die Identität ist damit geklärt und eine weitere Mitwirkung bei der Passbeschaffung ist nicht erforderlich. Im Falle einer Abschiebung kann ein Passersatzpapier ausgestellt werden.

Ein Abschiebeversuch im Januar 2022 musste abgebrochen werden, da der Petent an seiner Wohnanschrift nicht angetroffen werden konnte.

Nach Auskunft der französischen Behörden ist der Petent Mitte Januar 2022 unerlaubt nach Frankreich eingereist und hat dort ein Asylgesuch geäußert. Im Februar 2022 wurde von Frankreich ein Übernahmeverfahren an das BAMF gerichtet.

Im Mai 2022 meldete sich der Petent zwecks der Terminvereinbarung für die Duldungsverlängerung bei der zuständigen unteren Ausländerbehörde. Der momentane Aufenthaltsort ist jedoch nicht bekannt. Rückwirkend auf Januar 2022 wurde „ein Fortzug nach unbekannt“ an das Ausländerzentralregister gemeldet. Auch der Außendienst der unteren Ausländerbehörde hatte den Petenten nicht unter der bisherigen Meldeadresse angetroffen.

Seit April 2019 geht der Petent keiner Beschäftigung mehr nach und erhielt seit November 2016 bis April 2022 fast durchgehend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Aufgrund des unbekannteren Aufenthaltsorts des Petenten wurden die Leistungen seit Mai 2022 eingestellt.

Eine Auskunft aus dem Zentralregister des Bundesamtes für Justiz von Mai 2022 enthält keine Eintragungen.

Zu einer sprachlichen Integration liegen keine Informationen vor.

In der Petition wird vorgebracht, dass das Verlassen des Bundesgebiets für den Petenten angesichts seiner Integration in Deutschland eine außergewöhnliche

Härte darstelle und er darum bitte, aus dringenden persönlichen Gründen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu bekommen und seine Abschiebung nach Pakistan zu verhindern. Soziale Hilfen würden nicht in Anspruch genommen, weiter sei er sozial engagiert und verfüge über empathische Kompetenzen. In Pakistan hätte der Petent Schwierigkeiten im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie, ferner sei der Konflikt zwischen Afghanistan und Pakistan unberechenbar. Die Delta- und Omikron-Varianten hätten Deutschland und die Welt im Griff. Weiter wird vorgebracht, dass der Petent unter die Ausführungen im Koalitionsvertrag auf Bundesebene falle, nach welchem Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland lebten, nicht straffällig geworden seien und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen würden, eine einjährige Aufenthaltserlaubnis zur Probe erhalten könnten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Durch seine Ausreise nach Frankreich ist er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen. Seine Duldung ist im März 2022 abgelaufen, weiter ist keine aktuelle Meldeanschrift bekannt. Eine Vorsprache bei der unteren Ausländerbehörde ist trotz Termin nicht erfolgt.

Sofern sich die Petition auf die politische und wirtschaftliche Lage in Pakistan und damit etwaig verbundene negative Auswirkungen auf den Petenten – mithin zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse – bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Dieses entscheidet auch über das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 Asylgesetz (AsylG) die Ausländerbehörden des Landes. Das Land Baden-Württemberg hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Im Übrigen wurden zielstaatsbezogene Belange bereits im Asylverfahren geltend gemacht und durch das BAMF sowie das zuständige Verwaltungsgericht entsprechend gewürdigt.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten derzeit nicht in Betracht. Er reiste zeitlich zwar vor dem in § 60d AufenthG genannten Stichtag in das Bundesgebiet ein, jedoch geht er derzeit keiner Beschäftigung nach.

Der Asylantrag des Petenten ist unanfechtbar abgelehnt worden. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, es sei denn, er hat einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Der Petent verwirklicht jedoch keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Überdies kommt die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht in Betracht.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG fehlt eine entsprechende Feststellung des BAMF.

Ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 42 Jahren kein Jugendlicher oder Heranwachsender mehr ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG kommt nicht in Betracht, da u. a. die zeitlichen Voraussetzungen durch den Petenten nicht erfüllt werden.

Schließlich kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da Ausreisehindernisse weder ersichtlich, noch vorgetragen worden sind. Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ergibt sich insbesondere nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes oder dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet. Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Diese setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (sogenannter faktischer Inländer). Vorliegend ist eine soziale Integration nicht nachgewiesen und es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet ist damit nicht gegeben.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung des Petenten vom Herkunftsland Pakistan auszugehen. Der Petent reiste erst im Alter von 36 Jahren in das Bundesgebiet ein und hat bis dahin sein gesamtes Leben in Pakistan verbracht. Er wurde dort sozialisiert, dieses Land ist ihm vertraut. Bei der persönlichen Anhörung zu seinem Asylantrag beim BAMF gab der Petent unter anderem an, dass sich in Pakistan nach wie vor seine Eltern und Geschwister aufhielten. Auch die Ehefrau lebt mit den zwei minderjährigen Kindern weiterhin in Pakistan. Der Petent hat in Pakistan nach eigener Aussage die Schule bis zur zehnten Klasse besucht und danach bis zu seiner Ausreise im Gesundheitswesen gearbeitet. Somit ist ihm eine Rückkehr und Reintegration in Pakistan jederzeit möglich und zumutbar.

Bei der Covid-19-Pandemie handelt es sich um ein weltweites Geschehen. Eine Ansteckung droht sowohl im Bundesgebiet als auch in Pakistan, dem Heimatland des Petenten. Die persönliche Einhaltung der Hy-

giene- und Abstandsvorschriften sowie die empfohlenen Schutzimpfungen bieten bestmöglichen Schutz vor Ansteckung.

Der Petent fällt auch nicht unter die neue Regelung des Chancen-Aufenthaltsrechts. Eine Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG ist u. a., dass der Ausländer sich zum Stichtag 31. Oktober 2022 fünf Jahre ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Der Aufenthaltsort des Petenten ist seit Januar 2022 unbekannt und er ist weiter zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Selbst wenn der Petent eine Meldeadresse vorweisen und sich somit wieder im Bundesgebiet aufhalten würde, erhält er frühestens ab diesem Zeitpunkt eine neue Duldung und hätte somit von Januar 2022 bis zur neuen Duldungserteilung eine Unterbrechung. Der Petent erfüllt daher bereits nicht die Voraussetzung des fünfjährigen Aufenthaltszeitraums und fällt somit auch nicht unter die neue Regelung des Chancen-Aufenthaltsrechts.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

## 5. Petition 17/1377 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 36-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen, der nach eigenen Angaben im September 2015 in das Bundesgebiet einreiste. Im Oktober 2015 stellte er einen Asylantrag, welcher mit Bescheid vom März 2017 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. In diesem Bescheid hat das BAMF zudem festgestellt, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen und den Petenten unter Androhung der Abschiebung in sein Herkunftsland auffordert, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Gegen die Entscheidung des BAMF erhob der Petent Klage und stellte einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung derselben im verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz.

Der Antrag im Verfahren des Eilrechtsschutzes wurde mit Beschluss vom April 2017 vom zuständigen Verwaltungsgericht unanfechtbar abgelehnt. Seither ist

die vom BAMF erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar und der Petent vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Die Klage wurde mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts vom August 2017 abgewiesen. Seit Oktober 2017 ist das Urteil rechtskräftig.

Der Petent wurde Mitte Mai 2017 erstmals über die bestehende Passpflicht belehrt und mit Verfügung von Dezember 2017 aufgefordert, bis Januar 2018 gültige Reisedokumente vorzulegen. Diese Frist verstrich erfolglos, woraufhin dem Petenten die Beschäftigungserlaubnis in der darauffolgenden Duldung gestrichen wurde. Im Juni 2020 wurde ein Rückübernahmeersuchen an das pakistanische Generalkonsulat gerichtet. Daraufhin wurde durch das Generalkonsulat die Ausstellung eines Passersatzpapiers zugesagt.

Für den Petenten war eine Rückführung nach Pakistan im Mai 2022 geplant. Dem Antrag auf Abschiebungshaft wurde durch Beschluss des zuständigen Amtsgerichts im April 2022 entsprochen. Der Petent konnte jedoch weder zu dieser Zeit noch bis heute an der ihm zugewiesenen Unterkunft angetroffen werden. Er wurde von Amts wegen Ende September 2022 abgemeldet.

Der Petent ist seit Ende Oktober 2015 im Leistungsbezug. Von August 2016 bis Februar 2017 und von April 2017 bis November 2017 ging er geringfügigen Beschäftigungen nach, erhielt weiterhin aber aufstreckend Leistungen.

Zu eventuellen Straftaten liegen keine Erkenntnisse vor. Ein Auszug des Bundeszentralregisters vom 20. September 2022 enthält keine Eintragungen.

Nachweise über eine sprachliche oder soziale Integration liegen nicht vor.

Die eingereichte Petition wird u. a. damit begründet, dass sich der Petent bereits seit mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet aufhalte und unter das neue „Chancen-Aufenthaltsrecht“ falle. Er pflege Kontakte zu deutschen Familien und feiere christliche Feste. Seine Mühen und Zielstrebigkeit, sich zu integrieren, sollten nicht umsonst gewesen sein – besonders angesichts der Pandemiezeit und der Ukraine-Krise. Die Situation in Pakistan sei aufgrund der jüngsten politischen Ereignisse unberechenbar und die Pandemie bereite vielen Abgeschobenen Schwierigkeiten im Existenzaufbau. Er habe es verdient, eine Chance auf ein Bleiberecht zu erhalten.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann. Der Aufenthaltsort des Petenten ist unbekannt. Er wurde Ende September 2022 abgemeldet.

Im Übrigen liegen weder Duldungsgründe nach § 60a Absatz 2 AufenthG noch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen vor.

Der Petent fällt auch nicht unter die Regelungen des sogenannten Chancen-Aufenthaltsrechts. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass der Ausländer sich zum Stichtag

31. Oktober 2022 fünf Jahre ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Der Petent reiste im September 2015 erstmals in das Bundesgebiet ein und war bis April 2022 durchgehend im Besitz von Aufenthaltsgestattungen bzw. Duldungen. Ab diesem Zeitraum wurde keine neue Duldung erteilt. Selbst wenn der Petent eine Meldeadresse vorweisen und sich somit wieder im Bundesgebiet aufhalten würde, erhält er frühestens ab diesem Zeitpunkt eine neue Duldung und hätte somit von April 2022 bis zur neuen Duldungserteilung eine Unterbrechung. Der Petent erfüllt damit bereits nicht die Voraussetzung des fünfjährigen Aufenthaltszeitraums und fällt somit auch nicht unter die neue Regelung des Chancen-Aufenthaltsrechts.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

## **6. Petition 17/1463 betr. Erfassung der Daten zur Grundsteuerreform**

Der Petent beanstandet, dass im Rahmen der Grundsteuerreform eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 abgegeben werden muss. Aus Sicht des Petenten wäre eine „vollmaschinelle Grundsteuerreform“ zielführender, da der Verwaltung bereits alle Daten vorliegen würden. Zudem macht der Petent noch einen Verbesserungsvorschlag für das Programm „Mein ELSTER“.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Umsetzung der Grundsteuerreform ist eine enorme Herausforderung für die Steuerverwaltung. In Baden-Württemberg sind 5,6 Millionen wirtschaftlicher Einheiten neu zu bewerten.

Die Kommunen sind auf die Einnahmen aus der Grundsteuer zur Aufrechterhaltung der kommunalen Leistungen angewiesen. Der Gesetzgeber hat sich im Landesgrundsteuergesetz daher für ein Verfahren entschieden, das diese Einnahmen unter keinen Umständen in Gefahr bringt. Gleichwohl hat die Landesregierung die Grundsteuer so gestaltet, dass die Bürgerinnen und Bürger im Land so wenig Aufwand wie möglich haben. Zur Unterstützung der Erklärungsabgabe stellt die Steuerverwaltung zahlreiche Informationen, umfangreiche Anleitungen und Hilfen bereit. Hierzu zählt auch ein Erklärvideo.

Der Gedanke, darüber hinaus die an verschiedenen Stellen vorhandenen Daten miteinander zu verknüpfen und für eine „vollmaschinelle“ Grundsteuerreform zu nutzen, ist in der Tat naheliegend. Das Ministerium für Finanzen hat das daher auch als Erstes geprüft.



Leider ist eine „vollmaschinelle“ Grundsteuerreform nicht umsetzbar:

Die vergangene Hauptfeststellung – für den mittlerweile als verfassungswidrig erklärten Einheitswert – liegt mehr als 50 Jahre zurück. Bei der nun anstehenden Hauptfeststellung wird die vorhandene Datenlage überprüft.

Die Finanzämter brauchen für die Bewertung der Grundstücke vollständige und zuverlässige Daten. Diese liegen elektronisch zwar teilweise schon vor, aber nicht so umfassend, dass sie vollautomatisch und korrekt bearbeitet werden können. Beispielsweise sind die Grundbucheinträge nicht immer aktuell, wenn etwa das Grundbuch nach einem Erbfall nicht berichtigt wurde.

Der elektronische Bestand der Bodenrichtwerte liegt auch heute immer noch nicht vollständig vor, sondern wird teilweise noch von den Gutachterausschüssen aufgebaut. Zudem musste bei der Konzeption des Verfahrens die Möglichkeit berücksichtigt werden, dass ein Gutachterausschuss seine Bodenrichtwerte nicht rechtzeitig digital an die Finanzverwaltung liefern kann, sie aber wie bisher gegebenenfalls in Papierform vor Ort bereitstellt. Dann ist zwar eine Erklärungsabgabe möglich, aber eben keine automatische Datenübernahme.

Zudem liegen diese und alle weiteren Daten, die erforderlich wären, nicht in einer Form vor, die die Steuerverwaltung unmittelbar nutzen könnte. Sie müssen zuerst in steuerlich nutzbare Datensätze überführt werden. Für ein rein maschinelles Verfahren müssen auch alle Sonder- und Ausnahmefälle detailliert beschrieben werden. Zur Umsetzung sind dann entsprechend aufwendige Programme erforderlich.

Dies ist im Bund-Länder-Vorhaben KONSENS bereits in Arbeit, wird aber aufgrund der Komplexität erst in einigen Jahren zur Verfügung stehen. Wahrscheinlich kann jedoch bei der zweiten Hauptfeststellung zum 1. Januar 2029 auf eine Erklärung der Bodenrichtwerte verzichtet werden.

Manche Angaben sind der Steuerverwaltung bislang auch gar nicht bekannt, weil sie nun wegen des Landesgrundsteuergesetzes komplett neu erhoben werden. Zum Beispiel muss jetzt zum ersten Mal angegeben werden, ob ein Grundstück überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird. Nur dann kann es bei der Berechnung der zu zahlenden Grundsteuer auch besser gestellt werden.

Die Grundsteuer ist eine unerlässliche Einnahmequelle für Städte und Gemeinden. Bei der Ausarbeitung der Pläne zur Umsetzung der Grundsteuerreform war es oberste Prämisse, dass diese Einnahmequelle für die Kommunen nicht gefährdet wird. Es ist daher unabdingbar, bis Mitte 2024 für alle Grundstücke Grundsteuerwerte festzustellen und Grundsteuermessbeträge festzusetzen. Zuverlässig kann das aus den oben genannten Gründen nur auf der Grundlage von Feststellungserklärungen erfolgen. Diese Grundentscheidung musste bereits bei der Konzeption des Verfahrens in 2020 getroffen werden; einem Zeitpunkt, zu dem man-

gels Gesetzes noch gar nicht final feststand, welche Daten konkret für die Grundsteuerberechnung herangezogen werden würden.

Mein ELSTER arbeitet fallbezogen, wodurch regelmäßig die aktuellen Adressdaten abgefragt werden. Die vom Petenten insbesondere beschriebene maschinelle Übernahme von Adressdaten wäre allenfalls bei wirtschaftlichen Einheiten im Alleineigentum des Erklärenden sinnvoll. Bei abweichenden Eigentumsverhältnissen oder Abgabe der Erklärung etwa für Familienangehörige wäre die Korrektur einer dann fälschlicherweise übernommenen Adresse der Inhaberin oder des Inhabers des ELSTER-Zertifikats ein höherer Aufwand als eine einmalige Adressangabe einer Person, die die Erklärung für eine nur ihr gehörende wirtschaftliche Einheit abgeben wollte. Zudem ist die Eintragung der Adresse in einigen Fällen auch bei Alleineigentum der erklärenden Person zwingend notwendig, wenn sich beispielsweise die Anschrift im Zeitraum zwischen Registrierung bei Mein ELSTER und Erstellung der Erklärung geändert hat. Bei Abgabe jeder weiteren Erklärung ist die Übernahme der Daten aus der vorherigen Erklärung bereits aktuell möglich.

Die einmalige Angabe der Adresse wurde daher als bürgerfreundlicherer Weg gewählt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

## 7. Petition 17/1481 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 33-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge Mitte November 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Ende Februar 2016 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes Ende Mai 2017 ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan zur freiwilligen Ausreise auf.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Mitte Juni 2017 Klage, welche mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Anfang Dezember 2020 abgewiesen wurde. Das Urteil ist seit Mitte Januar 2021 rechtskräftig. Seither ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig und wird im Bundesgebiet geduldet.

Ende Juni 2021 wurde der Petent schriftlich über die bestehende Passpflicht belehrt und mit Verfügung von

Anfang August 2021 zur Vorlage gültiger Reisedokumente oder sonstiger Identitätspapiere bis September 2021 aufgefordert. Da die gesetzte Frist erfolglos verstrichen war, wurde die Beschäftigungserlaubnis in der Duldung im Oktober 2021 nicht weiter verlängert sowie ein Rücknahmeersuchen an die pakistanischen Behörden gerichtet.

Seit Oktober 2019 steht der Petent im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Auskunft aus dem Zentralregister des Bundesamts für Justiz von Mitte September 2022 enthält eine Eintragung. Der Petent wurde Anfang August 2018 wegen fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort zu einer Geldstrafe von 55 Tagessätzen verurteilt.

In der Petition wird vorgebracht, dass das Verlassen des Bundesgebiets für den Petenten angesichts seiner Integration in Deutschland eine außergewöhnliche Härte darstelle und dass unter anderem aufgrund der großen humanitären Naturkatastrophe in Pakistan es notwendig sei, Abschiebungen dorthin zu stoppen. Im Hinblick auf die noch immer unbesiegte Pandemie hätte der Petent nach einer erfolgten Abschiebung Schwierigkeiten, sich eine Existenz in Pakistan aufzubauen. Der Konflikt zwischen Afghanistan und Pakistan sei zudem unberechenbar. Weiter wird vorgebracht, dass er unter das Versprechen des Koalitionsvertrags auf Bundesebene falle, nach welchem Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland lebten, nicht straffällig geworden seien und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen würden, eine einjährige Aufenthaltserlaubnis zur Probe erhalten könnten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Er wird lediglich aufgrund seiner Passlosigkeit derzeit weiterhin im Bundesgebiet geduldet. Duldungsgründe im Sinne von § 60a Absatz 2 AufenthG sind nicht ersichtlich.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG scheidet schon daran, dass dem Petenten die Beschäftigung derzeit und innerhalb der letzten zwölf Monate nicht gestattet ist. Der Petent erfüllt auch nicht die Voraussetzung gemäß § 60d Absatz 1 Nummer 7 AufenthG, da er – wie ausgeführt – zu einer Geldstrafe von 55 Tagessätzen verurteilt worden ist, wobei es sich dabei nicht um Taten handelt, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz (AsylG) nur von einem Ausländer begangen werden können. Hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache hat der Petent zudem nie nachgewiesen, vgl. § 60d Absatz 1 Nummer 6 AufenthG.

Dem Petenten kann kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten ist unanfechtbar abgelehnt worden. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3

AufenthG darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Der Petent verwirklicht jedoch derzeit keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das BAMF hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechende Feststellungen getroffen.

Sofern sich die Petition auf die politische und wirtschaftliche Lage in Pakistan und damit etwaig verbundene negative Auswirkungen auf den Petenten – mithin zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse – bezieht, gilt im Übrigen, dass die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen ist. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Dieses entscheidet auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land Baden-Württemberg hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Ferner wurden zielstaatsbezogene Belange bereits im Asylverfahren geltend gemacht und durch das BAMF bzw. das zuständige Verwaltungsgericht entsprechend gewürdigt.

§ 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 33 Jahren kein Jugendlicher oder Heranwachsender mehr ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG scheidet wiederum bereits an der Passlosigkeit des Petenten sowie an der fehlenden Lebensunterhaltssicherung. Weiter wurden hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nicht nachgewiesen.

Zuletzt kommt auch eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 5 AufenthG nicht in Betracht. Demnach kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne dieser Vorschrift, die sowohl die zwangsweise Rückführung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt nicht vor.

Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt (vgl. § 25 Absatz 5 Satz 4 AufenthG). Zu den zumutbaren Anforderungen hinsichtlich der Beseitigung von Ausreisehindernissen zählt beispielsweise auch die Mitwirkung bei der

Passbeschaffung. Der Petent hat seine Passlosigkeit selbst zu vertreten. Grundsätzlich ist es jedem Ausländer zumutbar, bei dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er vor der Einreise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, einen Pass zu beantragen. Wie bereits ausgeführt, wurden bislang weder Nachweise über ernsthafte Passbeschaffungsbemühungen, noch sonstige Identitätsdokumente vorgelegt.

Im Besonderen kommt kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz (GG) und dem Schutz des Familienlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK geschützten familiären Bindungen vor.

Der Petent hat auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Artikels 8 EMRK. Der Schutzbereich des Artikels 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da dem Petenten ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihm zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Auch im Übrigen kommt für den Petenten ein Schutz gemäß Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland nicht in Betracht. Nachweise für eine fortgeschrittene Integration wurden nicht vorgelegt. Der Petent hält sich seit sieben Jahren in der Bundesrepublik auf und das auch nur aufgrund der verweigerten Mitwirkung bei der Beschaffung von Reisedokumenten. Lediglich aufgrund des zeitlichen Horizonts kann im Übrigen auch nicht von einer nachhaltigen Integration ausgegangen werden. Es liegen kein Sprachnachweis oder sonstige Nachweise vor, die auf eine Integrationsleistung hindeuten. Demgegenüber hat der Petent durch das Begehen von Straftaten gezeigt, dass er nicht integrationsbereit bzw. nicht gewillt ist, die hiesige Rechtsordnung zu achten.

Unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen des betroffenen Einzelnen und der gesamten Gesellschaft überwiegt daher eindeutig das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung.

Der Petent wird sich für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch nicht auf das in Vorbereitung befindliche „Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ berufen können: Der Petent wird nicht unter die aufgrund der Vereinbarung des Koalitionsvertrags auf Bundesebene geplante Regelung fallen, da er – wie ausgeführt – zu einer Geldstrafe von 55 Tagessätzen verurteilt worden ist, wobei es sich dabei nicht um Taten handelt, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von einem Ausländer begangen werden können.

Bei der Covid-19-Pandemie handelt es sich um ein weltweites Geschehen. Eine Ansteckung droht sowohl

im Bundesgebiet als auch in Pakistan, dem Heimatland des Petenten. Die persönliche Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften sowie die empfohlenen Schutzimpfungen bieten bestmöglichen Schutz vor Ansteckung.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

## **8. Petition 17/1574 betr. Sanktionsmaßnahmen im Rahmen der Passbeschaffung u. a.**

Der Petent begehrt die zeitliche Beschränkung von Arbeitsverboten und der Absenkung von Asylbewerberleistungen für Geduldete, die ihren Mitwirkungspflichten im Rahmen der Identitätsfeststellung nicht nachkommen. Zum anderen begehrt er die Befreiung afghanischer Staatsangehöriger von der Pflicht zur Passbeschaffung sowie die Aufhebung entsprechend verhängter Arbeitsverbote.

Der Petent trägt in seiner Petitionsschrift vor, es bestehe nach dem Grundgesetz ein Beschäftigungsrecht. Dieses dürfe nicht unbegrenzt und ohne Ursachenermittlung verwehrt werden. Ein Arbeitsverbot dürfe maximal 18 Monate andauern. Gleiches gelte für die Absenkung von Asylbewerberleistungen.

Er schildert den Fall eines nicht näher benannten iranischen Geflüchteten, der panische Angst vor den iranischen Behörden habe und traumatisiert sei. Der Geflüchtete weigere sich daher auf der Vertretung des Heimatlandes vorzusprechen und sich Identitätspapiere zu beschaffen.

Anfang 2020 sei dem Geflüchteten auf Weisung des zuständigen Regierungspräsidiums die Beschäftigungserlaubnis entzogen worden. Auch erhalte er nur abgesenkte Asylbewerberleistungen. Zuvor habe er als Bademeister seinen Lebensunterhalt sichern können.

Der Petent vertritt die Ansicht, die Mitwirkung bei der Passbeschaffung sei unzumutbar, wenn eine Person so traumatisiert sei, dass sie keinen Kontakt zu den Behörden des Heimatlandes mehr will. Die Würde des Menschen sei unantastbar unabhängig von einer entgegenstehenden Gesetzesregelung.

Ferner trägt der Petent in einer weiteren Zuschrift vor, afghanische Staatsangehörige seien von der Pflicht zur Passbeschaffung zu befreien und verhängte Arbeitsverbote seien aufzuheben.

Obleich die afghanischen Vertretungen in Deutschland keine Anträge auf Passausstellung mehr annehmen, fordere das Regierungspräsidium die Betroffenen hierzu auf, um Beschäftigungsverbote aussprechen zu

können. Dies widerspreche den Grundsätzen der Verfassung. Unmögliches könne nicht gefordert werden.

Bereits im Februar habe das Verwaltungsgericht Trier entschieden, dass die Verpflichtung zur Passbeschaffung bei Afghanen unverhältnismäßig sei. Die Verwaltungsregelung sei diskriminierend, die Geflüchteten könnten nichts tun.

Weiter trägt der Petent vor, gut integrierte Ausländer sollen nicht mehr abgeschoben werden. Der Zwang zur Passbeschaffung und einem Beschäftigungsverbot im Falle der Nichtmitwirkung sei daher nicht mehr notwendig und unzumutbar.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Soweit der Petent fordert, die Absenkung von Asylbewerberleistungen sowie Beschäftigungsverbote zeitlich zu befristen, kann der Petition nicht abgeholfen werden. Das Begehren ist mit der geltenden Rechtslage nicht zu vereinbaren.

Grundsätzlich dürfen Ausländer eine Erwerbstätigkeit nur dann ausüben, sofern sie im Besitz eines Aufenthaltstitels sind. Geduldete sind jedoch vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Sie besitzen keinen Aufenthaltstitel und ihre Abschiebung ist lediglich ausgesetzt. Eine Erwerbstätigkeit ist daher gemäß § 4a Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Verbindung mit § 32 Beschäftigungsverordnung (BeschV) grundsätzlich nur mit einer im Ermessen der Ausländerbehörde stehenden Erlaubnis gestattet. Es gilt insoweit ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, ein Anspruch einer Beschäftigung nachzugehen besteht gerade nicht.

Darüber hinaus darf die Ausländerbehörde die Erlaubnis nicht erteilen, wenn ein gesetzliches Verbot vorliegt. Das Aufenthaltsgesetz kennt bei einer unterlassenen oder nicht hinreichenden Mitwirkung im Rahmen der Passbeschaffung das zwingende Beschäftigungsverbot des § 60a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 AufenthG. Danach darf einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können.

Auch Inhabern einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität darf nach § 60b Absatz 5 Satz 2 AufenthG eine Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden. Eine solche Duldung erhält ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er u. a. zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nicht vornimmt.

Auch in den Fällen, in denen keiner der beiden beschriebenen zwingenden Versagungsgründe vorliegt, etwa da die unterlassene Mitwirkung bei der Passbeschaffung nicht kausal für die Nichtdurchführbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist, kann eine Beschäftigungserlaubnis im Wege der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens versagt werden. Bei der Ermessensausübung kann es zulasten eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers berücksichtigt werden, sollte

er bei der Identitätsfeststellung nicht oder nicht hinreichend mitwirken. Es ist der Ausländerbehörde grundsätzlich nicht verwehrt, im Rahmen ihres Ermessens den Aufenthalt eines geduldeten Ausländers so auszugestalten, dass eine seine spätere Entfernung aus dem Bundesgebiet unter Umständen hindernde Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse vermieden wird.

Solange ein Geduldeter seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, wird eine Beschäftigung nicht erlaubt. Eine zeitliche Beschränkung besteht hierbei nicht. Sollte der Ausländer seinen Pflichten wieder nachkommen und entsprechend von ihm geforderte Papiere vorlegen, entfällt der Versagungsgrund und eine Beschäftigungserlaubnis kann grundsätzlich erteilt werden.

Soweit der Petent fordert, dass die Absenkung der Asylbewerberleistungen bei einem Geflüchteten, der seinen Passbemühungen nicht nachkommt, nicht unendlich aufrechterhalten werden dürfe, ist mitzuteilen, dass die Voraussetzungen und die Dauer solcher Anspruchseinschränkungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und damit ebenfalls in einem Bundesgesetz geregelt sind.

Nach § 1a Absatz 3 Satz 1 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 AsylbLG, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag nur Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1 AsylbLG. Gemäß § 1a Absatz 1 Satz 2 AsylbLG werden ihnen bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung grundsätzlich nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden. Bei Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG handelt es sich um Personen, die eine Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz besitzen; Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG sind Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist. Eine fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung von Dokumenten kann ein vom Leistungsberechtigten zu vertretender Grund sein, weshalb aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht durchgeführt werden können.

Die Dauer der Anspruchseinschränkung ist in § 14 AsylbLG geregelt. Nach § 14 Absatz 1 AsylbLG sind Anspruchseinschränkungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf sechs Monate zu befristen. § 14 Absatz 2 AsylbLG sieht wiederum vor, dass die Anspruchseinschränkung im Anschluss bei fortbestehender Pflichtverletzung fortzusetzen ist, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung weiterhin erfüllt werden. Nach Ablauf von sechs Monaten hat also eine erneute Prüfung zu erfolgen, ob die Anspruchseinschränkung aufrecht zu erhalten ist.

In diesem Zusammenhang hat die zuständige Behörde zu berücksichtigen, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ein nicht mehr änderbares, zurückliegendes Fehlverhalten oder ein bereits korrigiertes Fehlverhalten in einer Sanktion nicht unbegrenzt fortwirkt. Im von dem Petenten geschilderten Sachverhalt dürfte es daher maßgeblich darauf ankommen, ob und inwieweit den auferlegten ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten nachgekommen wird.

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung sowie gegebenenfalls deren Fortsetzung nach sechs Monaten vorliegen, obliegt der für den Leistungsberechtigten zuständigen Leistungsbehörde. Sie entscheidet hierüber im Rahmen einer Einzelfallprüfung. In Baden-Württemberg ist zuständige Leistungsbehörde für Geflüchtete, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind, das jeweilige Regierungspräsidium. Für Geflüchtete, die in den Stadt- und Landkreisen untergebracht sind, ist die zuständige Leistungsbehörde das Landratsamt des Wohnortes bzw. das Bürgermeisteramt des Stadtkreises.

Im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Passbeschaffung ist allgemein festzustellen, dass jeder Ausländer für die Einreise sowie für den Aufenthalt in Deutschland eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes (Passpflicht) bedarf (§ 3 AufenthG). Sofern der Ausländer über kein Reisedokument verfügt, besteht nach § 82 AufenthG eine Mitwirkungspflicht, die für Personen mit Duldung in § 60b Absatz 2 AufenthG konkretisiert ist. Der Betroffene hat alle unter Berücksichtigung des Einzelfalls zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen. Zumutbar ist es gemäß § 60b Absatz 3 AufenthG und § 5 Absatz 2 Aufenthaltsverordnung regelmäßig insbesondere, bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen und die nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderlichen Angaben und Erklärungen abzugeben. Sofern sich der Betroffene im Einzelfall auf die Unzumutbarkeit berufen möchte, muss er die Umstände, die eine Unzumutbarkeit begründen können, gegenüber der Ausländerbehörde konkret darlegen und nachweisen. Sofern Erkrankungen als Gründe für eine Unzumutbarkeit vorgetragen werden, kann ein ärztlicher Nachweis gefordert werden.

Auch die mittlerweile in Kraft getretenen Regelungen zum Chancen-Aufenthaltsrecht entbinden Geduldete nicht von ihrer Mitwirkungspflicht. Das Chancen-Aufenthaltsrecht soll die Erteilung einer einjährigen Aufenthaltserlaubnis an Geduldete ermöglichen, die sich u. a. zum Stichtag 1. Januar 2022 seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten und grundsätzlich straffrei sind. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll den Begünstigten die Möglichkeit gegeben werden, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den noch zu ändernden Regelungen der §§ 25a und 25b AufenthG zu erfüllen, insbesondere die Erbringung eines Identitätsnachweises.

Soweit der Petent begehrt, afghanische Geflüchtete von der Mitwirkung bei der Passbeschaffung zu befreien, kann die Petition für erledigt erklärt werden.

Das damit verfolgte Ziel ist bereits erreicht. Die Ausländerbehörden in Baden-Württemberg wurden durch das Ministerium der Justiz und für Migration am 2. September 2022 über die Mitteilung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom selben Tag unterrichtet, wonach die Beschaffung neuer afghanischer Reisepässe derzeit auf absehbare Zeit nicht möglich und daher nicht zumutbar ist. Die Verlängerung von afghanischen Pässen für fünf Jahre erfolgt jedoch weiterhin durch die afghanische Auslandsvertretung. Diese Fallkonstellationen sind für die Frage der zumutbaren Mitwirkung an der Identitätsklärung und Passbeschaffung zu unterscheiden.

Da die Beschaffung neuer afghanischer Pässe derzeit nicht möglich ist, werden Beschäftigungsverbote aufgrund einer fehlenden Mitwirkung in diesen Fällen nicht verfügt.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petent begehrt, afghanische Geflüchtete von der Mitwirkung bei der Passbeschaffung zu befreien, wird die Petition für erledigt erklärt werden. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

## 9. Petition 17/350 betr. Beschwerde über die Polizei

Der Petent rügt das Verhalten mehrerer Polizeibeamtinnen und -beamten im Rahmen mehrerer Polizeieinsätze. Der Petent empfindet das ihm gegenüber gezeigte Verhalten als angsteinflößend, hinterlistig, beleidigend und bedrohend. Hinzu komme ein Missbrauch des Amtes durch körperliche Gewalt dem Petenten gegenüber.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Vorbringen des Petenten:

a) Vorkommnisse im April 2021, Mai 2021 und Juli 2021

Ereignisse im April 2021:

Der Petent trägt vor, dass er an einem Samstag im April 2021 die Wohnung seiner damaligen Lebensgefährtin Frau M. verlassen und sich gegen 23:00 Uhr zu seinem Fahrzeug begeben habe, um dieses in den Hof vor der Wohnung zu parken. Zu diesem Zeitpunkt habe er laut der Blutprobe noch unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln gestanden.

Der Petent erklärt, dass während des Ausparkens ein Streifenwagen vorgefahren sei. Von den darin befindlichen Polizeibeamten sei er einer Personen- und Verkehrskontrolle unterzogen worden. Im Weiteren seien per Funk zwei weitere Streifenwagen angefordert worden, sodass insgesamt acht Polizeibeamte um ihn

herumgestanden hätten. Dies empfand der Petent als vollkommen überzogen. Anlass hierfür seien aus seiner Sicht fälschliche Angaben von Frau M. gewesen. Das Fahrzeug des Petenten sei von der Polizeibeamtin W. durchsucht worden. Hierbei sei sie ohne jegliche Vorsicht vorgegangen, sodass das ganze Hab und Gut des Petenten im Fahrzeug verstreut worden und verschiedene Dinge im Nachhinein nicht mehr auffindbar gewesen seien. Darüber hinaus sei auch seine Kleidung durchsucht worden und der Petent sei zur Abgabe einer Urinprobe aufgefordert worden. Die zunächst erteilte Einwilligung zur Abgabe der Urinprobe habe er kurz darauf widerrufen. Die Fragen des Petenten nach den Gründen für das erhöhte Polizeiaufgebot seien unbeantwortet geblieben.

Als der Petent hieraufhin zum Streifenwagen begleitet worden sei, habe der Polizeibeamte K. dem Petenten Schläge angedroht.

Anschließend sei er im Streifenwagen zum Polizeirevier verbracht worden. Dort habe er dann drei bis vier Stunden auf einem Stuhl verbracht. Währenddessen hätten ihn der Polizeibeamte K. und die Polizeibeamtin W. abwechselnd versucht zu provozieren. Während des Aufenthalts sei von ihm eine Blutprobe genommen worden, und erst nach zwei bis drei Stunden habe ihm der Dienstgruppenführer gesagt, was ihm vorgeworfen werde. Weiter erklärt der Petent, dass er die ganze Nacht von circa acht Beamten am laufenden Band genötigt und gedemütigt worden sei. Gegen 5:00 Uhr/5:30 Uhr habe er gehen dürfen. Auch die Aushändigung seines Geldbeutels sei lediglich widerwillig und gepaart mit Sprüchen und Nötigung erfolgt.

#### Ereignisse im Mai 2021:

Am 17. Mai 2021 sei der Petent zu seiner Arbeitsstelle gefahren, die nicht unweit vom dortigen Polizeirevier und der Wohnung von Frau M. gelegen habe. Auf dem Weg dorthin habe sich ein Streifenwagen quer vor ihm auf der Fahrbahn platziert. Es seien sofort weitere vier Streifenwagen hinzugekommen und er sei von zehn Beamten umstellt worden. Darunter seien auch der Polizeibeamte K. und die Polizeibeamtin W. gewesen. Der Polizeibeamte K. habe die Fahrertüre geöffnet, den Petenten aus dem Auto gezerrt und ihn auf die Motorhaube geknallt.

Anschließend seien der Petent und sein Fahrzeug durchsucht worden, wobei das Handschuhfach aus der Verankerung gebrochen worden sei. Ferner sei die Verpackung eines Spielzeugbausatzes beschädigt und Einzelteile im Fahrzeug verstreut worden. Nach der Bitte des Petenten hiermit aufzuhören, seien ihm Schläge angedroht worden.

Die Polizeibeamtin W. habe ihn im Weiteren mit dem Vorwurf konfrontiert, während des Fahrens Drogen konsumiert zu haben, was nicht der Wahrheit entsprochen hätte. Auf die Frage des Petenten nach dem Anlass der Kontrolle habe die Polizeibeamtin geantwortet, dass es einen anonymen Anruf gegeben habe. Zu einem späteren Zeitpunkt habe sich laut dem Petenten herausgestellt, dass dieser Anruf – mit einem Taxi-

fahrer, der zugleich Inhaber eines Abschleppunternehmens sei – abgesprochen worden sei, um diesen zu bereichern.

Des Weiteren sei ihm vorgeworfen worden, sich verbotenerweise in der W.-Straße aufgehalten zu haben und dabei gesehen worden zu sein. Dies sei eine falsche Behauptung der Polizei. Daraufhin habe er die Polizeibeamtin W. gebeten, seinen Anwalt anrufen zu dürfen. Nach telefonischer Rücksprache mit diesem habe er von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht. Daher sei er wieder auf das Polizeirevier verbracht worden, wo insbesondere sein Fahrzeug beschlagnahmt worden sei. Der Petent erklärt, dass es nicht sein könne, dass die Polizei Maßnahmen wie die Beschlagnahme seines Fahrzeugs ergreifen würde und der Petent weder ein Protokoll über die Beschlagnahme, noch eine Auskunft darüber erhalte, was mit dem Fahrzeug geschehen sei.

#### Ereignisse im Juli 2021:

An einem Samstag im Juli 2021 sei der Petent nachmittags entgegen dem bestehenden Kontaktverbot zur Wohnung von Frau M. gefahren, um mit ihr zu sprechen. Durch Zufall habe er sie vor ihrem Anwesen mit ihren Kindern am Straßenrand gesehen. Als sie ihn erblickt hätte, habe sie ihn forsch und unfreundlich auf das Kontaktverbot hingewiesen. Nach einem kurzen Wortgefecht und Wortgeplänkel habe sie die Fahrräder der Kinder geholt, um zum Spielplatz zu gehen. Der Petent habe sie erneut um ein Gespräch gebeten, dem sie zugestimmt habe. Sie hätten sich anschließend auf dem Spielplatz getroffen und sich zum Gespräch hingesetzt. Dann habe er ihr die Geschehnisse im April 2021 geschildert und nach ihren Beweggründen gefragt. Das Gespräch sei emotional, aber nicht heftig verlaufen. Außerdem habe er sich bei ihr erkundigt, ob sie einen neuen Partner habe. Dies habe sie zögerlich bejaht. Später habe sich herausgestellt, dass dieser neue Partner der Polizeibeamte B. sei. Frau M. habe dann nicht weiterreden wollen und sie seien aufgestanden. In diesem Moment habe er von hinten einen Schlag gegen seine Halswirbelsäule erhalten. Daraufhin sei er zu Boden gegangen und eine männliche Person habe sich von hinten auf ihn gestürzt. Die männliche Person habe seinen rechten Arm genommen und ihn schmerzhaft nach hinten gedreht. Außerdem habe die Person, die er später als den Polizeibeamten B. erkannt hätte, den Arm mit dem einen Knie fixiert und mit dem anderen Knie sei auf seine Halswirbelsäule gekniet worden. Ferner habe der Petent in diesem Moment einen sehr starken Schlag gegen seine linke Schläfe erhalten. Dies habe später zu einer sehr großen Beule und wohl zu einer Gehirnerschütterung geführt. Der Polizeibeamte B. habe ihn beleidigt und angekündigt, dass er dafür sorgen werde, dass der Petent „ins Loch“ gehe.

Ein Mann, der aufgrund der mehrfachen Hilferufe des Petenten hätte eingreifen wollen, sei von dem Polizeibeamten B. durch Vorzeigen seines Polizeiausweises davon abgehalten worden. Außerdem habe der Mann die Anweisung erhalten, die Polizei zu rufen. Der Polizeibeamte B. habe ihn erneut beleidigt und ge-

sagt, dass er nun dran sei. Ferner, dass er „sein Maul halten“ solle, sonst würde er ihm eine reinhauen.

Von der dann eintreffenden Streifenwagenbesatzung seien ihm Handschellen angelegt worden, was bei ihm zu Schmerzen geführt habe. Anschließend sei er mit dem Streifenwagen wieder zum Polizeirevier verbracht worden. Dort sei er in eine Zelle gesperrt und ihm sei Blut entnommen worden.

Die mediale Berichterstattung, wonach sich der Polizeibeamte B. in den Dienst versetzt habe, sei unverschämt und es habe für den Polizeibeamten B. keinen Anlass gegeben, den Petenten derart zu überfallen und zu verletzen. Das Versetzen in den Dienst solle das Tun des Polizeibeamten B. rechtfertigen. Die Kontaktaufnahme mit seiner ehemaligen Lebensgefährtin M. sei mit deren Einverständnis erfolgt.

Aufgrund des Vorfalles habe die Staatsanwaltschaft gegen den Petenten ein beschleunigtes Verfahren wegen Körperverletzung, Bedrohung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und eines Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz eingeleitet. Der Petent geht davon aus, dass die Polizeibeamten in der bevorstehenden Gerichtsverhandlung durch Falschaussagen versuchen würden, dass er verurteilt werde.

#### b) Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber

Der Petent trägt ferner vor, dass er aufgrund eines Anschreibens der Polizei an seinen Arbeitgeber seinen Job als Rettungssanitäter verloren habe. Dies sei ohne Wissen der Staatsanwaltschaft und somit rechtswidrig geschehen.

#### c) Bestreifung der Wohnadresse des Petenten

Der Petent erklärt, dass es mittlerweile auch zu extremen Einschüchterungen der Polizei ihm gegenüber kommen würde. Mehrfach in der Woche seien Streifenwagen des Polizeireviers und auch andere Streifenwagen der Polizei durch die Straße des Petenten gefahren. Diese hätten vor der Türe des Petenten angehalten und mehrere Minuten gewartet, bis der Petent sie wahrgenommen habe.

## 2. Sachverhalt

### a) Vorkommnisse im April 2021, Mai 2021 und Juli 2021

#### Ereignisse im April 2021:

An einem Sonntag im April 2021, gegen 00:41 Uhr, wurde der Petent als Fahrzeugführer durch zwei Funkstreifenbesatzungen einer anlassunabhängigen Verkehrskontrolle nach § 36 Absatz 5 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) unterzogen. An der Überprüfung waren die Polizeibeamtin W. und die Polizeibeamten K., B. und L. beteiligt.

Während der Kontrolle stellte der Polizeibeamte K. bei dem Petenten tatsächliche Anhaltspunkte für eine Beeinflussung mit Betäubungsmitteln fest. Es schlossen sich umfangreiche strafprozessuale und polizei-

rechtliche Maßnahmen an, insbesondere die Durchsuchung des Fahrzeugs, die Identitätsfeststellung, das Angebot eines Urintests, das Festhalten und Verbringen zur Dienststelle, die Entnahme einer Blutprobe, das Verbringen zum Polizeipräsidium und die Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung. Bei der Durchsuchung des Fahrzeugs konnte eine geringe Menge Amphetamin aufgefunden werden. Nach Abschluss der Maßnahmen wurde der Petent gegen 5:00 Uhr entlassen.

Im Zusammenhang mit der Verkehrskontrolle und den anschließenden Polizeimaßnahmen wurde festgestellt, dass der Petent auch Beschuldigter in einem anderen Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung zum Nachteil der ehemaligen Lebensgefährtin M. war, das zu dem damaligen Zeitpunkt ebenfalls bei dem Polizeirevier bearbeitet wurde. Zum Zeitpunkt der Verkehrskontrolle waren den einschreitenden Polizeikräften diese Umstände nicht bekannt.

Entgegen den Einlassungen des Petenten fand die Verkehrskontrolle mit vier und nicht mit acht Polizeikräften statt. Das Gespräch mit dem Dienstgruppenführer, dem Beamten A., wurde unmittelbar nach dem Eintreffen auf der Dienststelle und nicht zwei bis drei Stunden danach geführt. Auch den sonstigen Vorwürfen wurde von den eingesetzten Beamtinnen und Beamten nachdrücklich widersprochen.

Die entnommene Blutprobe erbrachte beim Petenten eine Betäubungsmittelkonzentration von 472 ng Amphetamin pro Milliliter Blut. Damit war der Grenzwert von 25 ng/ml für den Nachweis einer objektiven Tatbestandsmäßigkeit einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a Absatz 2 in Verbindung mit § 24 Straßenverkehrsrechtsgesetz um mehr als das 18-fache überschritten.

#### Ereignisse im Mai 2021/Polizeirechtliche Beschlagnahme des Pkw:

Im Mai 2021, gegen 20:50 Uhr, erhielt das Polizeirevier die Mitteilung, dass der Petent beim Konsum von Betäubungsmitteln beobachtet worden sei, als er verkehrsbedingt an einer Lichtzeichenanlage warten musste. Außerdem wurde mitgeteilt, dass sich der Petent mit seinem Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt in einem Bereich aufgehalten habe, welcher für ihn durch ein gerichtliches Annäherungsverbot nach dem Gewaltschutzgesetz gesperrt war. Die Anzeige wurde entgegen den Angaben des Petenten nicht von einem Taxifahrer erstattet.

Aufgrund dieser Anzeige wurde die mitgeteilte Örtlichkeit unmittelbar durch eine Streifenwagenbesatzung (Polizeibeamtin W. und Polizeibeamter K.) aufgesucht. Der Petent wurde im Nahbereich als Fahrzeugführer mit seinem Fahrzeug fahrend angetroffen und im Anschluss einer Personen- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Zu diesem Zeitpunkt war der Petent bereits bei den eingesetzten Polizeikräften auch mit seiner eher niedrigen Frustrationstoleranzgrenze und einer emotionalen Instabilität bekannt, weshalb im weiteren Verlauf die Kontrolle durch die Funkstreifenwagenbesatzung mit den Polizeibeamten G. und Z. des Polizeireviers unterstützt wurde.

Eine Beeinflussung durch Betäubungsmittel konnte anhand tatsächlicher Anhaltspunkte während der Kontrolle wiederum festgestellt werden, weshalb sich auch bei diesem Sachverhalt umfangreiche strafprozessuale und polizeirechtliche Maßnahmen anschlossen. Es erfolgten unter anderem die Durchsuchung des Fahrzeugs, das Angebot eines Urintests, das Festhalten und Verbringen zur Dienststelle, die Entnahme einer Blutprobe sowie die Beschlagnahme des Kraftfahrzeugs.

Die bei diesem Vorfall entnommene Blutprobe erbrachte beim Petenten eine Betäubungsmittelkonzentration von 589 ng Amphetamin pro Milliliter Blut. Damit war der oben genannte Grenzwert von 25 ng/ml um mehr als das 23-fache überschritten.

Im Rahmen der Eröffnung, dass sein Fahrzeug beschlagnahmt worden sei, wurde dem Petenten die Maßnahme ausführlich begründet und die zulässigen Rechtsbehelfe mündlich bekannt gegeben. Dem Petenten wurde erläutert, dass ihm die Möglichkeiten des Widerspruchs oder der Rechtsweg vor dem Verwaltungsgericht offen stünden. Diese Rechtsbehelfe hat der Petent zu keinem Zeitpunkt eingelegt.

Im Rahmen der Belehrungen wurde der Petent von dem Polizeibeamten A. im Beisein der Polizeibeamtin W. explizit gefragt, ob er eine Bescheinigung über die Beschlagnahme möchte. Er erklärte daraufhin eindeutig und unmissverständlich den Verzicht. Nur aufgrund dieser Willensäußerung verzichtete die Sachbearbeiterin auf die Aushändigung eines entsprechenden Schriftstücks.

Das Polizeirevier erreichten in der Folge mehrere Schreiben des Rechtsanwalts des Petenten. In einem dieser Schreiben wurde seinerseits die Beschlagnahmebescheinigung angesprochen.

Aufgrund dessen nahm der Polizeibeamte A. mit dem Rechtsanwalt telefonisch Kontakt auf. Der Rechtsanwalt wurde über die Gründe, die zur Beschlagnahme geführt hatten, ausführlich informiert. Im Gespräch verlangte der Rechtsanwalt die nachträgliche Übersendung der Beschlagnahmebescheinigung nicht, weshalb keine Übersendung erfolgte. Er erklärte sich auch damit einverstanden, dass zunächst eine Entscheidung der Stadt in Hinblick auf das beschlagnahmte Fahrzeug abgewartet werde. Es wurde im Nachgang durch den Rechtsanwalt kein Widerspruch und keine Klage eingereicht.

In der Sache wurde mit der Stadt, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Kontakt aufgenommen. Die Beschlagnahme sollte in eine Einziehung nach § 39 PolG, welche ausschließlich durch die zuständige allgemeine Polizeibehörde angeordnet werden kann, übergehen. Nachdem im September 2021 von dort mitgeteilt wurde, dass in vorliegendem Fall eine Einziehung nicht angeordnet werden würde, wurde die Beschlagnahme noch am gleichen Tag gemäß § 38 Absatz 4 PolG aufgehoben.

Ereignisse im Juli 2021:

Der Petent kritisiert insbesondere das Verhalten des Polizeibeamten B., dem er zum einen eine Bezie-

hung zu seiner ehemaligen Lebensgefährtin M. und zum anderen eine gemeinsame Inszenierung der Vorkommnisse an diesem Tag unterstellt.

Der Polizeibeamte B. kennt die ehemalige Lebensgefährtin des Petenten – die ebenfalls im Rettungsdienst tätig ist – aus der Zeit seiner Tätigkeit als Rettungssanitäter. Der Beamte betont, er sei zum Zeitpunkt dieses Vorfalles mit Frau M. befreundet, aber nicht liiert gewesen.

Im April 2021 wandte sich Frau M. an den Polizeibeamten B. und bat ihn im Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt, welche sie in ihrer Beziehung mit dem Petenten erlebt hat, um Hilfe und Unterstützung. Polizeibeamter B. empfahl unter anderem die Erstattung einer Strafanzeige beim zuständigen Polizeirevier. Seit diesem Zeitpunkt betreute und unterstützte der Polizeibeamte B. Frau M. insbesondere auch bei der Beantragung eines Annäherungs- und Kontaktverbots durch das Familiengericht.

Mitte Juli 2021 verstieß der Petent abermals gegen das gerichtlich verfügte Kontaktverbot und näherte sich Frau M. an ihrem Wohnort und einem nahen Kinderspielplatz, den sie mit ihren drei Kindern aufgesucht hatte, an. Entgegen seinen Ausführungen verhielt sich der Petent in dieser Situation nicht nur aggressiv, sondern auch übergriffig. Neben lautstarken Bedrohungen gegenüber Frau M. und ihren Kindern wurde der Petent auch zu ihrem Nachteil handgreiflich.

Der Polizeibeamte B., welcher zuvor über eine Messenger-Nachricht von Frau M. informiert worden war, suchte sofort gemeinsam mit seiner Tochter, mit der er zu diesem Zeitpunkt unterwegs war, die Örtlichkeit auf. Bei seinem Eintreffen nahm er wahr, wie der Petent Frau M. gerade gegen ihren erkennbaren Willen mit ausgestrecktem Arm im Gesicht festhielt und sie anschrie. Frau M. versuchte sich vergeblich aus diesem Griff zu lösen. Aufgrund des gerade stattfindenden Angriffs auf die Geschädigte M. zusätzlich zum ihm bekannten Verstoß gegen das Verbot des Familiengerichts, entschloss sich der Polizeibeamte B., sich in den Dienst zu versetzen, sich dem Petenten gegenüber als Polizeibeamten durch direkte Ansprache und Vorzeigen des Dienstausweises erkennbar zu machen und diesen aufzufordern, Frau M. loszulassen.

Da keine Reaktion seitens des Petenten erfolgte, wurde durch den Beamten gemäß den §§ 66 ff. PolG unmittelbarer Zwang in Form von einfacher körperlicher Gewalt gegenüber dem Petenten angewandt, um den gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff auf die ehemalige Lebensgefährtin des Petenten unmittelbar zu beenden. Eine vorherige Androhung war nicht möglich und in dieser Situation auch nicht erforderlich. Der Petent wurde von dem Polizeibeamten B. zu Boden gebracht und mittels eines sogenannten Kreuzfesselgriffs fixiert. Zur besseren Arretierung kniete der Beamte im Bereich des Gesäßes auf dem Petenten. Der Petent zeigte sich widersetzlich und wehrte sich nach Kräften. Durch Wenden und Sperren versuchte er, sich aus den Griffen zu lösen. Zu keinem Zeitpunkt fand eine Fixierung im Bereich der Halswirbelsäule statt.



Auch bei der anschließenden Festnahme durch die alarmierten und hinzugekommenen Polizeikräfte, die Polizeibeamten P. und K., leistete der Petent Widerstand.

Die beschriebenen Maßnahmen konnten durch zahlreiche Zeugen beobachtet werden. Der Spielplatz war zur Tatzeit gut besucht. Auch die drei Kinder der ehemaligen Lebensgefährtin des Petenten mussten den Angriff des Petenten auf die Mutter miterleben.

Der Petent bedrohte nicht nur Frau M. und ihre Kinder mit dem Tod. Während der Polizeibeamte B. den Petenten auf dem Boden fixierte und auf das Eintreffen der Kollegen wartete, sagte der Petent zu dem Beamten wörtlich: „Ich würde an deiner Stelle den Scheiß lassen, ich weiß auch, wann deine Tochter morgens das Haus verlässt!“ Aufgrund dieser Drohung zum Nachteil des Kindes und massiven Provokation ließ sich der Polizeibeamte B. in dieser Situation dazu hinreißen, dem Petenten zu erwidern, dass er ihm alle Knochen brechen werde, wenn dieser sich seiner Tochter nähern würde.

Wie sich bei den anschließenden polizeilichen Maßnahmen durch einen durchgeführten Urintest herausstellte, stand der Petent auch bei diesem Sachverhalt unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln (Amphetamin).

#### b) Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber

Im Juni 2021 fand im Rahmen von durchgeführten Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Führen von Rettungs- bzw. Krankenwagen ein Gespräch zwischen dem Polizeibeamten A. vom Polizeirevier und der Leitung des Rettungsdienstes statt. Durch die Ermittlungen konnte verifiziert werden, dass der Petent im April 2021, ebenfalls unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln, ein Notarzfahrzeug geführt hat. Aufgrund des Betäubungsmittelkonsums des Petenten bestand der Verdacht, dass darüber hinaus weitere Fahrten unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln begangen worden sind oder unmittelbar bevorstehen. Im Rahmen dieses Gesprächs wurden die oben beschriebenen Vorfälle im April 2021 und Mai 2021 erörtert und die hohe Betäubungsmittelkonzentration des Petenten thematisiert. Hierdurch hat der Polizeibeamte A. personenbezogene Daten an den Arbeitgeber übermittelt.

#### c) Bestreifung der Wohnanschrift des Petenten

Die ehemalige Lebensgefährtin des Petenten musste mit ihren Kindern aufgrund einer temporären Verschärfung der Gefährdungslage vorübergehend an einem sicheren Ort untergebracht werden. Nach Aufhebung dieser Maßnahme wurde die Wohnadresse der ehemaligen Lebensgefährtin des Petenten sowie die Schule der Kinder zeitlich begrenzt mit Personen- und Objektschutzmaßnahmen belegt. Die Adresse des Petenten wurde hingegen nicht in die beschriebenen Schutzmaßnahmen mit einbezogen. Eine Bestreifung der Wohnanschrift des Petenten kann somit nicht bestätigt werden.

### 3. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

#### a) Vorkommnisse im April 2021, Mai 2021 und Juli 2021

##### Strafrechtliche Ermittlungsverfahren:

Ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten der betroffenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gegenüber dem Petenten liegt nicht vor.

Wegen der Geschehnisse im April und im Mai 2021 erstattete der Petent Mitte August 2021, wegen des Vorfalles im Juli 2021 Ende August 2021 Strafanzeige.

Die Anzeigenbegründungen entsprechen den Sachverhaltsschilderungen im Petitionsschreiben. Mitte August 2021 hat der Petent zudem zwei Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Polizeibeamten B., P., M. K. und A. wegen des Vorfalles im Juli 2021 sowie gegen die Polizeibeamtin W. und den Polizeibeamten K. wegen der Geschehnisse im April 2021 und Mai 2021 an das Innenministerium übermittelt. Die Sachverhaltsschilderungen entsprechen dem Petitionsvorbringen. Die Strafanzeigen wurden zusammen mit der jeweiligen Dienstaufsichtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Mit Verfügung von November 2021 hat die Staatsanwaltschaft nach § 152 Absatz 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Polizeibeamtin W. und den Polizeibeamten K. wegen der Vorfälle im April und Mai 2021 mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten abgesehen. Gemäß § 66 Absatz 2 PolG sind Polizeibeamte grundsätzlich gesetzlich dazu verpflichtet, mögliche Zwangsmittel – wozu auch körperliche Gewalt gehört – vor ihrer Anwendung anzudrohen. In beiden Fällen war hier davon auszugehen, dass die vom Petenten als bedrohlich empfundenen Äußerungen – sofern sie tatsächlich so gefallen sein sollten – dazu dienen, ihm gemäß § 66 Absatz 2 PolG die Ausübung unmittelbaren Zwangs für den Fall anzudrohen, dass er den polizeilichen Anordnungen keine Folge leisten würde. In diesem Fall wären die Äußerungen gerechtfertigt gewesen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die angezeigten Polizeibeamten gegenüber dem Petenten ihre Missachtung zum Ausdruck brachten, indem sie seinen Betäubungsmittelkonsum und dessen Auswirkungen thematisierten, liegen nicht vor. Sie ergeben sich weder aus der wiedergegebenen Äußerung an sich, sofern diese überhaupt so getätigt worden sein sollte, noch aus den Umständen.

Ein Vergehen der Sachbeschädigung im Mai 2021 scheidet im ersten Fall (Verpackung eines Spielzeugbausatzes) mangels Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache und im zweiten Fall (Handschuhfach) mangels konkreter Anhaltspunkte für ein vorsätzliches Verhalten aus. Schließlich bestehen auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Vorwurf, der Petent hätte im Fahrzeug Betäubungsmittel konsumiert, konstruiert worden sein könnte. Die Behauptung des Petenten, dass der Anruf mit einem Taxifahrer mit eigenem Abschleppunternehmen abgesprochen wurde, ist falsch. Aus den Akten ergibt sich,

dass namentlich bekannte Zeugen die Polizei verständigten. Entsprechende Zeugenaussagen liegen vor. Soweit gegenüber dem Petenten von einer anonymen Anzeige gesprochen worden ist, ist dies offenbar darauf zurückzuführen, dass die amtsbekannt angespannte Situation nicht weiter belastet werden sollte.

Hinsichtlich der Vorkommnisse im Juli 2021 hat die Staatsanwaltschaft mit Verfügung von Ende September 2021 gemäß § 152 Absatz 2 StPO ebenfalls von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Polizeibeamten B., P., M. K. und A. abgesehen, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten vorlagen. Insbesondere sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die vom Petenten behaupteten Körperverletzungen nicht unter dem Gesichtspunkt der Nothilfe bzw. nach dem Polizeigesetz gerechtfertigt waren.

#### Dienstrechtliche Bewertung:

Die Verhaltensweise der Polizeibeamten ist unter dienstrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens müssen stets tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die pauschalen Vorwürfe des Petenten mit den unbestimmten Verdachtsmomenten, welche er in seiner Petition und den anderen Beschwerdeschreiben erhebt, beinhalten zahlreiche Vorwürfe, die aber den Geschehensablauf eines vermeintlichen Fehlverhaltens von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten falsch darstellen. Die von den eingesetzten Polizeibeamten eingeholten Stellungnahmen skizzieren ein anderes Bild von den Ereignissen in der Nacht im April 2021. Die Ausführungen hierzu sind nachvollziehbar, übereinstimmend und plausibel. Es besteht kein Anlass, an den sachlichen Aussagen der Beamten zu zweifeln. Somit ergeben sich auch keine tatsächlichen Anhaltspunkte auf mögliche Dienstpflichtverletzungen der eingesetzten Beamtinnen und Beamten im Zusammenhang mit der Verkehrskontrolle. Die Rechtmäßigkeit und der (zeitliche) Umfang der polizeilichen Maßnahmen sowie das Verhalten der eingesetzten Polizeikräfte sind aus dienstrechtlicher Sicht somit nicht zu beanstanden.

Auch bei den Sachverhaltsschilderungen zu den Vorkommnissen im Mai 2021 weichen die Angaben des Petenten von den Einlassungen der beteiligten Polizeibeamten diametral ab. Die getroffenen polizeilichen Maßnahmen beruhen auf einer Strafanzeige. Es wird auch bestritten, Gegenstände (vorsätzlich) beschädigt zu haben. Die im Nachgang festgestellte Betäubungsmittelkonzentration des Petenten widerlegt seine Angaben zu dem eigenen Drogenkonsum. Es ergeben sich somit keine Zweifel an den Stellungnahmen der beteiligten Beamtinnen und Beamten und keine tatsächlichen Anhaltspunkte auf Dienstpflichtverletzungen der betroffenen Polizeikräfte. Das Verhalten und die Maßnahmen waren nicht zu beanstanden.

Betreffend die Ereignisse im Juli 2021 weichen die Schilderungen des Petenten ebenfalls deutlich von den Aussagen der Beamten ab. Darüber hinaus liegen

in dem betreffenden Strafverfahren gegen den Petenten Zeugenvernehmungen vor, welche mit den Schilderungen der Polizeikräfte korrespondieren.

Insbesondere der Polizeibeamte B. berichtet authentisch, glaubhaft und plausibel von seinen Wahrnehmungen, insbesondere auch von seinen Emotionen im Zusammenhang mit den unwahren Angaben des Petenten nach dem Vorfall. In seiner Stellungnahme räumte der Polizeibeamte B. einen verbalen Fauxpas ein, obwohl der Vorwurf des Petenten anders lautete. Dies belegt umso mehr die Authentizität seiner Angaben. Der Beamte schildert im Nachhinein auch sein Bedauern darüber, sich in dieser Situation nicht professioneller verhalten und aufgrund der eigenen Emotionalität auf die Provokation so geantwortet zu haben, da sich die Drohung des Petenten gegen die eigene Tochter des Beamten richtete. Auch wenn der Polizeibeamte B. durch diese Äußerung objektiv gegen seine Wohlverhaltenspflicht verstoßen haben könnte, so ergibt die dienstrechtliche Prüfung, dass dies nicht schuldhaft im Sinne des § 47 Absatz 1 Satz 1 Beamtenstatusgesetz geschah.

In der Gesamtschau ergeben sich auch bei diesem Vorfall weder bei dem Polizeibeamten B. noch bei den später hinzukommenden Polizeibeamten Anhaltspunkte auf Dienstpflichtverletzungen der betroffenen Polizeikräfte.

Rechtmäßigkeit der polizeirechtlichen Beschlagnahme des Fahrzeugs im Mai 2021:

Die Beschlagnahme des Fahrzeugs des Petenten im Mai 2021 erfolgte rechtmäßig auf der Grundlage des § 38 Absatz 1 Nummer 1 PolG. Die Polizei kann demnach eine Sache beschlagnahmen, wenn dies zum Schutz eines Einzelnen oder des Gemeinwesens gegen eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Die zeitliche Nähe sowie der Grad der Wahrscheinlichkeit sind hierbei insbesondere vom Gewicht des bedrohten Rechtsgutes abhängig. Der Petent nahm mehrfach mit dem Fahrzeug unter dem Einfluss berauschender Mittel am öffentlichen Straßenverkehr teil und suchte Frau M. mehrfach mit seinem Fahrzeug trotz Annäherungs- und Kontaktverbots auf. Die Maßnahme diene somit dem Schutz des Gemeinwesens, aber auch dem Schutz von Frau M. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnislage war mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Petent in allernächster Zukunft erneut sein Fahrzeug unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln im Straßenverkehr führen und Frau M. mit seinem Pkw entgegen dem Verbot des Familiengerichts aufsuchen würde. Die Gefahrenprognose ist daher vorliegend nicht zu beanstanden.

Die Maßnahme war auch verhältnismäßig. Durch die zurückliegenden Vorfälle wurde deutlich, dass Vorgaben anderer und die Versuche, von außen regulierend auf den Petenten einzuwirken, ohne Erfolg geblieben sind und gar zu gesteigerten Regelverstößen geführt haben. Strafrechtliche Sanktionierungen, wiederholte polizeiliche Vorhalte, Gefährderansprachen und justi-

zielle Verbote nach dem Gewaltschutzgesetz reichten nicht aus, um den Petenten von seinem delinquenten Verhalten abzubringen bzw. den Petenten zu einer Verhaltensänderung zu bewegen. Die Beschlagnahme war eine geeignete Maßnahme, da die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit einem Pkw sowie das Aufsuchen von Frau M. zwar nicht unmöglich, aber zumindest erheblich erschwert wurde. Zur Verhinderung dieser Gefahr standen somit keine mildereren und ebenso geeigneten Mittel zur Verfügung. Im Übrigen sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die Maßnahme zu dem Eingriff in das Recht auf Eigentum angesichts der bedrohten Rechtsgüter außer Verhältnis stand.

Nach § 38 Absatz 4 PolG ist die Beschlagnahme aufzuheben, sobald ihr Zweck erreicht ist. Nachdem die Einziehung des Fahrzeugs durch die Stadt abgelehnt wurde, konnte der Zweck, das Fahrzeug in die Einziehung zu überführen, nicht mehr erreicht werden. Die Beschlagnahme war ab diesem Zeitpunkt aufzuheben, was vorliegend rechtzeitig erfolgt ist.

Nach § 38 Absatz 3 Satz 2 PolG ist auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen. Der Petent verzichtete zunächst auf die Aushändigung einer Beschlagnahmebescheinigung. In einem Schreiben des Rechtsanwalts des Petenten wurde die Beschlagnahmebescheinigung erneut thematisiert. Aufgrund des Inhalts eines daraufhin mit dem Rechtsanwalt des Petenten geführten Gesprächs ging der Beamte davon aus, dass eine nachträgliche Übersendung einer Bescheinigung obsolet sei.

Die Beschlagnahme des Fahrzeugs des Petenten ist rechtmäßig und nicht zu beanstanden.

Versetzen in den Dienst:

Entgegen der Auffassung des Petenten ist das Versetzen in den Dienst durch den Polizeibeamten B. im Juli 2021 nicht zu beanstanden. Ein wirksames Versetzen in den Dienst liegt insbesondere dann vor, wenn ein Polizeibeamter aus eigenem Entschluss, aus triftigen und objektiv nachprüfbaren Gründen eine nicht vorgeschriebene dienstliche Handlung vornimmt. Das Einschreiten kann hierbei sowohl zum Zwecke der Strafverfolgung als auch der Gefahrenabwehr erfolgen. Der Polizeibeamte B. hat sich vorliegend in seiner Freizeit in den Dienst versetzt und polizeiliche Maßnahmen getroffen. In der gegenständlichen Situation erfüllte er sowohl die polizeiliche Aufgabe der Gefahrenabwehr als auch der Strafverfolgung. Der Petent verwirklichte in dem Moment, als der Beamte hinzukam, unter anderem ein Körperverletzungsdelikt. Durch diese Handlung bestand zugleich auch eine gegenwärtige Gefahr für die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit von Frau M.

Anhaltspunkte dafür, dass sich der Polizeibeamte B. nicht wirksam in den Dienst versetzte, sind vorliegend nicht erkennbar. Insbesondere weil der Polizeibeamte B. nach der erforderlichen objektiven Betrachtungsweise nicht überwiegend im privaten Interesse gehandelt hat, sondern aufgrund seiner Dienstpflicht als Polizeibeamter tätig werden wollte und auch tätig ge-

worden ist. So ergibt sich aus seinen glaubhaften Angaben, dass er gerade nicht als Zivilperson, sondern als Polizeibeamter dem Petenten entgegentrat, damit dieser Frau M. losließ. Zwar mag der Beamte bei seinem Handeln durchaus auch ein privates Interesse an der Verhinderung weiterer Straftaten gegenüber seiner Bekannten gehabt haben. Jedoch bestand hier aus der von ihm angestellten Ex-ante-Betrachtung heraus auch eine annähernd gleichwertige dienstliche Pflicht zur Abwehr der bereits eingetretenen Störung sowie zum deeskalierenden Einschreiten als Polizeibeamter mit der Hoffnung, dass sich die Lage, nachdem er sich als Hoheitsträger zu erkennen gegeben hat, alsdann beruhigt und er so zur Entschärfung der Situation beitragen kann.

b) Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber

Die Weitergabe der Informationen bezüglich der Fahrten unter Betäubungsmittel einfluss an die Vertreter des Arbeitgebers des Petenten war nach § 59 Absatz 4 PolG zulässig.

Auf dieser Rechtsgrundlage kann die Polizei unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 der oben genannten Norm personenbezogene Daten auch an nichtöffentliche Stellen übermitteln, soweit dies erforderlich ist für Zwecke der Gefahrenabwehr (Buchstabe b) oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner (Buchstabe c) und Zwecke eines Strafverfahrens nicht entgegenstehen.

Es bestand die Gefahr, dass der Petent auch weiterhin Kraftfahrzeuge unter Betäubungsmittel einfluss führt. Die sich aus dem Betäubungsmittelkonsum gegebenenfalls ergebende Fahruntüchtigkeit des Petenten begründet die hohe Wahrscheinlichkeit des Verursachens von schweren Verkehrsunfällen, bei denen andere Verkehrsteilnehmer verletzt und andere Kraftfahrzeuge erheblich beschädigt werden können. Da der Petent beruflich als Fahrzeugführer von Notarzt- und Rettungswagen eingesetzt war, erhielt diese Gefahrenprognose eine wesentliche Steigerung, da bedingt durch diese Tätigkeit nicht nur andere Rettungskräfte und Notärzte an Leib und Leben erheblich gefährdet würden, sondern auch „anvertraute“ bzw. „in Obhut genommene“ Personen, die transportiert werden müssen.

Im Hinblick auf das mit dem Konsumverhalten des Petenten verbundene konkrete Gefahrenpotenzial war es unbedingt erforderlich, unter den hier gegebenen Umständen im Interesse der hochrangigen Rechtsgüter der Gesundheit und des Lebens anderer Beteiligter, den Arbeitgeber zu informieren.

Die Datenweitergabe war auch nach § 481 StPO in Verbindung mit § 29 Absatz 2 PolG zulässig. Rechtfertigten Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem überschaubaren Zeitraum eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, die sich gegen Leib, Leben, Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte richtet, kann die Polizei gemäß § 29 Absatz 2 PolG andere Personen hierüber informieren, so-

fern diese als Opfer der drohenden Straftat in Betracht kommen oder deren Kenntnis von der drohenden Straftat aus anderen Gründen unbedingt erforderlich ist. Zu diesem Zweck kann die Polizei die betroffenen Personen ansprechen (Gefährdetenansprache).

Der Polizeibeamte A. handelte bei der Weitergabe der personenbezogenen Daten des Petenten zuständigkeitshalber im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung zur Verhinderung von Straftaten. Der Petent konsumiert nachweislich Betäubungsmittel und nimmt unter deren Wirkung am öffentlichen Verkehr sowohl privat als auch insbesondere im Rahmen seines Dienstes als Notfallsanitäter teil. Die in den vorliegenden Fällen nachgewiesene Betäubungsmittelkonzentration im Blut lässt auf einen regelmäßigen und hohen Konsum von Amphetamin schließen. Die Angaben des Petenten (acht eingesetzte Polizeikräfte sowie Wartezeit auf dem Polizeirevier von zwei bis drei Stunden) lassen im Vergleich mit dem tatsächlichen Sachverhalt (vier Polizeikräfte und unmittelbares Gespräch) den Schluss zu, dass seine zeitlichen und tatsächlichen Wahrnehmungen aufgrund des Konsums harter Drogen ggf. beeinträchtigt gewesen sein könnten. Auch liegen die Zeiträume des nachgewiesenen rauschbedingten Fahrens in einem engen zeitlichen Zusammenhang (ca. ein Monat). Aufgrund dessen liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der Petent in nächster Zeit bedingt durch die Einnahme von berauschenden Mitteln als Fahrer eines Rettungs- oder Krankenwagens eine Straftat nach § 315c Strafgesetzbuch (StGB) begehen wird. Bedingt durch mögliche rauschmittelbedingte Beeinträchtigungen kann es ferner zu Körperverletzungshandlungen (§ 229 StGB) kommen, wenn der Petent als Rettungssanitäter im berauschten Zustand seinen Dienst verrichtet. Um dieser Gefahr der drohenden Straftaten begegnen zu können, war die Informationsweitergabe des Polizeibeamten A. an den Arbeitgeber des Petenten unbedingt erforderlich.

#### c) Bestreifung der Wohnadresse des Petenten

Eine Bestreifung der Wohnanschrift des Petenten kann nicht bestätigt werden, gleichwohl würden hiergegen keine Bedenken betreffend der grundsätzlichen rechtlichen Zulässigkeit bestehen.

Nach §§ 1, 3 PolG hat die Polizei die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. Das Schutzgut „öffentliche Sicherheit“ umfasst hierbei insbesondere auch die Individualrechtsgüter (Leben, Gesundheit, Freiheit etc.) sowie Güter, die durch die geschriebene Rechtsordnung (z. B. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht) geschützt sind. Wenn im Einzelfall eine konkrete Gefahr für dieses Schutzgut droht, so kann die Polizei grundsätzlich diejenigen Maßnahmen treffen, die ihr nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich erscheinen. Dies kommt beispielsweise zur Überwachung von Fahrverboten und entzogenen Fahrerlaubnissen oder zur Verhinderung von Fahrten unter Betäubungsmittel einfluss in Betracht. Gegen eine Bestreifung der Wohnanschrift würden unter Berücksichtigung der

Erkenntnisse über den Petenten daher keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

### 10. Petition 17/1219 betr. Naturschutz, Habitat der Haubenlerche

Der Petent stellt Fragen zur auskunftspflichtigen Stelle nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG), zu Kompensationsmaßnahmen und zu einem Vorhaben im Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet Hockenheim Rheinbogen.

Im Nachgang zur abgeschlossenen Petition 17/589 wendet sich der Petent erneut mit Fragen zum damaligen Sachverhalt an den Petitionsausschuss. Auf die Sachverhaltsdarstellung im Bericht zur Petition 17/589 (vgl. Drucksache 17/2423) kann im Wesentlichen verwiesen werden.

Der Petent fokussiert sich in seiner ergänzenden Petition auf Fragen des Auskunftsrechts nach dem Umweltverwaltungsgesetz und zum Kompensationsverzeichnis.

Zu den Fragen des Petenten wird wie folgt Stellung genommen:

*Frage des Petenten:* „Wer ist auskunftspflichtig, wenn es um Kompensationsmaßnahmen und das Kompensationsverzeichnis geht?“

*Stellungnahme:* Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe, die nach §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszugleichen sind, werden ebenso wie ihre Umsetzung von den unteren Naturschutzbehörden in einem öffentlich einsehbaren Kompensationsverzeichnis dargestellt. In dem der Petition zugrunde liegenden Fall handelt es sich um Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen eines immissionschutzrechtlichen Verfahrens festgelegt wurden. Diese fallen unter die Maßnahmen, die im Kompensationsverzeichnis dargestellt werden.

Vorliegend sind die Kompensationsmaßnahmen nicht im Kompensationsverzeichnis aufgeführt, da die Kompensationsverzeichnis-Verordnung erst am 17. Februar 2011 in Kraft getreten ist. Kompensationsmaßnahmen mussten hiernach erst ab dem 1. April 2011 im Verzeichnis eingetragen werden.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1 a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 200 a BauGB, die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung vornehmen, nicht im naturschutzrechtlichen Kompensationsverzeichnis einzutragen sind. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft aufgrund der Aufstellung von

Bauleitplänen richtet sich die Kompensation nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs. Die Gemeinden sind allerdings gemäß § 18 Absatz 2 Naturschutzgesetz dazu verpflichtet, Maßnahmen, die außerhalb der Eingriffsfläche des Bebauungsplans, in einem räumlich getrennten Teilgeltungsbereich des Eingriffsbebauungsplans, im Geltungsbereich eines Ausgleichsbebauungsplans, auf von der Gemeinde außerhalb des Eingriffsbebauungsplans bereitgestellten Flächen oder auf Flächen in einer anderen Gemeinde durchgeführt werden, an die unteren Naturschutzbehörden zu übermitteln.

Unabhängig vom konkreten Fall ist grundsätzlich jede Stelle auskunftspflichtig, die die gewünschte Information vorliegen hat. Das naturschutzrechtliche Kompensationsverzeichnis ist öffentlich einsehbar. Sofern die gewünschten Informationen dort eingetragen sind, kann behördlicherseits darauf verwiesen werden.

*Frage des Petenten:* „Ist nach UIG jeder der die Akte hat auch dazu verpflichtet, mir die zugänglich zu machen?“

*Stellungnahme:* Es wird angenommen, dass der Petent mit UIG (Umweltinformationsgesetz) das UVwG (Umweltverwaltungsgesetz) meint. Nach § 24 UVwG sind die Behörden, die über die angeforderten Informationen verfügen, grundsätzlich verpflichtet, diese zugänglich zu machen.

*Frage des Petenten:* „Warum, und das ist nicht nur mit Hockenheim so, verweist mich die Stadt an die Naturschutzbehörde und die Naturschutzbehörde an die Stadt und von beiden bekomme ich nichts.“

*Stellungnahme:* Die Stadt und das Landratsamt gehen davon aus, dass es sich beim angesprochenen Sachverhalt um den Vorgang handelt, mit dem sich bereits die abgeschlossene Petition befasst hat (Umbau des Hockenheimrings). Grund der Anfrage waren hierbei Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, das von der Immissionsschutzbehörde des Landkreises durchgeführt wurde. Es handelt sich insofern nicht um Fragen zu Kompensationsflächen im Zusammenhang mit einem bauplanungsrechtlichen Verfahren. Für den Hockenheimring selbst existiert kein Bebauungsplan.

Da es sich vorliegend nicht um ein Verfahren handelt, dem ein Bebauungsplan zugrunde liegt, liegen der Stadt nicht die vollumfänglichen Unterlagen vor. Die Stadt ist davon ausgegangen, dass die vollumfänglichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsunterlagen am Landratsamt verfügbar sind und hat den Petenten daher an die Immissionsschutzbehörde des Landratsamts verwiesen.

Der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt, an die sich der Petent gewandt hat, liegen nicht die vollständigen und genehmigten Planunterlagen vor. Der unteren Naturschutzbehörde liegt lediglich die eingescannte Fassung des Genehmigungsbescheids vor. Allerdings fehlen in dieser Fassung die Antragsunterlagen und der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), aus dem die festgelegten Ausgleichsmaßnah-

men hervorgehen. Insofern sind die vorliegenden Unterlagen unvollständig. Sollte dem Petenten die bei der unteren Naturschutzbehörde vorliegende Fassung genügen, kann er sich diesbezüglich an die untere Naturschutzbehörde wenden.

Grundsätzlich ist der Genehmigungsbescheid zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren zum Umbau des Hockenheimrings samt Anlagen (u. a. LBP mit Karten) beim Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz einsehbar, welches das immissionsschutzrechtliche Verfahren durchgeführt hat. Wenn die vollständigen Unterlagen eingesehen werden sollen, muss sich der Petent daher an das Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz des Landratsamts wenden. Auf Anfrage hat das Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz jedoch mitgeteilt, dass die Akten zurzeit leider nicht verfügbar seien, da diese bei einem externen Dienstleister digitalisiert werden.

*Frage des Petenten:* „Was ist am Kompensationsverzeichnis so geheim, dass Mitarbeiter der Naturschutzverwaltung beim Kreis sogar beim Verwaltungsgericht vor einer Falschaussage nicht zurückschrecken.“

*Stellungnahme:* Kompensationsmaßnahmen sind keineswegs geheim (vgl. oben zu Frage 1).

Die Unterstellung einer Falschaussage vor dem Verwaltungsgericht entbehrt jeglicher Grundlage.

*Frage des Petenten:* „Warum wurde die Antwort der Stadt Hockenheim nicht durch das RP berichtet denn das Schutzgebiet Hockenheimer Rheinbogen ist ein Offenlandbiotop und eine Aufforstung ist in einem Offenlandbiotop verboten. Es ist richtig, dass bevor das Grundstück aufgeforstet wurde, ein Bauer hier Mais angebaut hat. Die Stadt behauptet, dass ich lüge, wenn ich behaupte, das Grundstück lag Jahre lang brach. Warum ist es mir nicht erlaubt, dass ich Luftbilder aus der Vergangenheit einsehen darf um zu beweisen, dass meine Aussage stimmt?“

*Stellungnahme:* Im Gebiet in und um den Bereich Hockenheimer Rheinbogen liegen Schutzgebiete verschiedener Schutzgebietskategorien vor (im Wesentlichen Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Vogelschutzgebiete). Soweit der Petent in seiner Frage das Schutzgebiet Hockenheimer Rheinbogen anspricht, geht die höhere Naturschutzbehörde davon aus, dass hier das kombinierte Natur- und Landschaftsschutzgebiet (NSG/LSG) Hockenheimer Rheinbogen gemeint ist. Dieses bezeichnet der Petent in seiner Frage ganzheitlich als Offenlandbiotop. Richtig ist, dass vereinzelte Teilflächen des NSG/LSG Hockenheimer Rheinbogen als Offenlandbiotop kartiert sind, jedoch nicht der komplette Bereich. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um kleine Teilbereiche. Die vom Petenten vorgenommene Vereinheitlichung für das gesamte Gebiet trifft daher nicht zu.

Es wird ebenfalls davon ausgegangen, dass durch den Petenten weiterhin auf das in der Petition 17/589 genannte Flurstück Bezug genommen wird. Dieses Flurstück ist Teil des Landschaftsschutzgebiets Hockenheimer Rheinbogen. Kartierungen von Offenlandbiotopflächen liegen im Bereich dieses Flurstücks ledig-

lich randlich an der Autobahn und im Bereich des alten Kraichbaches vor.

Zur Frage, weshalb der Petent nach seiner Aussage bei der Stadt keine alten Luftbilder der Fläche einsehen konnte, liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Beschlussempfehlung:

Soweit Unterlagen zu den Kompensationsmaßnahmen zum Umbau des Hockenheimrings beim Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz des Landratsamts grundsätzlich eingesehen werden können, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

## 11. Petition 17/1468 betr. Anerkennung von Bildungsabschlüssen

Der Petent begehrt die nachträgliche und rückwirkende zusätzliche Ausweisung der Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ für einen im Jahr 1989 erreichten Abschluss an der Fachschule für Technik, Fachrichtung Maschinentechnik, zum „Staatlich geprüften Techniker“. Zudem begehrt er die Ausstellung einer „externen“ Bescheinigung, wonach der Bildungsabschluss der „Niveau-Stufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens/Bachelor-Niveau“ entspricht.

Eine entsprechende Forderung der nachträglichen Ausweisung von DQR-Niveau und zusätzlicher Abschlussbezeichnung nach dem novellierten Berufsbildungsgesetz wird auch in Bezug auf die Prüfung zum Technischen Betriebswirt IHK mit beigefügtem Zeugnis der IHK aus dem Jahr 1995 gestellt.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

– Ausweisung Bachelor Professional

Das novellierte Berufsbildungsgesetz (BBiG – in Kraft getreten am 1. Januar 2020) sieht als ein zentrales Element die Stärkung der „höherqualifizierenden“ Berufsbildung vor. Dies beinhaltet die Einführung transparenter Fortbildungsstufen und attraktiver Abschlussbezeichnungen („Geprüfte/r Berufsspezialist/-in“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“).

Das Berufsbildungsgesetz erlaubt das Führen der Abschlussbezeichnungen der jeweiligen beruflichen Fortbildungsstufe nicht nur Personen, die die entsprechende berufliche Fortbildungsstufe bestanden haben, sondern auch solchen, die die Prüfung einer gleichwertigen beruflichen Fortbildung auf der Grundlage bundes- oder landesrechtlicher Regelungen, die diese Abschlussbezeichnung vorsehen, bestanden haben (vgl. § 53c Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 BBiG zum Bachelor Professional). Maßgeblich ist damit der Erlass

entsprechender Bestimmungen mit dieser Abschlussbezeichnung im jeweiligen Landesrecht, damit sodann eine Person, die auf dieser Grundlage ihre Prüfung bestanden hat, zur Führung der vorgesehenen Bezeichnung berechtigt ist. Mit Wirkung für Absolventinnen und Absolventen des Schuljahres 2020/2021 hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die zusätzliche Abschlussbezeichnung auf den Zeugnissen der entsprechenden Fachschulen per Erlass eingeführt. Eine Vergabe der ergänzenden Bezeichnung „Bachelor Professional“ für Abschlüsse der Fachschulen vor In-Kraft-Treten des novellierten Berufsbildungsgesetzes im Jahr 2020 ist aufgrund der zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestehenden Regelungsgrundlage nicht möglich.

Generell sind Stichtagsregelungen üblich. So wurde mit dem Bologna-Prozess in den Hochschulen der Magister durch den Master ohne Überführung der alten Abschlüsse ersetzt, d. h. Personen mit einem Magisterabschluss dürfen rückwirkend nicht den Abschluss Master führen. Auch alte Berufsbezeichnungen werden durch neue ohne Überführung ersetzt (z. B. Arzthelfer und Arzthelferinnen durch Medizinische und Medizinischer, Fachangestellte und Fachangestellter).

– Ausweisung DQR-Niveau

Die Ausweisung der DQR-/EQR-Niveaus auf neu ausgestellten Qualifikationsbescheinigungen erfolgt seit 2014 schrittweise. Damit setzt Deutschland die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen um, Zertifikate im Bildungsbereich mit einem klaren Verweis auf das zutreffende Niveau des Europäischen Qualifikationsrahmens zu versehen.

Grundlage für die Umsetzung ist Artikel 2, Absatz 1 des Gemeinsamen Beschlusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zum Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), der zum 1. Mai 2013 in Kraft getreten und im Bundesanzeiger vom 20. November 2013 veröffentlicht worden ist.

Danach [...] „wird angestrebt, dass Bescheinigungen über Qualifikationen (beginnend mit dem Jahr 2013 schrittweise) einen Hinweis auf das jeweilige DQR/EQR-Referenzniveau enthalten [...]“.

Voraussetzung für die Umsetzung ist, dass in den einzelnen Bildungsbereichen die erforderlichen verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden (z. B. Rechtsverordnungen der Länder). Mit der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Zeugnisse und Halbjahresinformationen an beruflichen Schulen vom 23. September 2014 wurde diese Voraussetzung geschaffen und für die Fachschulen die Zeugnisformulierung „Der Abschluss (Berufsabschlussbezeichnung)

ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet“ aufgenommen.

Eine rückwirkende Ausweisung auf Zeugnissen ist nicht möglich. Dies wurde den öffentlichen beruflichen Schulen des Landes mit Schreiben des Kulturminderiums vom 4. März 2015 mitgeteilt. Das Schreiben enthielt den Hinweis, dass bei entsprechenden Nachfragen auf die Möglichkeit hingewiesen werden könne, dem Zeugnis eine Kopie der o. g. Verwaltungsvorschrift beizulegen.

Für den Abschluss zum Technischen Betriebswirt IHK treffen die oben vorgenommenen Ausführungen analog zu.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

## 12. Petition 17/1026 betr. Feuerwehrwesen

Der Petent regt eine Änderung des Feuerwehrgesetzes mit dem Ziel an, dass ehrenamtlich tätige Angehörige der Einsatzabteilung einer Gemeindefeuerwehr den Einsatzdienst nicht mit Vollendung des 65. Lebensjahr beenden müssen, sondern auf Wunsch erst mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

Der Petent bittet den Landtag um Änderung des § 13 Absatz 1 Nummer 5 des Feuerwehrgesetzes (FwG). Darin ist geregelt, dass der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr das 65. Lebensjahr vollendet hat. Der Petent regt eine Ergänzung an, dass der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr auf freiwilliger Basis bis zur Vollendung des 67. Lebensjahr fortgesetzt werden könne. Der Petent kann nicht nachvollziehen, warum im Berufsleben bis zum 67. Lebensjahr gearbeitet werden müsse, dies aber bei der Feuerwehr auf freiwilliger Basis nicht gehe. Aus Sicht des Petenten gäbe es einige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die noch fit seien und darum länger in der Einsatzabteilung tätig sein wollen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 13 Absatz 1 Nummer 5 FwG endet der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr das 65. Lebensjahr vollendet hat. Der Gesetzgeber hat bei der Festlegung der Altersgrenze die besonderen Belastungen berücksichtigt, die mit dem Dienst in der Einsatzabteilung einer Feuerwehr verbunden sind. Aufgrund dieser Belastungen gehen Berufsfeuerwehrangehörige bereits mit 60 Jahren in den Ruhestand, sodass das vom Petenten angegebene Renteneintrittsalter von 67 Jahren in diesem Zusammenhang nicht relevant ist. Vor allem aus Fürsorgegründen gegen-

über den ehrenamtlich tätigen freiwilligen Feuerwehrangehörigen ist die Festsetzung der Altersgrenze angemessen.

Zu den besonderen Belastungen ist auszuführen, dass der Feuerwehrdienst in vielen Teilen des Übungs- und Einsatzdienstes aus schwerer körperlicher Arbeit besteht und zudem häufig gefahrgeneigt ist. Gerade in Extremsituationen wird die Feuerwehr gerufen, zum Beispiel bei Bränden, Verkehrsunfällen, Strahlenunfällen, Unfällen mit Chemikalien, Explosionen, Einsturzgefahr, Gefahren durch Elektrizität, Starkregenereignissen. Dabei sind die Feuerwehreinsatzkräfte regelmäßig Situationen ausgesetzt, die hohe physische und psychische Anforderungen stellen. Dazu gehören beispielsweise Tätigkeiten, die unter hohem Zeitdruck mit minimaler Fehlertoleranz ausgeführt werden müssen, sowie das Arbeiten mit schwerem Gerät auch an unbekanntem Einsatzorten, unwegsamem Gelände, schlechter Witterung, Dunkelheit oder Sichtbehinderungen. Zudem stellt auch die persönliche Schutzausrüstung aufgrund der Masse und der teilweise eingeschränkten Beweglichkeit eine Belastung dar.

Aus diesen Gründen schreibt § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Feuerwehrgesetzes vor, dass nur Personen in die Feuerwehr aufgenommen werden dürfen, die den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind. Im Rahmen der Einstellung von hauptberuflichen Feuerwehrangehörigen ist die sportliche Leistungsfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber nach wie vor ein entscheidender Faktor bei der Personalauswahl. Aber auch nach der Aufnahme hat die Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr für die Sicherheit und Gesundheit der dort tätigen Feuerwehrangehörigen zu sorgen. Dabei gilt für Beamte und hauptberuflich im Feuerwehrdienst Beschäftigte uneingeschränkt das staatliche Arbeitsschutzrecht. Für die überwiegenden freiwillig tätigen Feuerwehrangehörigen ist die Unfallverhütungsvorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) für den ehrenamtlichen Feuerwehrbereich (DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“) maßgeblich. Nach § 6 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ dürfen den Feuerwehrdienst nur Personen übernehmen, die für die jeweilige Tätigkeit körperlich und geistig geeignet und fachlich befähigt sind. Bestehen konkrete Zweifel an der Eignung, müssen sie ärztlich abgeklärt werden.

Die Schwierigkeit liegt gerade bei den vielen freiwilligen Feuerwehrangehörigen an der Feststellung, wann konkrete Zweifel an der Eignung bestehen. Klar vorgegeben sind Eignungsuntersuchungen für die besonders belasteten Atemschutzgeräteträger, für Feuerwehrtaucher und für Höhenretter, die schwere körperliche Arbeit leisten und über eine besondere gesundheitliche Eignung verfügen müssen, um lebensgefährliche Situationen in Übung und Einsatz zu verhindern. Darüber hinaus wurde bislang auf Regelungen für Gesundheitsuntersuchungen ab einem gewissen Alter verzichtet, die auch mit viel Bürokratie verbunden wären und für die Feuerwehrangehörigen mit Nachteilen außerhalb der Feuerwehr verbunden sein könnten. Stattdessen wird auf Aufklärung und eigene Verantwortlichkeit des Feuerwehrangehörigen gesetzt.

Hierzu hat die DGUV beispielsweise Information für die freiwillige gesundheitliche Selbsteinschätzung für die Eignung im Einsatzdienst freiwilliger Feuerwehren herausgegeben. Dabei kann jedes „Ja“ im Fragebogen ein Indiz für eine verringerte körperliche Leistungsfähigkeit sein, die kritisch beurteilt werden muss und gegebenenfalls einer ärztlichen Untersuchung bedarf. Viele Personen, die noch nicht 65 Jahre alt sind, haben bereits die im Fragebogen aufgeführten gesundheitlichen Probleme. Der Landesfeuerwehrarzt hat mehrfach darauf hingewiesen, dass das Risiko einer gesundheitlichen Schädigung von Einsatzkräften im fortgeschrittenen Alter deutlich erhöht ist. Im Rahmen der Fürsorge sind alle zuständigen Stellen daher aufgefordert, einer Überlastung oder Gefährdung vorzubeugen.

Leider haben gesundheitliche Probleme von Feuerwehrangehörigen schon mehrfach zu Todesfällen bei Einsätzen geführt, die im Nachgang eindeutig auf Vorerkrankungen zurückgeführt wurden. Solche Fälle gilt es für alle Beteiligten (Angehörige, Feuerwehr, Gemeinde, Kreis) zu vermeiden. Daher soll die Altersgrenze für die Angehörigen der Einsatzabteilung nicht erhöht werden, zumal es genügend Aufgabengebiete auch außerhalb der Einsatzabteilung bei der Feuerwehr gibt.

Die Fragestellung einer möglichen Erhöhung bzw. einem Wegfall der Altersgrenze für freiwillige Feuerwehrangehörige wurde zuletzt auch im Juli 2022 in einer Präsidiumssitzung des Landesfeuerwehrverbands diskutiert. Einigkeit bestand darin, die Altersgrenze derzeit nicht zu verändern. Ein genereller Wegfall der gesetzlichen Altersgrenze für freiwillige Feuerwehrangehörige, wie in einigen wenigen Ländern umgesetzt, führt zwangsweise zu einer abschließenden Beurteilung der Einsatzfähigkeit von Feuerwehrangehörigen durch die Gemeinden selbst. Dies wird bisher vom Präsidium des Landesfeuerwehrverbands und von den feuerwehrtechnischen Beamten nach § 23 des Feuerwehrgesetzes als nicht zielführend erachtet.

Zumal das Innenministerium mit der Aktion 65 plus eine Konzeption erarbeitet hat, wie erfahrene Angehörige der Altersabteilungen in die Aufgabenerledigung der Gemeindefeuerwehren eingebunden werden können. Die dazu entstandene Broschüre „65 plus – Senioren aktiv in unseren Feuerwehren“ zeigt auf, wie sie mit der Erledigung vielfältiger notwendiger Aufgaben auch ohne aktives Mitwirken im Einsatz weiterhin einen wertvollen Beitrag in den Feuerwehren leisten können. Selbst die Teilnahme an Übungen und Einsätzen ist nach § 14 Absatz 2 FwG in besonderen Ausnahmefällen möglich, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Broschüre kann auf der Internetseite des Innenministeriums Baden-Württemberg unter der Rubrik Publikationen mit dem Stichwort „Feuerwehr 65 plus“ abgerufen werden.

Mit der Aktion 65 plus wurde ein angemessener Weg für alle Beteiligten gefunden. Damit können auch ehrenamtliche Tätige ab 65 Jahren in der Feuerwehr eingesetzt werden, denen das ehrenamtliche Engagement Selbstverständnis ist, die auf einen breiten Erfahrungs- und Wissensschatz zurückgreifen können und

die mit dem Ausscheiden aus dem Berufsleben wieder mehr Zeit haben. Dieses Potenzial ist in Zeiten, in denen es zunehmend schwieriger wird, die ständig umfangreicher werdenden Aufgaben der Gemeindefeuerwehren zu erfüllen, von unschätzbarem Wert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epplé

### 13. Petition 17/1280 betr. Aufenthaltstitel, Fiktionsbescheinigung

Die Petentin begehrt die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Darüber hinaus wird um Untersuchung und Aufklärung der Vorgehensweise der zuständigen Ausländerbehörde sowie der Arbeitsagentur gebeten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei der Petentin handelt es sich um eine 41-jährige ukrainische Staatsangehörige, die im März 2022 aufgrund des Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine gemeinsam mit ihrem Sohn und ihrer Mutter ins Bundesgebiet einreiste.

Mit E-Mail vom März 2022 wurde der zuständigen Ausländerbehörde erstmals angezeigt, dass sich die Petentin gemeinsam mit ihrem Sohn und ihrer Mutter im Bundesgebiet bzw. im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde aufhält und bei einem Unterstützer unterkomme.

Anfang Mai 2022 wurden dann die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) per E-Mail an die zuständige Ausländerbehörde übersandt. Eine Erinnerung an diese Anträge erhielt die Ausländerbehörde zwei Wochen später.

Ebenfalls Ende Mai 2022 beantragte die Petentin für sich und ihren Sohn Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). In diesem Antrag gab die Petentin an, noch keine Fiktionsbescheinigung zu besitzen und bat darum, im Rahmen der Amtshilfe bei der Ausländerbehörde die Fiktionsbescheinigung zu erfragen. Sie sei wegen des Krieges aus der Ukraine geflüchtet und erhalte seit April 2022 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Mit Bescheid vom Juni 2022 hat das zuständige Jobcenter den Antrag auf Leistungen nach dem SGB II abgelehnt, weil die Petentin noch nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels bzw. einer Fiktionsbescheinigung war. Dies ergab sich aus den Angaben der Petentin aber auch einer Prüfung des Ausländerzentralregisters. Die zuständige Ausländerbehörde informierte das Jobcenter Anfang Juni 2022, dass für die Petentin und ihren Sohn noch keine Fiktionsbescheinigungen ausgestellt worden seien.



Gegen den Ablehnungsbescheid legte die Petentin Widerspruch ein, welcher mit Bescheid von Ende Juni 2022 zurückgewiesen wurde.

Die Fiktionsbescheinigungen wurden der Petentin Ende Juli 2022 per Post übermittelt.

Rechtliche Würdigung:

Hinsichtlich der Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung kann die Petition für erledigt erklärt werden. Wie oben ausgeführt, wurden die Fiktionsbescheinigungen der Petentin zugesandt. Somit ist ihr auch eine erneute Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II möglich.

Hinsichtlich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und der Beschwerde über die Ausländerbehörde ist Folgendes auszuführen:

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis befindet sich in Prüfung. Aufgrund der Menge der zu bearbeitenden Anträge ist nicht absehbar, wann mit einer abschließenden Entscheidung zu rechnen ist. Die Ausländerbehörden in Baden-Württemberg sind seit Beginn des Angriffskriegs gegen die Ukraine durch den Zugang ukrainischer Staatsangehöriger und Staatsangehöriger anderer Nationen aus der Ukraine sowie den Anstieg der Migration aus anderen Drittstaaten einer massiv hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt. Die Ausländerbehörden haben hier bereits Enormes geleistet und sind auch weiterhin in außerordentlichem Maße beansprucht. Darüber hinaus sind die Ausländerbehörden aufgrund bevorstehender weiterer Rechtsänderungen durch den Bund stark gefordert. Hinzu kommt, dass bei der betroffenen Ausländerbehörde ein massiver Personalmangel herrscht. Eine, wie von der Petentin geforderte schnellere Bearbeitung der Anträge, ist aufgrund der Masse der Fälle offensichtlich nicht möglich. Ein Fehlverhalten der zuständigen Ausländerbehörde ist nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der Beschwerde über das Jobcenter ist Folgendes auszuführen:

Die Ablehnungsentscheidung des Jobcenters ist nicht zu beanstanden. Sie erweist sich zum für diese Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der damaligen Behördenentscheidung als rechtmäßig.

Leistungsberechtigt nach dem SGB II ist grundsätzlich, wer das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht hat, erwerbsfähig und hilfebedürftig ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Ausgeschlossen vom Leistungsbezug nach dem SGB II sind Ausländerinnen und Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben sowie Personen, die nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind. Die Petentin war zum Zeitpunkt der Ablehnung nicht im Besitz eines Aufenthaltsrechts und sie war leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Darüber hinaus ist eine Person nach § 74 SGB II leistungsberechtigt, soweit sie einen Antrag nach § 24 AufenthG gestellt hat, ihr eine entsprechende Fikti-

onsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 AufenthG ausgestellt worden und sie erkennungsdienstlich behandelt worden ist. Dies war bei der Petentin ebenfalls nicht gegeben, was durch die Angaben der Ausländerbehörde bzw. im Ausländerzentralregisters bestätigt worden ist.

Zuständige Behörde für die Ausstellung der Fiktionsbescheinigung ist allein die Ausländerbehörde und nicht das Jobcenter. Das Jobcenter kann hier – entgegen der Annahme der Petentin – nicht auf die Entscheidungsprozesse der Ausländerbehörde einwirken oder diese beschleunigen. Nur die Ausländerbehörde kann prüfen und entscheiden, ob die Petentin die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung tatsächlich erfüllt.

Wer Sozialleistungen beantragt, hat nach § 60 Absatz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) alle Tatsachen anzugeben und nachzuweisen, die für die Leistungsgewährung erheblich sind. Damit müsste die Petentin vorliegend grundsätzlich selbst nachweisen, dass sie die Voraussetzungen für den SGB II-Bezug erfüllt. Bereits nach ihren eigenen Angaben waren die Leistungsvoraussetzungen zum für diese Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt jedoch nicht gegeben.

Zudem hat das Jobcenter im Rahmen der Amtsermittlung sowohl die Eintragungen der Petentin im Ausländerzentralregister geprüft als auch bei der Ausländerbehörde den Sachstand erfragt. Auch diese Ermittlungen haben ergeben, dass die Petentin zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht die Voraussetzungen für einen SGB II-Leistungsbezug erfüllt hat.

Eine rechtsfehlerhafte Auslegung der maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen oder ein fehlerhaft ausgeübtes Ermessen sind nicht ersichtlich. Es besteht kein Erfordernis bzw. keine Möglichkeit aufsichtsrechtlicher Maßnahmen. Die Ablehnungsentscheidung des Jobcenters war rechtmäßig.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der mittlerweile erteilten Fiktionsbescheinigung wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

#### 14. Petition 17/1381 betr. Bausache

Der Petent wendet sich gegen den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit 20 Wohneinheiten.

Der Petent beanstandet, dass

- die Anzahl der Wohneinheiten zu hoch sei,
- die Zahl der Stellplätze zu niedrig sei,
- ein Befahren der Straße mit Rettungsfahrzeugen nicht mehr möglich sei,

- die Internetversorgung aller Anwohner in der Straße durch die zusätzliche Nutzung der neuen Bewohner nicht mehr gewährleistet sei,
- das vermeintliche Laden von Elektroautos die Stromversorgung im Ort gefährden würde,
- ein erhöhtes Risiko für Überschwemmungen durch eine Überlastung der Wasser- und Abwasserkanäle zu erwarten sei,
- die Betreuungskapazitäten des Kindergartens sowie der Schule nicht mehr ausreichen würden,
- während der Bauphase Beschädigungen an den benachbarten Gebäuden zu erwarten seien,
- von Deformationen und Verschmutzungen der Straße auszugehen sei,
- die benachbarten Gebäude durch die Bebauung einen Wertverlust erfahren würden sowie
- keine artenschutzrechtliche Prüfung stattgefunden habe.

Zudem würde das Bauvorhaben zu unzumutbaren Lärmbelästigungen, einem unzumutbaren Verkehrsaufkommen und unsicheren Schulwegen führen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines qualifizierten Bebauungsplans aus dem Jahr 1992. Der Bebauungsplan setzt für das Baugrundstück nach der Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Absatz 2 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) fest. Das Maß der baulichen Nutzung wird insbesondere durch die Grundflächenzahl von 0,4, die Geschossflächenzahl von 0,8 und maximal zwei zulässigen Vollgeschossen bestimmt. Das Baugrundstück ist von Ein- und Mehrfamilienhäusern umgeben und wird durch die B.-straße erschlossen.

Am 17. Januar 2022 wurde von dem Bauherrn bei der unteren Baurechtsbehörde im Landratsamt ein Bauantrag zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 24 Wohnungen eingereicht. Mit Schreiben vom 18. Juli 2022 lehnte die untere Baurechtsbehörde formlos den Antrag auf Baugenehmigung ab und begründete ihre Entscheidung mit der Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten vorderen und rückwärtigen Baugrenze sowie der Nichteinhaltung von Bestimmungen zu den Dachgauben durch das beantragte Vorhaben. Die Petition richtet sich gegen diesen ursprünglichen, zunächst formlos abgelehnten Bauantrag.

Am 7. September 2022 reichte der Bauherr geänderte Antragsunterlagen für den Neubau der beiden Mehrfamilienhäuser ein. Diese sehen gegenüber dem ursprünglichen Antrag eine Reduzierung um vier Wohnungen auf insgesamt 20 Wohnungen, keine Überschreitungen der vorderen und rückwärtigen Baugrenze mehr und eine Verkleinerung der Dachgauben vor. Geplant ist zudem die Errichtung von 40 Stellplätzen. Das Ergebnis aus der Beteiligung der Angrenzer liegt zwischenzeitlich vor.

Rechtliche Würdigung:

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in dessen Geltungsbereich beurteilt sich daher nach § 30 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Ein Bauvorhaben ist danach zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das vom Petenten angesprochene Einfügegebot des Bauvorhabens in die Eigenart der näheren Umgebung ist ein Prüfkriterium für Vorhaben in bebauten Bereichen ohne Bebauungsplan (§ 34 BauGB). Diese Rechtsgrundlage ist jedoch aufgrund des bestehenden Bebauungsplans hier nicht einschlägig, da die entsprechenden Belange bereits im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt wurden.

Nach der Art der baulichen Nutzung ist das Bauvorhaben in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) allgemein zulässig, da es sich bei den Mehrfamilienhäusern um Wohngebäude handelt.

Die Erschließung ist durch die B.-straße gesichert.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung entspricht das beantragte Vorhaben ebenfalls den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, da die maximal zulässige Geschossfläche (GFZ) von 0,8, die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 sowie die Zahl von zwei Vollgeschossen eingehalten werden.

Eine maximale Zahl an Wohneinheiten wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt, da die Gemeinde für eine solche Festsetzung offenbar bei der Aufstellung des Bebauungsplans keine Notwendigkeit gesehen hat, sodass die Wohnungszahl nicht unzulässig ist.

Das Bauvorhaben hält auch die Abstandsflächen nach §§ 5 und 6 Landesbauordnung (LBO) ein. Von ihm geht somit keine erdrückende bzw. erschlagende Wirkung aus. Eine solche Wirkung ist allenfalls bei in Höhe und Masse überdimensionierten Baukörpern in geringem Abstand gegenüber benachbarten Wohngebäuden zu befürchten. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung wird das Nebeneinander einer zweigeschossigen Bebauung und einer eingeschossigen Bebauung, auch bei geringem Abstand, noch nicht als „eine erdrückende Wirkung erzeugend“ eingestuft. Dass das Vorhaben die bislang vorhandene Situation verändert oder dem Nachbarn unbequem ist, ist insofern hinzunehmen. Allein aus der Existenz von 20 Wohneinheiten in dem streitigen Wohnhaus lässt sich ebenso wenig ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot herleiten. Abzustellen ist nur darauf, welche Folgewirkungen (Immissionen) diese Wohnungsdichte nach sich zieht und ob diese Auswirkungen die Schwelle der Rücksichtslosigkeit überschreiten. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Schließlich ist auch eine durch das Vorhaben entstehende Verkehrsproblematik auf der Anliegerstraße nicht ersichtlich. Geplant ist derzeit die Herstellung von 40 Kfz-Stellplätzen, sodass die Vorgaben nach § 37

Absatz 1 Satz 1 LBO vorliegend eingehalten werden. Auf der anderen Seite entspricht diese Zahl dem in der Realität oft bestehenden Bedarf und entlastet so jedenfalls die umliegenden Straßen von Zweitfahrzeugen. Der durch das zulässige Vorhaben entstehende zusätzliche Zu- und Abfahrtsverkehr der künftigen Bewohner und Nutzer sowie die damit verbundenen Störungen sind von der Nachbarschaft hinzunehmen, da keine Anhaltspunkte für die Rücksichtslosigkeit des Vorhabens ersichtlich sind. Anhaltspunkte für Auswirkungen auf die Sicherheit des Schulwegs sind ebenfalls nicht ersichtlich. Blockieren parkende Fahrzeuge die Durchfahrt u. a. von Rettungsfahrzeugen ist dieser Situation mit Mitteln des Ordnungsrechts zu begegnen. Mögliche Verschmutzungen der Fahrbahn während der Bauphase sind von den Nachbarn hinzunehmen. Falls es während der Bauphase zu Deformationen der Straße kommen sollte, sind diese von der Gemeinde gegenüber dem Bauherrn zivilrechtlich geltend zu machen. Sofern es, wie von dem Petenten befürchtet, bei der Errichtung des Vorhabens an seinem Gebäude zu Beschädigungen kommen sollte, sind diese von ihm gegenüber dem Bauherrn ebenfalls zivilrechtlich geltend zu machen.

Es sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass wie von dem Petenten befürchtet die Betreuungskapazitäten in den Kindergärten nicht ausreichen. Die baulichen Entwicklungen werden von der Gemeinde in der Bedarfsplanung berücksichtigt. Demnach ist zeitnah die Einrichtung einer zusätzlichen Gruppe im Kindergarten erforderlich. Die Gemeinde plant zudem bis zum Jahr 2024 insgesamt drei neue Gruppen im Kindergarten einzurichten.

Aus dem E-Mail-Verkehr zwischen dem Petenten und der unteren Naturschutzbehörde, welcher der Petitionsschrift als Anlage hinzugefügt wurde, geht hervor, dass der Petent eine Verletzung des Natur- und Artenschutzes vermutet. Auf Nachfrage der unteren Naturschutzbehörde konnten diese Vermutungen vom Petenten jedoch nicht näher konkretisiert werden. Mangels konkreter Anhaltspunkte ist eine weitere Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht erfolgt, insbesondere da sich das Vorhaben im Innenbereich befindet.

Anhaltspunkte für eine Überlastung von Wasser- und Abwasserkanälen sowie ein Zusammenbruch der Internet- und Stromversorgung im Ort durch die zusätzlichen Bewohner des Bauvorhabens sind nicht ersichtlich. Darüber hinaus wies die Gemeinde im Zuge der Berichterstattung darauf hin, dass in den vergangenen Jahren mehrere Rückhaltebecken installiert wurden, um schweren Starkregenereignissen besser begegnen zu können.

Eine mögliche Minderung des Verkehrswerts angrenzender Grundstücke infolge der Genehmigung des Bauvorhabens stellt grundsätzlich keinen Belang dar, welcher im Zuge der Antragsprüfung zu prüfen und zu berücksichtigen ist. Insoweit wäre auch eine Minderung des Grundstücksverkehrswerts durch die Petenten grundsätzlich hinzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Heitlinger

### 15. Petition 17/389 betr. finanzielle und personelle Ausstattung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Der Petent fordert, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) personell und finanziell besser auszustatten. Als Begründung führt er aus, dass der LfDI den Aufgaben mit dem vorhandenen Personal aktuell nicht ausreichend nachkommen könne.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Eingabezahlen bei der Dienststelle des LfDI haben sich in der Vergangenheit wie folgt entwickelt:

Jahr	Eingaben	Beratungen
2016	2.048	1.515
2017	3.058	1.786
2018	3.902	4.440
2019	3.757	3.842
2020	4.782	3.285

Vor und mit dem Wirksamwerden der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im Mai 2018 stiegen sowohl die Zahl der Eingaben (Beschwerden), als auch die Zahl der Beratungsanfragen stark an. Durch die mediale Aufmerksamkeit, aber auch durch den zunehmenden Einzug von digitalen Technologien in den Alltag ist das Thema Datenschutz mittlerweile im Alltag der Menschen angekommen.

Gleichzeitig sieht die DS-GVO vor, dass die Aufsichtsbehörden nicht mehr nur reine Aufsichtstätigkeiten wahrnehmen, sondern darüber hinaus auch diverse öffentlichkeitswirksame Maßnahmen umsetzen. Artikel 57 Absatz 1 DS-GVO schreibt beispielsweise vor, dass Aufsichtsbehörden:

- die Öffentlichkeit „sensibilisieren und [...] aufklären“ (Buchstabe b),
- das Parlament, die Regierung und andere Einrichtungen und Gremien „beraten“ (Buchstabe c),
- die verantwortlichen Stellen und Auftragsverarbeiter „sensibilisieren“ (Buchstabe d) und
- „auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen [...] zur Verfügung stellen“ (Buchstabe e).

Um (unter anderem) diese Aufgaben wahrzunehmen, wurde beim LfDI im Jahr 2020 das „Bildungszentrum Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (BIDIB)“ gegründet. Hier werden Vorträge,

Schulungen und Seminare zu Themen des Datenschutzes und der Informationsfreiheit vorbereitet und online oder vor Ort angeboten.

Auch während der laufenden Aufgabenerfüllung bearbeitet die Dienststelle des LfDI diverse konkrete Beratungsanfragen und erstellt und veröffentlicht diverse Informationsmaterialien, Orientierungshilfen, Handreichungen, FAQs und Podcasts. Wenngleich der LfDI bereits vor dem Wirksamwerden der DS-GVO im Jahr 2018 Beratungen durchführte, wurde dieser Bereich seit 2018 stark ausgebaut.

Neben den neuen Aufgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ist der LfDI seit 2018 auch selbst für die Verhängung von Bußgeldern zuständig (dies übernahm zuvor das Regierungspräsidium Karlsruhe). Die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene ist mit der DS-GVO ebenfalls als neue Aufgabe dazu gekommen, um eine europaweit einheitliche Auslegung der DS-GVO voranzutreiben. Auch hier ist der LfDI in mehreren Arbeitsgruppen vertreten. Eine weitere neue Aufgabe ist die Einführung von Datenschutzzertifizierungsmechanismen, Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen – hierzu arbeiten die Aufsichtsbehörden mit der Deutschen Akkreditierungsstelle zusammen.

Zusätzlich zu den Themen des Datenschutzes ist der LfDI auch für Fragen der Informationsfreiheit zuständig. Auch hier ist in den vergangenen Jahren ein wachsendes Interesse an Beratungen, aber auch an Eingaben festzustellen. Mit den jährlichen IFG-Days, verschiedenen Informationsmaterialien, umfangreichen Fortbildungen für Behörden und Bürgerinnen und Bürger und mit Vorträgen setzt der LfDI auch hier auf einen beratenden Ansatz.

Um die oben genannten Aufgaben, Eingaben und Beratungsanfragen bearbeiten zu können, hat der Landtag als Haushaltsgesetzgeber den LfDI in den vergangenen Jahren mehrfach mit zusätzlichen Stellen bedacht. Aus Sicht des LfDI gehört die Dienststelle des LfDI Baden-Württemberg mittlerweile im deutschen Vergleich mit zu den größten, gemessen an der Zahl der verantwortlichen Stellen und der Zahl der Bürgerangaben zu den durchschnittlich aber dennoch bislang ausreichend mit Personal ausgestatteten Datenschutz-Aufsichtsbehörden.

Daher ist es dem LfDI aufgrund der schieren Masse der Eingaben, Beratungsanfragen und diversen Aufgaben nicht möglich, in jedem Fall eine vertiefte individuelle Bearbeitung sicherzustellen. Dies ist im Übrigen auch nicht in allen Fällen zwingend. Nur ein Bruchteil der Eingaben kann mit eigenen Ermittlungen behandelt werden, hierbei konzentriert sich der LfDI naturgemäß auf besonders schwerwiegende Vorwürfe. Bei Beratungsanfragen wird häufig auf die oben erwähnten, diversen Informationsangebote verwiesen.

In den kommenden Jahren ist aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung, der Entwicklung von Künstlicher Intelligenz und neuen vernetzten Produkten mit immer neuen Herausforderungen im Datenschutzbereich zu rechnen. Ebenso wird die Informationsfrei-

heit in Baden-Württemberg weiter an Bedeutung gewinnen, insbesondere dann, wenn wie in der Koalitionsvereinbarung anvisiert, das Informationsfreiheitsgesetz zu einem Transparenzgesetz weiterentwickelt wird und dem LfDI auch das Umweltinformationsrecht zur Betreuung zugewiesen werden sollte.

Aus Sicht des LfDI sollte somit regelmäßig geprüft werden, ob für konkrete Themenbereiche weitere Stellen geschaffen werden müssen.

Die vom LfDI für die Jahre 2016 bis 2021 bereitgestellten Daten zu den verausgabten Haushaltsmitteln, Stellenplänen und Leistungsanforderungen zeigen auf, dass eine kontinuierliche personelle und finanzielle Aufstockung stattgefunden hat. Diese Entwicklung ist auch im aktuellen Staatshaushaltsplan erkennbar.

**Beschlussempfehlung:**

Die Petition wird hinsichtlich der bereits erfolgten personellen und finanziellen Aufstockungen für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

## **16. Petition 17/892 betr. Missachtung der Verkehrssicherungspflicht der Stadtverwaltung**

Der Petent macht gegenüber der Stadt Schäden an der damals von ihm bewohnten Wohnung in der C.-Straße geltend. Der Petent ist der Auffassung, die Schäden seien auf Versäumnisse der Stadtverwaltung wegen unzureichender Gewässerunterhaltung des Baches X zurückzuführen. Eine vom Petenten beauftragte Rechtsanwaltskanzlei fordert von der Stadt Schadensersatz in Höhe von 7 782,32 Euro.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Westlich zu dem damals vom Petenten bewohnten Grundstück verläuft der Bach X. Der Bach kommt vom nördlich gelegenen Berghang und läuft durch mehrere Verdolungen durch ein Wohngebiet nach Süden. Nördlich des damals vom Petenten bewohnten Grundstückes befindet sich die nächstgelegene Verdolung in circa 75 Meter Entfernung. Im weiteren Verlauf nach Süden fließt der Bach nach circa 210 Meter in die Verdolung der L.-Straße.

Aufgrund von Starkregenereignissen im Juli 2021 sind das Grundstück und die vom Petenten damals bewohnte Wohnung überflutet worden. Nach Ansicht des Petenten sind die dadurch verursachten Schäden auf eine massive Missachtung der Verkehrssicherungspflicht der Stadt zurückzuführen.

Der Petent stützt sich dabei auch auf ein Schreiben des Oberbürgermeisters vom 23. Juli 2021, in welchem eingeräumt werde, dass die Gewässerpflege von der Stadt nicht mehr wie früher wahrgenommen werde. Dass die Gewässerpflege des betroffenen Baches

unzureichend bzw. gar nicht erfolge, will der Petent mit Lichtbildern belegt haben. Auf die Starkregenereignisse habe die Stadt umfangreiche Ausbaggerungsarbeiten am 26. August 2021 durchführen lassen. Nach seiner Auffassung seien diese nur erfolgt, um vorhandene Beweise zu vernichten. Zwischenzeitlich hat der Petent einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung seiner Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt beauftragt. Gestützt auf den Amtshaftungsanspruch aus Artikel 34 Grundgesetz in Verbindung mit § 839 Bürgerliches Gesetzbuch wurde die Stadt mit anwaltlichem Schreiben vom 18. Januar 2022 zur Zahlung von 7 782,32 Euro an den Petenten aufgefordert.

Der Rechtsvertreter der Stadt hat mit Schreiben vom 26. Januar 2022 den Anspruch zurückgewiesen. Darin wird unter Verweis auf ein Schreiben des Oberbürgermeisters vom 23. Juli 2021 ausgeführt, dass die Stadt die ihr obliegenden Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ordnungsgemäß unter Berücksichtigung der dafür relevanten Rechtsvorschriften erfülle; im Übrigen müsse die Gewässerunterhaltung vor allem anderen, ganzheitlichen und gesamtökologischen Aspekten und Anforderungen genügen. Diese Anforderungen werden von der Stadt beachtet.

Bei der unteren Wasserbehörde im Landratsamt sind keine Meldungen oder Beschwerden über eine mangelhafte Unterhaltung des Baches durch die Stadt eingegangen. Weitere Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

Bezüglich seines Schadensanspruchs trägt der Petent vor, dass anlässlich eines ähnlichen Vorfalls aus dem Jahr 1998 sich der damalige Eigentümer vergleichsweise mit der Stadt geeinigt habe. Streitgegenstand war damals eine behauptete Amtspflichtverletzung im Rahmen der Erteilung einer Baugenehmigung. Östlich des vom Petenten bewohnten Grundstücks befindet sich das Grundstück einer Wohnungseigentümergemeinschaft mit einem Mehrfamilienhaus, in dem der Petent zum Zeitpunkt der Überflutung die Untergeschosswohnung bewohnte. Ausweislich eines Hochwasserprofils sowie der Zeugenaussage des stellvertretenden Leiters des Tiefbauamts im Protokoll der öffentlichen Sitzung des Oberlandesgerichts vom 7. Februar 2003 habe der damalige Bauherr das Haus etwas tiefer gelegt, wohl um mit den Festsetzungen zur Traufhöhe das Grundstück besser ausnutzen zu können.

Im Zuge der beiden aufeinanderfolgenden Unwetter im Juli 2021 kam es zu großflächigen Überflutungen, die auch die damals vom Petenten bewohnte Wohnung überfluteten. Da das Gebäude deutlich tiefer liegt als das umliegende Gelände, gelangte das Wasser durch die Terrassentür in die Untergeschosswohnung des Petenten. Obwohl der Werkhof der Stadt nach dem ersten Unwetter auf Höhe der C.-Straße 37 den Bach ausgeräumt und das Sohlmaterial am Ufer zur Dammerhöhung aufgesetzt hat, gab es zwei Tage später eine erneute Überschwemmung. Dies wurde dem Landratsamt seitens des Werkhofs der Stadt mitgeteilt. Über die vom Petenten zur Beweismittelvernichtung bezeichneten Arbeiten vom 26. August 2021 liegen den beteiligten Behörden keine Informationen vor.

Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung:

Zur Beurteilung der durch den Bach ankommenden Wassermenge kommt das Landratsamt zu folgender Einschätzung:

Im Hochwasserfall können die Verdolungen (Rohrleitungen) nur eine bestimmte Wassermenge aufnehmen, die vom Rohrdurchmesser und dem Gefälle abhängig ist. Ist die Wassermenge größer, treten Überschwemmungen am Beginn der Rohrleitungen auf, beispielsweise nördlich des städtischen Grundstücks im Verlauf des Baches an der Kreuzung G.-Gasse/B.-Straße oder in der Straße „Am R.“ bzw. V.-Straße. Auch im südlichen Verlauf an der L.-Straße im Bereich der Schule käme es zum Rückstau. Wären die Verdolungen zu klein oder wäre aufgrund unterliegender Räumung der Abfluss nicht gewährleistet gewesen, so hätte sich das Wasser des Baches bereits oberhalb vor der einen oder anderen Dole aufgestaut und es wären dort Überschwemmungen aufgetreten. Nach Angaben von Stadt und Feuerwehr gab es im Juli wegen der beiden Starkregenereignisse außer in der C.-Straße keine Überflutung von Wohngebäuden östlich des S.-Wegs. Das Wasser im Bach alleine reicht nicht aus, um in der C.-Straße 37 eine Überflutung zu verursachen. Hier wären weitere Zuflüsse erforderlich.

Nach Einschätzung des Landratsamts ist das während beider Starkregenereignisse anfallende Niederschlagswasser oberflächlich über die von Wasser gesättigten Böden und die versiegelten Flächen abgeflossen. Verschärft wurde die Situation dadurch, dass in diesem Bereich bei starken oder länger anhaltenden Niederschlägen Wasser aus dem karstigen Untergrund flächig an die Oberfläche tritt. Dieses Phänomen wurde vonseiten der Anwohner gegenüber dem Landratsamt bestätigt. Zu erwähnen ist im Weiteren, dass das Überflutungswasser auch auf der östlichen Hausseite stand, obwohl der Bach an der westlichen Seite des Grundstücks C.-Straße 37 verläuft. Das Wasser kam nicht vom Bach über den nördlichen Fußweg, da dieses auf Höhe des Hausgiebels einen Hochpunkt besitzt, über den das Wasser nicht gelangen konnte. Das Niederschlagswasser sammelte sich auf den östlich vom Gebäude gelegenen und versiegelten Flächen der C.-Straße. Von dort lief es zum Haus und staute das Gebäude von Osten her ein. Auch vom südlichen Nachbargrundstück floss das Wasser zum tiefergelegenen Gebäude hin.

Das vom Petenten bewohnte Gebäude in der C.-Straße 37, insbesondere dessen Kellerräume, wurde von drei Seiten geflutet: über das westlich gelegene Grundstück, von Süden über das Nachbargrundstück und von Osten über die Erschließungszufahrt zur C.-Straße hin. Nach den Ermittlungen der unteren Wasserbehörde kann eine Überflutung des durch die Verdolung eingeschränkten Wassermengendurchflusses des Baches nicht die Ursache für die vom Petenten behaupteten Schäden sein. Ursächlich sind vielmehr die o. g. Wasseraustritte und -abflüsse in den Geländeneigungen. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung spielen dabei keine Rolle.

Der vom Petenten geltend gemachte Amtshaftungsanspruch aus Artikel 34 Grundgesetz in Verbindung mit

§ 839 Bürgerliches Gesetzbuch käme dann in Betracht, wenn jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. Die Verantwortlichkeit träge dann grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst die Person steht. Eine Haftung bei Amtspflichtverletzung nach § 839 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch liegt dann vor, wenn ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. Unter Bezugnahme auf die vom Landratsamt festgestellte Schadensursache kann von einem Amtshaftungsanspruch zugunsten des Petenten nicht ausgegangen werden, da keine Überflutungen des Baches ursächlich für die vom Petenten in seiner damaligen Wohnung behaupteten Schäden sind. Insoweit ist es rechtlich unerheblich, ob die vom Petenten behaupteten Fehler bei der Gewässerunterhaltung unterlaufen sind oder nicht.

Zu dem Punkt der Gewässerunterhaltung und den entsprechenden Ausführungen des Petenten zu einem Amtshaftungsanspruch aus Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht wird daher nur hilfsweise Folgendes angeführt:

Nach § 39 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) umfasst die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehört insbesondere die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (Ziffer 1), die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (Ziffer 2) und die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen (Ziffer 4).

Nach § 40 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) obliegt die Unterhaltung des Baches der Stadt als Eigentümerin des Gewässerbetts. Nach § 30 Absatz 1 WG begründet die Unterhaltungslast keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Unterhaltungslast. Der Rechtsvertreter der Stadt hat ausgeführt, dass die Stadt die ihr obliegenden Aufgaben der Gewässerunterhaltung erfüllt, insbesondere genügen sie den ganzheitlichen und gesamtökologischen Aspekten und Anforderungen. Das Landratsamt bestätigt, dass nach den zwei Überschwemmungsereignissen keine Mängelanzeigen Dritter hinsichtlich der Unterhaltung des Baches eingegangen sind, weshalb weder von mangelnder Unterhaltung noch von einer Verletzung der allgemeinen Sorgfaltspflicht ausgegangen werden kann. Hinzukommt, dass selbst eine Verletzung der Unterhaltungspflicht nicht per se eine Haftung wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht begründet. Besondere Umstände, die auf die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht hindeuten, sind nicht ersichtlich. Der Träger der Unterhaltungslast hat auch nach der Rechtsprechung keine umfassende Verantwortung für einen gefahrlosen Zustand des Gewässers und seiner Uferböschungen. Nach § 5 Absatz 2 WHG

ist hingegen jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Auch aus dem vom Petent angeführten Schreiben des Oberbürgermeisters vom 23. Juli 2021, in dem dieser erklärte, dass die Gewässerpflege nicht mehr wie früher wahrgenommen werde, können ebenfalls keine Ansprüche abgeleitet werden. Aus Sicht der Wasserbehörden ist darin sicherlich keine Anerkennung einer Pflichtverletzung zu sehen.

Das Thema einer zivilrechtlichen Haftung der Stadt gegenüber dem Petenten ist derzeit auch Gegenstand einer Klage des Petenten. Die Wasserbehörden des Landes sind an diesem Rechtsstreit/Zivilprozess nicht beteiligt. Mit Blick auf die Petition ist zu sagen, dass der unteren Wasserbehörde im Landratsamt keine Defizite bei der Gewässerunterhaltung durch die Stadt bekannt sind oder festgestellt wurden. Als Ursache für die vom Petent behaupteten Schäden wurden vielmehr der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser über gesättigte und versiegelte Flächen sowie das flächige Austreten von Wasser aus dem karstigen Untergrund ermittelt und nicht die Überflutung des Baches.

Der Berichterstatter weist abschließend darauf hin, dass die gesetzlichen Anforderungen bezüglich des Naturschutzes und des Hochwasserschutzes gestiegen sind. Die Zuständigen für die Gewässerpflege arbeiten daher in einem herausfordernden Spannungsfeld zwischen Gewässerschutz und Bevölkerungsschutz. Der Berichterstatter befürwortet eine fach- und sachgerecht ausgeführte gewässerökologisch beste Lösung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

### **17. Petition 17/1514 betr. Medienkompetenz bzw. Medienpädagogik als Schulfach**

Der Petent fordert die Einführung eines Schulfachs „Medienkompetenz“ bzw. „Medienpädagogik“. Vor allem den kompetenten Umgang mit sozialen Medien sieht er als zentralen Vermittlungsinhalt eines solchen Schulfachs an, da diese aus der Sicht des Petenten besondere Gefahren für Kinder und Jugendliche bergen: u. a. Förderung von Suchtverhalten, fahrlässiger Umgang mit Daten, Nutzung sozialer Medien bereits vor Erreichen des eigentlich nötigen Mindestalters, Anfälligkeit für Doxing (Veröffentlichung vertraulicher Informationen über eine Person im Internet) oder Cybermobbing.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Medien sind ein elementarer Teil der Lebenswelt von Schülerinnen und Schülern und die zunehmende Kom-

plexität unserer multimedial geprägten Gesellschaft macht Medienbildung zu einer Schlüsselqualifikation und somit zu einem Kernbereich schulischer Bildung. Der Schule kommt die zentrale Aufgabe zu, das Medienbewusstsein und die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler weiterzuentwickeln. Sie soll Kompetenzen zur bedürfnisorientierten, reflektierten, ethisch und sozial verantwortlichen Nutzung der Medien vermitteln sowie die jungen Menschen befähigen, mit analogen und digitalen Medien zu lernen, Medien selber zu gestalten und angemessen mit diesen zu kommunizieren.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wurde Medienbildung in Baden-Württemberg in den Bildungsplänen 2016 als eigene Leitperspektive in allen Fächern spiralcurricular verankert. Ein Basiskurs Medienbildung in Klasse 5 an weiterführenden Schulen schafft einheitliche Voraussetzungen für eine spätere Vermittlung tiefergehender Kompetenzen für alle Schülerinnen und Schüler. Die Leitperspektive und der Basiskurs basieren auf den folgenden acht Kompetenzbereichen:

- Mediengesellschaft
- Medienanalyse
- Information und Wissen
- Kommunikation und Kooperation
- Produktion und Präsentation
- Jugendmedienschutz
- Informationelle Selbstbestimmung und Datenschutz
- Informationstechnische Grundlagen

Der Basiskurs ist dabei ein entscheidender Baustein und schafft die medienbildnerischen Grundlagen, auf denen in den weiteren Schuljahren spiralcurricular aufgebaut werden kann. Die Bildungsstandards zur Medienbildung folgen also in zunehmendem Schwierigkeitsgrad nach den Klassenstufen aufeinander.

Kinder und Jugendliche sollen durch die schulische Medienbildung darin bestärkt werden, dass sie den Anforderungen und Herausforderungen in einer Mediengesellschaft selbstbewusst und selbstbestimmt begegnen können. Der Erwerb der dafür notwendigen Kompetenzen geht weit über informatische Grundkenntnisse hinaus und betrifft alle Unterrichtsfächer. Entsprechend ist Medienbildung integrativer Teil der Fachcurricula aller Fächer. Jedes Fach beinhaltet durch seine Sach- und Handlungszugänge spezifische Zugänge zu den Kompetenzen in der digitalen Welt. So werden spezifische Fachkompetenzen erworben, aber auch grundlegende (fach-)spezifische Ausprägungen der Kompetenzen für die digitale Welt. Die Entwicklung der Kompetenzen findet auf diese Weise in vielfältigen Erfahrungs- und Lernmöglichkeiten statt.

Die Lehrkräfte entscheiden im Rahmen ihres Unterrichts, wie sie mit und über digitale Methoden, Materialien und Medien lehren. Lehrkräfte, die weitere Unterstützung im Bereich der schulischen Medien-

bildung suchen, können sich an das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL), das Landesmedienzentrum oder das jeweils zuständige Kreismedienzentrum wenden. Über deren Angebote finden sie eine Vielzahl an Unterrichtsmedien sowie Informationsseiten und Unterrichtsbeispiele zum Basiskurs Medienbildung, aber auch zu Themen des Jugendmedienschutzes.

Konkrete Angebote und Fortbildungen des ZSL in den Bereichen Mediendidaktik, Medienpädagogik, Medienrecht, Datenschutz und Medientechnik haben zum Ziel, die Medienkompetenz der Lehrkräfte zu steigern und dadurch den Lernerfolg bezüglich Fachlichkeit und digitaler Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu verbessern. Des Weiteren können sich Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern an die am Landesmedienzentrum eingerichtete medienpädagogische Beratungsstelle wenden. Das Landesmedienzentrum bietet mit einer Vielzahl an medienpädagogischen Angeboten auch Schülerinnen und Schülern selbst Unterstützung in der Medienbildung. Schwerpunkte der Angebote sind der pädagogische Jugendmedienschutz, wie z. B. Datenschutz, Cybermobbing, Hatespeech, Sexting, Fake News und Extremismus im Netz, und die praktische Arbeit mit Medien.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

### **18. Petition 17/642 betr. Staatsprüfung für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen**

Der Petent hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen endgültig nicht bestanden. Gegen den entsprechenden Bescheid hat er Widerspruch eingelegt, der mit Widerspruchsbescheid zurückgewiesen wurde.

Der Petent trägt vor, ihm sei eine Prüfungsvorbereitung unter Pandemiebedingungen aus familiären Gründen praktisch unmöglich gewesen, was eine Härtefallentscheidung zu seinen Gunsten rechtfertige. Er bittet darum, den Widerspruchsbescheid des Kultusministeriums aufzuheben und seine Examensnote ohne die nichtbestandene Prüfungsleistung zu berechnen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent absolvierte an einer Pädagogischen Hochschule einen Lehramtsstudiengang gemäß der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen Realschullehramtsprüfungsordnung (WHRPO I) vom 20. Mai 2011. Er scheiterte erstmalig im Herbst 2019 in der Ersten Staatsprüfung, da die mündliche Prüfung im Fach Psychologie mit

der Note mangelhaft (5,0) bewertet wurde. Er unterbrach das Prüfungsverfahren daraufhin aufgrund der Coronapandemie mit Genehmigung des Prüfungsamts und legte die Wiederholungsprüfung im Herbst 2020 ab, wobei er am 22. Oktober 2020 erneut in der mündlichen Prüfung im Fach Psychologie scheiterte, weil die Prüfung mit mangelhaft (5,0) bewertet wurde. Das Protokoll der mündlichen Prüfung enthält als tragenden Grund schwerwiegende Wissenslücken.

Daraufhin erging der Bescheid der Außenstelle über das endgültige Nichtbestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen vom 25. Oktober 2020.

Gegen diesen Bescheid legte der Petent mit anwaltlichem Schreiben, jedoch ohne den Vortrag substantiiertem Gründe, datierend vom 19. November 2020 Widerspruch ein. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurde mangels substantiierten Vortrags der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen hat der Petent beim Verwaltungsgericht Klage erhoben. Im Rahmen des Klageverfahrens wurden umfassende Stellungnahmen von den Prüfern eingeholt. Diese belegen einen ordnungsgemäßen Prüfungsverlauf, der Verfahrensfehler ebenso wenig erkennen lässt wie Bewertungsfehler, weshalb die Klage beantragt worden ist. Der Petent hat die Klage zwischenzeitlich zurückgenommen. Das Kultusministerium hat der Klagerücknahme zugestimmt und das Verfahren wurde eingestellt. Damit ist die Klage beim Verwaltungsgericht nicht mehr anhängig.

Zum Begehren des Petenten, seine Examensnote ohne die nicht bestandene Prüfungsleistung zu berechnen, wird Folgendes ausgeführt:

Rechtsgrundlage im vorliegenden Fall ist die Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen (WHRPO I 2011), flankiert durch die Corona-Pandemie-Prüfungsordnung.

Gemäß § 20 Absatz 3 WHRPO I 2011 ist die Prüfung bestanden, wenn in sämtlichen Modulprüfungen nach § 5 Absatz 3, in der wissenschaftlichen Arbeit und in den mündlichen Prüfungen jeweils mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. Gemäß § 23 Absatz 1 WHRPO I 2011 kann die Prüfung in einem nicht bestandenen Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Sind gemäß § 23 Absatz 5 WHRPO I 2011 auch in der Wiederholungsprüfung ausreichende Leistungen (4,0) nicht erbracht worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt endgültig erloschen. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit sieht die WHRPO nicht vor.

Prüfungsrecht ist geprägt vom Grundsatz der Chancengleichheit. Die Möglichkeit einer Härtefallentscheidung im Einzelfall sieht die WHRPO nicht vor und wäre im vorliegenden Fall auch nicht angezeigt, da von eventuellen pandemiebedingten Erschwernissen bei der Prüfungsvorbereitung nicht nur der Petent, sondern alle Prüflinge betroffen waren. Eine über die in der Prüfungsordnung hinausgehende Anerkennung

der Ersten Staatsprüfung ohne eine wesentliche Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt zu haben, kommt deshalb nicht in Betracht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

### **19. Petition 17/1196 betr. Gräberliste, Friedhof Zuzenhausen**

Der Petent wendet sich wegen einer auf dem Friedhof in Zuzenhausen bestatteten Verstorbenen an den Petitionsausschuss. Die Verstorbene sei ein Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft und sei nicht im Online-Verzeichnis des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. verzeichnet. Der Petent bringt weiter vor, dass nach § 1 Absatz 5 Nummer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) in der Fassung vom 12. September 2007 eine Abschrift der Gräberliste dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zu übersenden sei. Dies sei vermutlich nicht geschehen.

Der Petent bittet um Untersuchung, ob die nach dem Landesrecht zuständige Behörde eine Abschrift der Gräberliste, in der die Verstorbene verzeichnet sei, dem Volksbund übersandt habe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Gemeinde führt aus, dass die vom Petenten angeführte Verstorbene in einer Sammelgrabstätte auf dem Friedhof in Zuzenhausen bestattet sei. Das Sammelgrab sei in der bei der Gemeinde zu führenden Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz eingetragen. Die Gemeinde führt weiter aus, dass es nicht mehr feststellbar sei, ob die Gemeinde eine Ausfertigung der Gräberliste an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. übersandt habe.

Die vom Petenten angeführte Grabstätte ist eine Sammelgrabstätte, die unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fällt.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Gemeinde Zuzenhausen zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen. Dieser Verpflichtung ist die Gemeinde auch im Falle der in der Petitionsschrift genannten Sammelgrabstätte nachgekommen.

Die vom Petenten angeführte Übersendung einer Ausfertigung der Gräberliste an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. ist in § 1 Absatz 5 Nummer 2 GräbVwV dahin gehend geregelt, dass die drit-



te Ausfertigung der Gräberliste der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Kassel erhält.

Danach war die Gemeinde gehalten, dem Volksbund eine Ausfertigung der bei der Gemeinde geführten Gräberliste zukommen zu lassen. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass eine Nachprüfung dieses möglicherweise mehrere Jahrzehnte zurückliegenden Sachverhalts, so die Unterlagen überhaupt noch vorhanden sind, einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde, erscheint es vertretbar, von einer Nachverfolgung dieses in der Petition genannten Sachverhalts ausnahmsweise abzugehen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen war, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

In Ausübung seiner satzungsgemäßen Aufgaben betreibt der Volksbund auf seiner Homepage eine elektronische Gräbersuche und ein elektronisches Verzeichnis der Kriegsgräberstätten sowohl im Ausland wie auch im Inland. Dabei weist er die Nutzer ausdrücklich darauf hin, dass die Ergebnisse lückenhaft sein können und die Erfassung der Daten noch nicht abgeschlossen ist. Auch ist der Volksbund im Inland nur beratend tätig. Entscheidend sind bei Kriegsgräbern im Inland die bei den zuständigen inländischen Behörden geführten Gräberlisten. In diesen ist die in der Petition genannte Sammelgrabstätte aber vermerkt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

## **20. Petition 17/1418 betr. Pflege und Grenzabstände von Pflanzungen auf kommunalem Grund**

Der Petent beschwert sich darüber, dass die Gemeinde seiner Ansicht nach das Nachbarschaftsrecht nicht einhalte. Grenzabstand und Höhe der von ihm beanstandeten Bepflanzung würden zu einer Beschattung über die Straße auf sein Wohngrundstück führen. Er bittet um Prüfung der Situation.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die vom Petenten beanstandete Bepflanzung befindet sich nicht auf einem gemeindeeigenen Grundstück, sondern ausschließlich auf einem privaten Grundstück gegenüberliegend des Grundstücks des Petenten. Im Eigentum der Gemeinde steht lediglich das Flurstück der Straße, die beide Grundstücke voneinander trennt.

Die Situation wurde durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung vor Ort angeschaut und bewertet. Vom gemeindeeigenen Grundstück geht keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus. Die beanstandeten Bäume auf dem angrenzenden Privatgrundstück weisen überwiegend keine offensichtlichen Schädigungen auf.

Lediglich ein Baum zeigt Dürreschäden; von diesem geht jedoch keine Gefährdung für die Umgebung aus. Das Lichtraumprofil der Straße ist frei. Es wurde lediglich ein – vom Petenten nicht bemängelter – baufälliger Zaun festgestellt, welcher sich Richtung der Fahrbahn neigt; der Eigentümer wurde um Beseitigung des Mangels gebeten.

Bewertung:

Der Petent wendet sich gegen die Bepflanzung auf einem im Privateigentum liegenden Grundstück und beklagt eine Nichteinhaltung von Grenzabständen.

Da eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht erkennbar ist, ergibt sich keine Notwendigkeit für ein Einschreiten der Gemeindeverwaltung oder der Rechtsaufsicht.

Im Übrigen handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen den beiden Grundstückseigentümern. Der Petent muss etwaige Ansprüche selbst prüfen und gegebenenfalls privatrechtlich geltend machen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## **21. Petition 17/1273 betr. Hochwasserschutz, Bruch eines Damms**

Der Petent wendet sich im Anschluss an das abgeschlossene Petitionsverfahren 17/825 (vgl. Drucksache 17/2637, lfd. Nr. 27) erneut an den Petitionsausschuss. Er ist der Ansicht, dass es sich bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen im betroffenen Bereich um ein Moor handelt. Diesbezüglich verweist der Petent auf die Moorkarte der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). Das Moor würde durch die Instandsetzung des Sommerdamms bzw. dessen Betrieb trockengelegt.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Sommerdamm liegt in einem kombinierten Natur- und Landschaftsschutzgebiet. Die Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet wurde vom Regierungspräsidium erlassen. Die Moorkarte der LUBW weist östlich des Sommerdamms im Bereich des Landschaftsschutzgebiets Anmoore und überdeckte Niedermoore aus. Der überwiegende Teil dieser Flächen wird von anmoorigen Böden eingenommen. Es handelt sich um ein Verlandungsmoor.

Sommerdämme sind Schutzdämme nach §§ 60 bis 62 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG). Die Unterhaltung des Sommerdamms im Bereich obliegt der Stadt. Da es sich bei dem Sommerdamm um eine rechtmäßige bestehende Einrichtung handelt, kann die

Naturschutzverwaltung nicht bestimmen, ob eine Reparatur des Sommerdamms erfolgen darf oder nicht. Gleichwohl sind die übrigen naturschutzrechtlichen Belange wie Eingriffsregelung, Biotopschutz, Artenschutz und Schutz der Natura 2000-Gebiete zu beachten.

Das Wasserregime im betroffenen Gebiet ist durch verschiedene Einflüsse verändert. Das Gebiet ist seit dem 17. Jahrhundert durch Be- und Entwässerungsgräben wassertechnisch bewirtschaftet. Als weitere Faktoren sind hier der Sommerdamm mit seinem Schleusenbauwerk aber auch hochliegende Wege und Straßen zu nennen. Hierdurch entstehen verschiedene hydraulisch voneinander getrennte Flächen, sodass die gleichmäßige Überflutung des Geländes bei kleineren Hochwasserereignissen des Rheins nicht gegeben ist.

Aus Sicht des Moorschutzes wären eine dauerhafte Durchfeuchtung oder ein dauerhafter Überstau der Moorkörper zielführend, kombiniert mit einer angepassten Bewirtschaftung.

Im Auftrag des Regierungspräsidiums wird derzeit eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. Hierbei soll geprüft werden, ob und wie in dem Bereich eine standortangepasste, naturschutzverträgliche landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Die Machbarkeitsstudie soll konstruktive Vorschläge für eine akzeptable und umsetzungsfähige Bewirtschaftung aufzeigen. Im Rahmen der Analyse der Bewirtschaftungsmöglichkeiten werden unter anderem auch Aspekte des Sommerdamms und des Moorschutzes berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund dieser Sach- und Rechtslage kann auch der ergänzenden Petition derzeit nicht abgeholfen werden. Nach Fertigstellung der Machbarkeitsstudie und einer darauf aufbauenden möglichen Anpassung der Bewirtschaftung könnten sich jedoch Verbesserungen im Sinne des Petenten ergeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

## 22. Petition 17/1337 betr. Radschnellweg

Der Petent wendet sich gegen die Planung der Radschnellverbindung RS 3 Heilbronn–Bad Wimpfen, insbesondere zur gewählten Vorzugsvariante im Hochwassergebiet.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Als Pilotprojekt des Landes Baden-Württemberg soll die Radschnellverbindung RS 3 Heilbronn–Bad Wimpfen in Nord-Süd-Richtung die Städte Bad Wimpfen über Neckarsulm nach Heilbronn verbinden. Im betreffenden Bereich verläuft die Vorzugsvariante des Vorhabens größtenteils über den vorhandenen Neckartalradweg, der im Zuge der Realisierung verbreitert wird.

Im Bereich der Frießinger Mühle sehen die Planungen vor, dass der Werksverkehr künftig kreuzungsfrei durch ein galerieartiges Bauwerk ohne Tunnel geführt wird. Der Abfluss des Wassers nach einem Hochwasserereignis wird im galerieartigen Bauwerk durch eine Freispiegelleitung sichergestellt.

In seinem Verlauf tangiert das Vorhaben auf der Neckarinsel ökologisch hochwertige Bereiche.

Die Baulast des o. g. Vorhabens liegt außerhalb der Ortsdurchfahrten von Städten mit mehr als 30 000 Einwohnern beim Land. Zuständig für den erforderlichen Betriebsdienst ist der Landkreis Heilbronn. Eine etwa erforderliche Reinigung wird künftig also von dort bzw. der zugehörigen Straßenmeisterei durchgeführt.

Bewertung:

Die Radschnellverbindung RS 3 Bad Wimpfen–Heilbronn befindet sich als Landesstraße in der Baulast des Landes und wird durch das zuständige Regierungspräsidium Stuttgart geplant und umgesetzt. Aktuell befindet sich das Vorhaben im Stadium der Entwurfsplanung. Im zuvor durchlaufenen Planungsprozess wurde unter Berücksichtigung der Bedenken und Anregungen im Rahmen eines umfänglichen Abwägungsprozesses die Vorzugsvariante bestimmt. Durch die Verbreiterung des bestehenden Wegs wird ein weiterer Verlust von Retentionsflächen vermieden.

Die Führung im Bereich der Frießinger Mühle dient zum einen dem verbesserten Betriebsablauf des Werksverkehrs der Mühle selbst und erhöht zum anderen die Verkehrssicherheit der Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer erheblich.

Die geplante Ausweisung der Neckaraue zum Naturschutzgebiet ist mit der gewählten Trassenführung – unter Einbezug einer neuen Neckarquerung am Yachthafen Bad Friedrichshall – bestmöglich kombinierbar, da die Trasse das mögliche Naturschutzgebiet flankiert, jedoch nicht durchquert. Nach umfassender Prüfung durch das Regierungspräsidium Stuttgart verbleibt diese gewählte Trasse entlang des Neckarkanals als einzige umsetzbare Alternative, mit der sowohl die Anforderungen an eine Radschnellverbindung erfüllt, als auch der Schutz der sensiblen Neckaraue umgesetzt werden können. Ein Brückenneubau neben dem bestehenden Neckarsteg scheidet aufgrund der vorab beschriebenen Eingriffsvermeidung aus.

Wie oben dargelegt, sind im Zuge der bisherigen Planungsschritte in unterschiedlichen Beteiligungsformaten Abstimmungen erfolgt. Unter anderem fanden zwischen Regierungspräsidium Stuttgart und dem Yachtclub mehrere Abstimmungstermine zur Betroffenheit statt. Ergänzend dazu hatten Betroffene und interessierte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Onlinebeteiligung vom 15. März bis 30. April 2022 am Projekt zu beteiligen.

Mit zweckdienlichen Anregungen und Bedenken unter Berücksichtigung der jeweiligen Planungsphase kann weiterhin auf die Planung des Vorhabens Einfluss genommen werden. Bis zum Abschluss des Plan-

feststellungsverfahren, in dem die unabhängige Planfeststellungsbehörde über die Rechtmäßigkeit der geplanten Variante entscheidet, besteht die Möglichkeit, entsprechende Belange geltend zu machen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

### **23. Petition 17/242 betr. Feststellung von Bodenrichtwerten und Steuernachteilen**

Der Petent beschwert sich über die nicht fristgerechte Veröffentlichung der Bodenrichtwerte durch die Gutachterausschüsse sowie ihre Verwendung für Zwecke der Schenkungsteuer.

Der Petent bringt vor, dass entgegen § 12 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) Bodenrichtwerte häufig erst nach dem 30. Juni eines Ermittlungszeitraums ermittelt und veröffentlicht werden, weshalb Schenkungen mangels Bewertungsgrundlage (zunächst) nicht stattfinden könnten. Aufgrund der Verzögerung könnten Schenkungen in den Zehnjahreszeitraum nach § 14 des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) fallen. Der Petent schlägt vor, steuerliche Nachteile dadurch zu vermeiden, „dass bei Schenkungen immer der zuletzt festgesetzte Wert, den der Gutachterausschuss veröffentlicht hat, zum Zeitpunkt der Schenkung maßgebend ist“.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Aufgabenwahrnehmung durch die Gutachterausschüsse in Baden-Württemberg

Die Gutachterausschüsse sind entsprechend der grundsätzlichen Regelung zur Veröffentlichung der Bodenrichtwerte im Bundesrecht (§ 196 Absatz 3 Baugesetzbuch) gemäß § 12 GuAVO zur Veröffentlichung der Bodenrichtwerte verpflichtet, zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition also zum 30. Juni 2021 bezüglich des Stichtags 31. Dezember 2020.

Die in Baden-Württemberg bei den Gemeinden eingerichteten Gutachterausschüsse unterliegen bei ihrer Tätigkeit allein der Rechtsaufsicht, für die entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung (GemO) die Landratsämter und Regierungspräsidien zuständig sind. Die Aufsicht in weisungsfreien Angelegenheiten beschränkt sich darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen, und ist so auszuüben, dass Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden (§ 118 Absatz 1 und 3 GemO). Die Gutachterinnen und Gutachter selbst sind unabhängig.

Dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, dessen Geschäftsbereich das Fachgebiet Grundstückswertermittlung und Gutachterausschusswesen

zugeordnet ist, stehen keine aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zur Verfügung. Seitens der Rechtsaufsichtsbehörden sind in den vergangenen Jahren bezüglich der Gutachterausschüsse keine Beanstandungen vorgebracht worden.

Eigene Erhebungen des Ministeriums bei den mehreren hundert Gutachterausschüssen oder Gemeinden waren daher nicht angezeigt.

Aussagen dazu, ob und wann die Gutachterausschüsse ihrer Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bodenrichtwerte nachkommen, bewegen sich deshalb im Bereich des Spekultativen. Zumal auch der Petent einräumt, dass „die einzigen amtlichen Richtwerte zum 1. Januar 2018 festgestellt“ seien.

Unbenommen bleibt es dem Petenten, Gutachterausschüsse konkret zu benennen, die ihren Veröffentlichungspflichten nicht nachkommen, um dem im Einzelfall nachgehen zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich zahlreiche Gutachterausschüsse derzeit in dem nachfolgend dargestellten Neustrukturierungsprozess befinden und sich unter Umständen noch konsolidieren müssen.

Mit der Änderung der Gutachterausschussverordnung im Jahr 2017 hat das Land den Kommunen als Träger der Gutachterausschüsse die Möglichkeit eröffnet, auf dem Weg der interkommunalen Kooperation durch Aufgabenübertragung gemeinsame Gutachterausschüsse als leistungsfähige Einheiten zu schaffen. Die neuen Gutachterausschüsse mit größerem Zuständigkeitsbereich und einer ausreichend großen Zahl von Kauffällen sollen auch eine flächendeckende Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, eine verbesserte Arbeitsqualität und den Anschluss an das Leistungsangebot in anderen Ländern gewährleisten. Dieser noch andauernde, komplexe Neustrukturierungsprozess hat inzwischen dazu geführt, dass sich die Zahl der Gutachterausschüsse von ca. 900 im Jahr 2017 auf ca. 300 zum 1. Juli 2021 verringert hat. Seit 2018 sind rund 100 neue Kooperationen eingegangen worden, was für die Städte und Gemeinden sowie für die betroffenen Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen mit großen Herausforderungen verbunden war und ist. Diese außergewöhnlichen, zeitlich begrenzten Anforderungen könnten eine Erklärung dafür sein, dass die Aufgabenerfüllung im Einzelnen möglicherweise nicht immer pünktlich erfolgen konnte.

Die deutliche strukturelle Fortentwicklung der Gutachterausschüsse lässt jedoch erwarten, dass diese ihre Aufgaben und Verpflichtungen künftig uneingeschränkt und flächendeckend erfüllen.

Dieser Zielsetzung dient auch die unter der Regie der Zentralen Geschäftsstelle für Grundstückswertermittlung beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung eingerichtete Arbeitsgemeinschaft „AG Wert BW“, die den Neustrukturierungsprozess unter Beteiligung auch der Finanzverwaltung ständig begleitet und insbesondere über ihre Mitglieder aus den Gutachterausschüssen den laufenden Transfer der fachlichen und rechtlichen Anforderungen an diese insgesamt unterstützt und forciert.

Darüber hinaus sind den Gutachterausschüssen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG) in jüngster Zeit zweimal ihre sich daraus ergebenden Verpflichtungen bezüglich der Bodenrichtwerte dargelegt worden.

In einer gemeinsamen Vorabinformation hatten das Ministerium für Finanzen und das damals zuständige Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Gutachterausschüsse im Dezember 2020 auf ihre Verpflichtungen gemäß § 38 LGrStG hingewiesen, unter anderem ausdrücklich darauf, die Bodenrichtwerte auf den 1. Januar 2022 zu ermitteln und zu veröffentlichen.

Außerdem sind die Gutachterausschüsse in einem auch an die Kommunen gerichteten Informationsschreiben des Lenkungskreises des Projekts „Umsetzung des Landesgrundsteuergesetzes“ vom Juni 2021 an die Verpflichtung zur termingerechten Ermittlung und Veröffentlichung der Bodenrichtwerte erinnert worden.

Nicht zuletzt wird auch die zum 1. Januar 2022 in Kraft getretene Novellierung der Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021 mit ihren verbindlichen Vorgaben auch für die Ermittlung der Bodenrichtwerte gerade für die Gutachterausschüsse in Baden-Württemberg einen weiteren Impuls setzen, sowohl Ermittlung als auch Veröffentlichung der Bodenrichtwerte den fachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechend vorzunehmen.

Die Gutachterausschüsse sind aufgrund der im Jahr 2017 eröffneten Kooperationsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden auf einem guten Weg, sukzessive flächendeckend einen dem Niveau anderer Länder entsprechenden Qualitätsstandard zu erreichen und damit nicht nur die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen, sondern auch ein für Wirtschaft, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger des Landes ansprechendes Leistungsangebot zu bieten.

b) Besteuerung von Schenkungen mit dem zuletzt festgesetzten Wert, den der Gutachterausschuss veröffentlicht hat

Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 ErbStG werden mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden. Soweit diese Summe den jeweiligen Freibetrag übersteigt, findet eine Besteuerung statt.

Nach § 179 Satz 2 des Bewertungsgesetzes ist bei der Wertermittlung unbebauter Grundstücke stets der Bodenrichtwert anzusetzen, der vom Gutachterausschuss zuletzt vor dem Bewertungsstichtag zu ermitteln war. Diese Regelung gilt auch bei der Wertermittlung des Grunds und Bodens bebauter Grundstücke. Es kommt somit nicht darauf an, wann der Gutachterausschuss den Bodenrichtwert tatsächlich ermittelt und veröffentlicht hat.

Nach § 12 GuAVO sind Bodenrichtwerte mindestens auf das Ende jedes geraden Kalenderjahres bis zum

30. Juni des darauffolgenden Jahres zu ermitteln und zu veröffentlichen.

Der Petent schlägt nun vor, dass bei Schenkungen immer der zuletzt festgesetzte Wert, den der Gutachterausschuss veröffentlicht hat, zum Zeitpunkt der Schenkung maßgebend ist. Beispielsweise wäre dann eine Schenkung auf den 1. Februar 2021 (Besteuerungszeitpunkt) mit den Bodenrichtwerten zum 31. Dezember 2018 zu bewerten, wenn die (näher am Besteuerungszeitpunkt liegenden) Bodenrichtwerte zum 31. Dezember 2020 noch nicht vor dem 1. Februar 2021 ermittelt und veröffentlicht wären.

Zum Anliegen des Petenten ist anzumerken, dass verspätet ermittelte und veröffentlichte Bodenrichtwerte eine Schenkung an sich nicht behindern. Mit Blick auf die Besteuerung ist außerdem zu berücksichtigen, dass Schenkungsfälle im ersten Halbjahr nach dem Ermittlungszeitraum bis zur (gemäß § 12 GuAVO spätesten) Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum 30. Juni aufgrund des Ermittlungsverfahrens, das die Auswertung der Kaufpreissammlung aus diesem Zeitraum erfordert, typischerweise mit einer gewissen Unsicherheit über den Wertansatz behaftet sind. Es ist davon auszugehen, dass es dem Petenten um Fälle der Steueroptimierung geht, bei denen die jeweiligen Freibeträge möglichst ausgeschöpft, aber nicht überschritten werden sollen. Es ist in diesen Fällen daher abzuwägen, ob bei Grundstücksschenkungen das Risiko einer gewissen Überschreitung oder Nichtausnutzung der Freibeträge höher wiegt als eine Hinauszögerung der Schenkung, die im Falle einer späteren Erbschaft innerhalb des Zehnjahreszeitraums mit dieser zusammengerechnet wird.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Ansatz der Bodenrichtwerte aufgrund ihrer Ermittlung durch die Auswertung von Kaufverträgen aus der Vergangenheit in Zeiten von Wertsteigerungen auf dem Grundstücksmarkt bereits Vorteile bei der Schenkung von Grundstücken gegenüber anderen Vermögensgegenständen bietet. Die gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen hängt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts davon ab, dass für die einzelnen zur Erbschaft gehörenden wirtschaftlichen Einheiten und Wirtschaftsgüter Bemessungsgrundlagen gefunden werden, die deren Werte in ihrer Relation realitätsgerecht abbilden. Es bestünden daher erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, Grundstücke für die Besteuerung mit einem Bodenrichtwert zu bewerten, der noch weiter vom Zeitpunkt der Schenkung (Besteuerungszeitpunkt) entfernt liegt. Der Vorschlag des Petenten begegnet weiteren Bedenken hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes, als der maßgebliche Bodenrichtwert davon abhinge, wie schnell der jeweilige Gutachterausschuss arbeitet.

Eine entsprechende gesetzliche Regelung hätte aller Voraussicht nach auch keine politische Mehrheit bei den Ländern. Nach Informationen des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg gibt es in den anderen Ländern keine vergleichbaren Probleme bei der rechtzeitigen Ermittlung und Veröffentlichung der Bodenrichtwerte. Die Länder würden einem Vorschlag, der in Zeiten steigender Bodenrichtwerte zu steuer-

lichen Mindereinnahmen führt, auch deshalb nicht zustimmen.

c) Feststellung der neuen amtlichen Bodenrichtwerte

Grundsätzlich ist zwischen den Vorgaben nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und nach dem Landesgrundsteuergesetz zu unterscheiden:

Zu den Vorgaben nach dem Baugesetzbuch:

Im Aufgabenbereich der städtebaulichen Bodenrichtwerte aus dem Regelungsgebiet des § 196 Absatz 1 Sätze 1 bis 5 BauGB in Verbindung mit den §§ 13 bis 17 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) und dem § 12 Gutachterausschussverordnung BW, nach welchem die Gutachterausschüsse mindestens alle zwei Jahre entsprechende Bodenrichtwerte zu ermitteln haben, ist der aktuell relevante Stichtag der 31. Dezember 2020. Die hierzu ermittelten amtlichen Bodenrichtwerte könnten durch die Gutachterausschüsse selbst (z. B. Internetauftritt des Aufgabenträgers) oder im Portal BORIS-BW landesweit zentral veröffentlicht und bereitgestellt werden. Zum darauffolgenden Stichtag (also nach maximal zwei Jahren) seien jeweils die bestehenden Bodenrichtwerte durch neue Bodenrichtwerte abzulösen. Eine diesbezügliche rechtskonforme Aufgabenerledigung durch die Gutachterausschüsse sei aufgrund fehlender Übermittlungsverpflichtungen – z. B. an eine zentrale Stelle im Land – nicht ohne Weiteres überprüfbar.

Die Änderung, dass nunmehr nach dem Baugesetzbuch die Bodenrichtwerte nicht mehr zum Ende, sondern jeweils zu Beginn jedes zweiten Kalenderjahres zu ermitteln sind, war Gegenstand des Baulandmobilisierungsgesetzes, das am 23. Juni 2021 in Kraft getreten ist. Die entsprechende Regelung in § 12 der Gutachterausschussverordnung der Landesregierung muss noch angepasst werden.

Zu den Vorgaben nach dem Landesgrundsteuergesetz:

Aktuellere amtliche Bodenrichtwerte liegen in Baden-Württemberg insoweit vor, als dass Gutachterausschüsse gemäß § 38 LGrStG die Bodenrichtwerte im Sinne der §§ 192 ff. BauGB auf den Hauptfeststellungszeitpunkt zu ermitteln, zu veröffentlichen und nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die zuständigen Finanzbehörden bis spätestens zum 30. Juni des Jahres, in dem die Hauptfeststellung stattfindet, zu übermitteln haben. Der Hauptfeststellungszeitpunkt ist nach § 15 Absatz 3 LGrStG der 1. Januar 2022.

Aufgrund von § 38 Absatz 2 Satz 2 und 3 LGrStG ist das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) bestimmt und beauftragt worden, die Datenlieferungen der Gutachterausschüsse nach § 38 Absatz 2 Satz 1 LGrStG für die Finanzbehörden entgegenzunehmen. Gemäß § 61 Absatz 3 LGrStG hat das LGL im Auftrag der Finanzverwaltung die für die Er-

klärungs- und Anzeigepflicht notwendigen flurstückbezogenen Daten den Steuerpflichtigen elektronisch und öffentlich abrufbar in BORIS-BW bereitgestellt.

Unabhängig davon können die Gutachterausschüsse freiwillig die zum Hauptfeststellungszeitpunkt ermittelten Bodenrichtwerte auch in der Anwendung „Städtebauliche Bodenrichtwerte“ des Portals BORIS-BW seit April 2022 bereitstellen oder auf anderen Portalen bzw. auf elektronischen Wegen anbieten.

Bezüglich eines flächendeckenden Ermittlungsgrades bei den Bodenrichtwerten in Baden-Württemberg über die Teilnahme im Portal BORIS-BW hinaus liegen keine weiteren Erkenntnisse vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

#### 24. Petition 17/1098 betr. Einrichtung von Bewohnerparkplätzen

Die Petentin wendet sich gegen die in ihrem Wohnort in den vergangenen Jahren Zug um Zug erfolgte Ausweisung von Bewohnerparkzonen verbunden mit dem weiträumigen Aufstellen von Parkscheinautomaten und gegen die grundsätzliche Gebührenpflicht eines Parkplatzes am Freibad.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

– Einrichtung von Bewohnerparkgebieten mit Parkraumbewirtschaftung

Rechtsgrundlage für die Einrichtung von Bewohnerparkgebieten ist § 45 Absatz 1b Nummer 2a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Danach können Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch die Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen bevorrechtigt werden. Bevorrechtigungen für Bewohnerinnen und Bewohner sind in der Straßenverkehrs-Ordnung als straßenverkehrsrechtliches Instrument ausdrücklich zum Nachteilsausgleich vorgesehen und verstoßen daher nicht gegen den Grundsatz der Privilegienfeindlichkeit des Straßenverkehrsrechts. Bewohnerparkausweise werden auf Antrag ausgegeben. Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich melderechtlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf sie oder ihn als Halterin oder Halter zugelassenes oder nachweislich von ihr oder ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug.

Nach Rn. 29 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 45

sind Bewohnerparkvorrechte nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohnerinnen und Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ausreichender Entfernung von deren Wohnungen einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden. Sind diese Grundvoraussetzungen erfüllt, dann sind die Bereiche mit Bewohnervorrechten unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs, des vorhandenen Parkdrucks und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Dabei muss es sich um Nahbereiche handeln, die von den Bewohnerinnen und Bewohnern dieser städtischen Quartiere üblicherweise zum Parken aufgesucht werden. Die maximale Ausdehnung eines Bereichs darf selbst in Städten mit mehr als einer Million Einwohnenden grundsätzlich 1 000 Meter nicht übersteigen.

Bei dem hier vorliegenden Mischprinzip werden die Parkstände im Straßenraum sowohl den berechtigten Bewohnerinnen und Bewohnern (ohne Kurzzeitparkgebührenpflicht und Parkdauerbeschränkungen) als auch Kurzparkenden (in der Regel gegen Entgelt und mit Parkdauerbeschränkung) zeitgleich gemischt angeboten.

Weder die Straßenverkehrs-Ordnung noch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung enthalten konkrete Vorgaben zur Ermittlung des Parkdrucks durch Fremdparkende. Nach den Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (C.6 der FGSV EAR 2005 Seite 76 bis 79) sind Sonderparkmöglichkeiten für Bewohnerinnen und Bewohner nur auf Grundlage detaillierter Voruntersuchungen zu Parkraumangebot, tageszeitlichen Nutzungsanforderungen und Erreichbarkeiten funktionsgerecht realisierbar. In der Regel beauftragen die Kommunen externe Planungsbüros, um die Anforderungen im Rahmen eines Parkraumkonzepts nachzuweisen.

Entsprechende Untersuchungen hat vorliegend die Stadt im Rahmen des Integrierten Mobilitätsentwicklungsplans (IMEP) durch ein Ingenieurbüro und eigene Untersuchungen schlüssig dargelegt. Dabei wurden unterschiedliche Nutzende und konkurrierende Nachfrage des Parkraums durch öffentliche Einrichtungen und Betriebe berücksichtigt und tageszeitliche Unterschiede beachtet. Die Parkraumbewirtschaftung in den betreffenden Bewohnerparkgebieten wurde zudem zeitlich auf die hauptsächlichen Pendlerzeiten beschränkt, um der vorwiegenden Auslastung am Vormittag sachgerecht zu begegnen. Eine ausreichende Kennzeichnung und Bürgerbeteiligung hat ebenfalls stattgefunden. Die Kennzeichnung und Beschilderung entspricht ebenfalls den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung. Des Weiteren liegen die betreffenden Bewohnerparkzonen weit unter dem zulässigen Höchstmaß der Flächenausdehnung. Eine Quotierung der allgemeinen Parkraumbereitstellung war entbehrlich, da in den betreffenden Bewohnerparkbereichen die Bewirtschaftung nach dem Mischprinzip erfolgt ist (Rn. 6b VwV-StVO zu § 45). Zudem stehen nach Aussage der Stadt

in allen Bereichen selbst dann in angemessener Entfernung genügend Parkplätze zur Verfügung, wenn diese relativ eng gefassten Bereiche vollständig durch privilegierte Bewohnerinnen und Bewohner beparkt wären. Die Ausführungen der Stadt sind auch dahingehend schlüssig, dass die aktuelle Situation im Hinblick auf Corona keine geänderte Bewertung rechtfertigt. Rechtsfehlerhaftes Handeln der Stadt ist somit bei der Anordnung bzw. Einrichtung der betreffenden Bewohnerparkzonen nicht erkennbar.

Auch im Hinblick auf die angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen (Kurzzeitparken) in den betreffenden Bewohnerparkgebieten ist kein rechtswidriges Handeln der Stadt ersichtlich.

Die Höhe der Bewohnerparkgebühren wie auch die Höhe der Parkgebühren beim Kurzzeitparken können die Straßenverkehrsbehörden bzw. die Gemeinden mit eigenen Gebührenordnungen/-sätzen selbst festsetzen. Das Land hat mit der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren den vom Bundesgesetzgeber eingeräumten vollen Handlungsspielraum an die Kommunen weitergegeben. Grenzen bei der Gebührenhöhe ergeben sich lediglich aus dem Äquivalenzprinzip und dem allgemeinen Gleichheitssatz. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass entgegen der Auffassung der Petentin auch im Rahmen des Gemeingebrauchs grundsätzlich kein Anspruch auf kostenloses Parken im öffentlichen Straßenraum besteht.

Rechtsgrundlage für die Parkgebührenerhebung beim Kurzzeitparken ist § 6a Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz. Danach können für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Ortsdurchfahrten die Gemeinden, im Übrigen die Träger der Straßenbaulast, Gebühren erheben. Dabei handelt es sich um eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe, welche grundsätzlich der Dispositionsfreiheit der Gemeinden unterliegt. Ob und wo die Stadt Parkgebühren erhebt, entscheidet die Stadt selbst. Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers muss dabei ein entsprechender Parkdruck nachgewiesen bzw. es müssen verkehrliche Ziele verfolgt werden.

Das Aufstellen von Parkscheinautomaten zur Umsetzung der Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen richtet sich nach § 13 StVO. Nach Rn. 2 der VwV-StVO zu § 13 StVO sind Parkuhren und Parkscheinautomaten vor allem dort anzuordnen, wo kein ausreichender Parkraum vorhanden ist und deshalb erreicht werden muss, dass möglichst viele Fahrzeuge nacheinander für möglichst kurze, genau begrenzte Zeit parken können. Vor der Anordnung sind Auswirkungen auf den fließenden Verkehr und benachbarte Straßen zu prüfen.

Die Stadt hat die verkehrlichen Gründe für die Anordnung der Gebührenpflicht in den betreffenden Gebieten (Erforderlichkeit eines verstärkten Umschlags der Parkplätze zur Deckung des Bedarfs) und Prüfung der Auswirkungen auf den fließenden Verkehr und auf benachbarte Straßen (Verdrängungseffekte) schlüssig dargelegt. Die eingeführten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen mit einheitlichen Tarifzonen und Kurzzeitparken innerhalb der neu angelegten Bewoh-

nerparkzonen wurden im Rahmen des IMEP nach entsprechenden Untersuchungen und Zählungen als geeignete Maßnahme vor Ort empfohlen.

#### – Gebührenpflicht des Parkplatzes am Freibad

Auch im Hinblick auf die Parkraumbewirtschaftungsmaßnahme am Parkplatz am Freibad ist kein rechtsfehlerhaftes Handeln der Stadt erkennbar. Auf die obigen Ausführungen zum Kurzzeitparken wird verwiesen.

Der Parkplatz am Hallen- und Freibad als auch Schulgelände wird von dem kommunalen Eigenbetrieb der Stadtwerke als Teil dieser öffentlichen Einrichtungen betrieben. Es handelt sich um einen faktisch öffentlichen Verkehrsraum, der nach dem Willen der Stadtwerke per Satzung der Stadt zur Verbesserung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs in der Kernstadt und auch aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger in die öffentlich-rechtliche Parkraumbewirtschaftung einbezogen wurde (Satzungsregelung, Parkgebühren). Vor Ort wurden wie im übrigen Stadtbereich entsprechende Verkehrszeichen straßenverkehrsrechtlich angeordnet und Parkscheinautomaten aufgestellt. Bei der rechtlichen Bewertung der Parkraumbewirtschaftungsmaßnahme wurden hier daher die im Vergleich zu den weitergehenden Befugnissen des Verfügungsberechtigten bei privatrechtlicher Bewirtschaftung von privaten Stellflächen strengeren öffentlich-rechtlichen Maßstäbe der Straßenverkehrs-Ordnung angelegt.

Der Parkplatz ist schon seit mehreren Jahren kostenpflichtig. Die Stadt hat die verkehrlichen Gründe für die Anordnung der Gebührenpflicht bzgl. des Parkplatzes am Freibad schlüssig dargelegt. Auch hier wurde ein verstärkter Umschlag der Parkplätze erforderlich, um den Bedarf zu decken. Eine Beschränkung auf wenige sonnige Tage im Jahr ist zur Vermeidung von Verdrängungseffekten nur schwer umsetzbar und auch nicht zielführend. Die Parkraumbewirtschaftung ist auf die Freibad- bzw. Hallenbadöffnungszeiten beschränkt. Es ist ein günstiger Tagessatz von 2,50 Euro vorgesehen und für Dauerkarteninhaberinnen und -inhaber des Freibads ist kostenfreies Parken möglich. Außerhalb der Freibadsaison ist zusätzlich ein Monatsticket für Dauerparkende erhältlich.

Die Erhebung von Parkgebühren ist grundsätzlich auch nicht als unsozial zu bewerten. Die Gebührenschuldner erhalten mit der Nutzung der Stellflächen eine Gegenleistung. Unter sozialen Gesichtspunkten problematisch ist hingegen, dass bisher in erster Linie wohlhabende Haushalte von dieser Leistung zu stark vergünstigten Preisen oder sogar kostenlos profitieren. Gerade Menschen mit geringem Einkommen nutzen häufig den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV), Fuß- und Radverkehr. Zudem besitzen gemäß der Erhebung „Mobilität in Deutschland“ (MiD) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur aus dem Jahr 2017 in Deutschland mehr als die Hälfte (53 Prozent) der Haushalte mit sehr niedrigem ökonomischem Status kein Auto.

Ergänzend wird angemerkt, dass Parkraummanagement und auch die Einführung von Parkraumbewirt-

schaftung (städtische) Flächen aufwerten und zugleich zu mehr Verkehrssicherheit und Klimaschutz beitragen können. Grundsätzlich führen Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen und Sonderparkberechtigungen für Bewohnerinnen und Bewohner zu einer Reduzierung des Parksuchverkehrs, beeinflussen die Verkehrsmittelwahl Gebietsfremder zugunsten öffentlicher Verkehrsmittel, bieten akzeptable wohnungsnaher Abstellmöglichkeiten für Bewohnerinnen und Bewohner ohne eigene private Stellflächen und können so das Wohnumfeld deutlich verbessern.

Die Stadt gibt zudem an, dass sich in allen Bereichen, in denen das Bewohnerparken eingeführt worden ist, die Situation in der gewünschten Weise verbessert hat. Die von der Petentin beschriebene und mit aktuellen Lichtbildern dokumentierte Situation ist demnach als Resultat der ergriffenen Maßnahmen zu werten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

#### **25. Petition 17/1324 betr. Feststellungserklärung zur Grundsteuerreform, ELSTER**

Der Petent beschwert sich darüber, dass die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 nur elektronisch abgegeben werden könne. Zudem lägen dem Finanzamt bereits alle zu erklärenden Daten vor. Darüber hinaus sei das Formular für die Feststellungserklärung in ELSTER nicht auffindbar.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 muss gemäß § 22 Absatz 6 Satz 1 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden.

Die Formulare für die Feststellungserklärung lassen sich über ELSTER aufrufen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Feststellungserklärung in Papierform abgegeben werden (§ 22 Absatz 6 Sätze 2 und 3 LGrStG in Verbindung mit § 150 Absatz 8 Abgabenordnung). Dies ist der Fall, wenn die technischen Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung nicht vorliegen und die Beschaffung dieser mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand verbunden ist oder die betroffene Person nach ihren individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht in der Lage ist, ELSTER zu nutzen. Das heißt, wer seine Grundsteuererklärung nicht elektronisch abgeben kann, muss das auch nicht tun.

Bei der Entscheidung zur Befreiung von der Verpflichtung zur elektronischen Abgabe gilt eine groß-

zügige Verwaltungspraxis. Die Betroffenen können seit Juli 2022 einen entsprechenden Papiervordruck beim jeweils zuständigen Finanzamt abholen.

Der Gedanke, die an verschiedenen Stellen vorhandenen Daten miteinander zu verknüpfen und für eine „vollmaschinelle“ Grundsteuerreform zu nutzen, ist in der Tat naheliegend. Das Finanzministerium hat das daher auch als Erstes geprüft. Leider ist eine „vollmaschinelle“ Grundsteuerreform nicht umsetzbar. Die hierfür notwendigen Daten liegen nicht so vollständig, zuverlässig und technisch verwendbar vor, wie sie gebraucht würden:

So ist bereits das Grundbuch nicht immer aktuell. Es gibt keine Pflicht zur Berichtigung des Grundbuchs; z. B. Erben unterlassen dies immer wieder, um Gebühren zu sparen.

Der elektronische Bestand der Bodenrichtwerte liegt auch heute immer noch nicht vollständig vor, sondern wird gerade erst von den Gutachterausschüssen aufgebaut. Zudem ist weiterhin möglich, dass ein Gutachterausschuss seine Bodenrichtwerte nicht rechtzeitig digital an die Finanzverwaltung liefern kann, sie aber wie bisher gegebenenfalls in Papierform vor Ort bereitstellt. Dann ist zwar eine Erklärungsabgabe möglich, aber eben keine automatische Datenübernahme.

Zudem liegen diese und alle weiteren Daten, die erforderlich wären, nicht in einer Form vor, die die Steuerverwaltung unmittelbar nutzen könnte. Sie müssen zuerst in steuerlich nutzbare Datensätze überführt werden. Für ein rein maschinelles Verfahren müssen auch alle Sonder- und Ausnahmefälle detailliert beschrieben werden; zur Umsetzung sind dann entsprechend aufwendige Programme erforderlich. Dies ist im Bund-Länder-Vorhaben KONSENS bereits in Arbeit, wird aber aufgrund der Komplexität erst in einigen Jahren zur Verfügung stehen. Möglicherweise kann jedoch bei der zweiten Hauptfeststellung auf eine Erklärung der Bodenrichtwerte verzichtet werden.

Die Grundsteuer ist eine unerlässliche Einnahmequelle für Städte und Gemeinden. Der Gesetzgeber hat sich im Landesgrundsteuergesetz daher für ein Verfahren entschieden, das diese Einnahmen unter keinen Umständen in Gefahr bringt. Es ist unabdingbar, bis Mitte 2024 für alle Grundstücke Grundsteuerwerte festzustellen und Grundsteuermessbeträge festzusetzen. Zuverlässig kann das aus den oben genannten Gründen nur auf der Grundlage von Feststellungserklärungen erfolgen. Diese Grundentscheidung musste bereits bei der Konzeption des Verfahrens im Jahr 2020 getroffen werden; eine Änderung ist jetzt nicht mehr möglich.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

## 26. Petition 17/1379 betr. Steuersache

Der Petent wendet sich gegen die Festsetzung von Vorauszahlungen und fragt nach der gesetzlichen Grundlage für deren Festsetzung. Zudem möchte der Petent Verwaltungsakte und sonstige Schreiben der Finanzverwaltung nur noch auf elektronischem Weg erhalten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent reichte die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 am 2. März 2022 auf elektronischem Weg beim Finanzamt ein. Der Einkommensteuerbescheid vom 1. April 2022 wurde ihm – wie in der Einkommensteuererklärung beantragt – auf elektronischem Weg bekanntgegeben. Der Petent hat den elektronischen Steuerbescheid am 5. April 2022 abgerufen.

Die festgesetzte Einkommensteuernachzahlung war am 4. Mai 2022 fällig und wurde am 28. Juni 2022 vom Petenten gezahlt.

Mit der Einkommensteuerfestsetzung für 2020 setzte das Finanzamt zudem mittels Vorauszahlungsbescheid für die Jahre 2022 und 2023 Einkommensteuer-Vorauszahlungen fest.

Der Petent legte weder gegen den Einkommensteuerbescheid noch gegen den Vorauszahlungsbescheid Einspruch ein.

Die am 10. Juni 2022 fällige Vorauszahlung für das 2. Quartal 2022 zahlte der Petent nicht. Mit Schreiben vom 30. Juni 2022 erhielt er eine Mahnung und mit Schreiben vom 21. Juli 2022 eine Vollstreckungsankündigung über die rückständigen Einkommensteuer-Vorauszahlungen, beides per Brief auf dem Postweg.

**Bewertung:**

Auf die zu erwartende Einkommensteuerschuld sind Abschlagszahlungen in Form von Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen sind vierteljährlich zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember fällig. Sie werden durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt. Die Festsetzung kann auch mit der Einkommensteuerfestsetzung verbunden werden.

Mit der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen soll eine Verstetigung staatlicher Mittelzuflüsse gewährleistet werden. Zugleich wird einer Benachteiligung von Arbeitnehmern entgegengewirkt, deren Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug unterliegt. Vorauszahlungen werden damit für diejenigen Einkünfte festgesetzt, die keinem Steuerabzug unterliegen. Hierzu gehören auch die Renteneinkünfte. Mit der Festsetzung von Vorauszahlungen werden zudem größere Steuernachzahlungen vermieden.

Die Einkommensteuer-Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich nach Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sie sind nur festzusetzen, wenn sie mindestens 400 Euro im Kalenderjahr und mindestens 100 Euro für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen.



Das Finanzamt setzte die Einkommensteuer-Vorauszahlungen für die Jahre 2022 und 2023 zutreffend auf Basis der der Einkommensteuerfestsetzung für das Jahr 2020 zugrundeliegenden Besteuerungsmerkmale fest. Unter Berücksichtigung des damals gültigen – und bei der Berechnung der Vorauszahlungen zugrunde gelegten – Steuertarifs ermittelte sich für das Jahr 2022 eine voraussichtliche Einkommensteuerschuld von 406 Euro. Damit waren sowohl der jährliche Grenzbetrag von 400 Euro als auch der Grenzbetrag vom 100 Euro pro Vorauszahlungszeitpunkt überschritten. Aus diesem Grund setzte das Finanzamt erstmalig zum 2. Quartal 2022 zu Recht laufende Einkommensteuer-Vorauszahlungen fest.

Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23. Mai 2022 die Tarifvorschrift des § 32a Einkommensteuergesetz rückwirkend zum 1. Januar 2022 geändert und den Grundfreibetrag von 9 984 Euro auf 10 347 Euro erhöht. Unter Anwendungen des nun gültigen Steuertarifs ergibt sich für das Jahr 2022 eine voraussichtliche Einkommensteuerschuld von 342 Euro. Damit wird der Grenzbetrag von 400 Euro nicht mehr überschritten, sodass keine Vorauszahlungen mehr festzusetzen wären.

Der Vorauszahlungsbescheid steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und kann daher geändert werden, sodass eine Herabsetzung der für den Petenten festgesetzten Vorauszahlungen für die Jahre 2022 und 2023 auf 0 Euro erfolgen kann. Das Finanzamt wird die Einkommensteuer-Vorauszahlungen ab dem 2. Quartal 2022 auf 0 Euro herabsetzen und einen entsprechend geänderten Vorauszahlungsbescheid erlassen.

Zur elektronischen Bereitstellung von Verwaltungsakten/Steuerbescheiden/sonstigen Schreiben ist Folgendes auszuführen:

Mit dem KONSENS-Projekt DIVA (Digitaler Verwaltungsakt) soll für alle Steuerbürgerinnen und Steuerbürger sowie allen Steuerberatenden die Möglichkeit eröffnet werden, Verwaltungsakte/Bescheide und sonstige Schreiben des Finanzamts auf elektronischem Wege über Mein ELSTER ([www.elster.de](http://www.elster.de)) zu erhalten. Bereits in Mein ELSTER realisiert ist die elektronische Bekanntgabe des erstmaligen Einkommensteuerbescheids (ab dem Veranlagungszeitraum 2019). Weitere Steuerarten sowie Verwaltungsakte und sonstige Schreiben werden sukzessive ab 2023 folgen.

#### Beschlussempfehlung:

Soweit das Finanzamt die Einkommensteuer-Vorauszahlungen ab dem 2. Quartal 2022 auf 0 Euro herabsetzen und einen entsprechend geänderten Vorauszahlungsbescheid erlassen wird, wird die Petition für erledigt erklärt.

Soweit dem weiteren Begehren zur elektronischen Bereitstellung von Steuerbescheiden/Verwaltungsakten/sonstigen Schreiben perspektivisch entsprochen werden kann,

wird die Petition auch in diesem Punkt für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Seimer

#### **27. Petition 17/1480 betr. Bausache, Duldung einer Trocknungsüberdachung**

Der Petent wendet sich gegen eine baurechtliche Verfügung, die die Baueinstellung einer Trocknungsüberdachung zur Lagerung von Hackschnitzeln zum Gegenstand hat.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Petent ist Eigentümer eines im Außenbereich gelegenen Grundstücks, das an einen Landwirt verpachtet ist.

Bei einer Kontrolle wurde durch die zuständige untere Baurechtsbehörde festgestellt, dass auf dem Grundstück des Petenten Bauarbeiten zur Errichtung eines Lagergebäudes stattfinden. Nach Aussage des Petenten dient die Überdachung der Trocknung von Hackschnitzeln, die er von seinem Pächter bezieht. Planung und Bezahlung seien jedoch vollumfänglich von ihm übernommen worden. Mit Bescheid vom 1. August 2019 wurde die sofortige Einstellung der Bauarbeiten, die zuvor bereits mündlich angeordnet war, an den Petenten als Eigentümer und Bauherren verfügt. Die Baueinstellung wurde damit begründet, dass das Vorhaben einer Baugenehmigung bedarf, die jedoch nicht vorliegt.

Im gegen die Verfügung erhobenen Widerspruch führte der Petent aus, dass der Unterstand einem landwirtschaftlichen Betrieb diene und deshalb verfahrensfrei sei. Der Widerspruch wurde vom zuständigen Regierungspräsidium mit der Begründung zurückgewiesen, dass das Bauvorhaben nicht verfahrensfrei ist und darüber hinaus für die Person des Petenten keine landwirtschaftliche Privilegierung vorliegt.

Die daraufhin beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereichte Klage wurde mit Urteil vom 19. Juli 2022 abgewiesen. In der Urteilsbegründung führt das Verwaltungsgericht aus, dass das vom Petenten errichtete Gebäude nicht vorrangig dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Pächters dient, sondern vielmehr als Lager des Petenten zu qualifizieren sei, das auf seine Kosten und in seinem Interesse am konkreten Standort im Außenbereich errichtet und genutzt wird. Dem Vorhaben fehle es deshalb am Tatbestandsmerkmal des „Dienens“ für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit der Folge, dass das Vorhaben einer Baugenehmigung bedarf, die nicht vorliegt.

Der vom Petenten gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung ist seit dem 13. September 2022 beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.

**Bewertung:**

Die Verfügung zur Einstellung der Bauarbeiten ist zu recht ergangen.

Gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 LBO kann die Baurechtsbehörde die Einstellung von Arbeiten anordnen, wenn Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Ausführung des Vorhabens entgegen § 59 LBO begonnen wurde (§ 64 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LBO). Danach darf mit der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben erst nach Erteilung des Baufreigabebescheins begonnen werden. Die Voraussetzungen für die Baufreigabe liegen jedoch nicht vor, da es schon an der ihr zugrundeliegenden Baugenehmigung fehlt.

Die Errichtung der Trocknungsüberdachung ist nicht verfahrensfrei und bedarf daher der Baugenehmigung. Verfahrensfrei sind die im Anhang zu § 50 Absatz 1 LBO aufgeführten Anlagen und Einrichtungen. Gemäß Ziffer 1c sind Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und ausschließlich zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen oder Geräten oder zum vorübergehenden Schutz von Menschen und Tieren bestimmt sind, bis 100 m<sup>2</sup> Grundfläche und einer mittleren traufseitigen Wandhöhe bis zu 5 m verfahrensfrei.

Soweit der Petent annimmt, dass diese tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Verfahrensfreiheit in seinem Fall gegeben sind, verkennt er, dass die streitgegenständliche Trocknungsüberdachung nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Pächters dient. Das Vorhaben ist funktional dem Kläger zuzuordnen, der den maßgeblichen Nutzen aus dem Lagergebäude zieht (so auch das Verwaltungsgericht).

Soweit der Petent vorbringt, dass in die Entscheidungsfindung auch der politische Wille zur Abkehr von nicht nachwachsenden Rohstoffen Eingang finden solle, ist zu entgegen, dass auch Vorhaben, die diesem Ziel Rechnung tragen, sich an den geltenden Vorschriften messen lassen müssen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Wehinger

**28. Petition 17/1490 betr. Einstellung von Ermittlungsverfahren**

Der Petent beschwert sich über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft habe auf seine Strafanzeige hin nicht ausreichend und nicht zu allen angezeigten Sachverhalten ermittelt.

**Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:****1. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft**

Der Petent erstattete am 8. November 2021 beim Polizeiposten X Strafanzeige gegen seine von ihm getrenntlebende Ehefrau und ihren Vater wegen Hausfriedensbruchs und Diebstahls. Am 3. November 2021 habe seine Ehefrau in einem familiengerichtlichen Verfahren zur Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der gemeinsamen Kinder Fotos seiner Wohnung und eine an ihn gerichtete Abmahnung seines Arbeitgebers vorgelegt. Der Petent war der Auffassung, dass seine Ehefrau oder deren Vater sich während einer Abwesenheit des Petenten im September 2021 unberechtigt Zugang zu seiner Wohnung verschafft, die Fotos gemacht und das Schreiben entwendet hätten. Der Vater seiner Ehefrau habe einen Schlüssel zur Wohnung, allerdings nur, um dort „nach dem Rechten zu schauen“. Seine Frau sei nicht mehr berechtigt, seine Wohnung zu betreten und habe auch keinen Schlüssel.

Im Rahmen der auf die Strafanzeige eingeleiteten Ermittlungen wurden die Beschuldigten vernommen, die die Anschuldigungen jeweils zurückwiesen. Die Ehefrau des Petenten erklärte, dass sie am 3. November 2021 dem Familiengericht Fotos der Wohnung des Petenten und einen lediglich abfotografierten Brief seines Arbeitgebers ihres Ehemannes vorgelegt habe. Dieses Foto habe sie aber schon am 6. März 2021 aufgenommen. An diesem Tag habe sie die Wohnung mit ihrem eigenen Schlüssel betreten, da der Petent sie gebeten habe, in seiner Abwesenheit die gemeinsamen Katzen zu füttern. Zur Untermauerung lege sie einen Chatverkehr vom 5. März 2021 zwischen ihr und dem Petenten vor, aus dem hervorgeht, dass er sie am 5. März 2021 darum gebeten hatte, am 6. März 2021 die Katzen zu füttern. Den Hausschlüssel habe sie bereits vor der vom Petenten erwähnten Tatzeit im September 2021 an diesen ausgehändigt und seither das Haus ohne seine Aufforderung nicht mehr betreten.

Der Vater der Ehefrau des Petenten führte aus, dass der Petent ihn gebeten habe, während seiner Abwesenheit im September 2021 die gemeinsame Katze zu füttern. Während dieser Tätigkeit habe er Fotos gemacht, um seiner Tochter einen Einblick zu vermitteln, wie ihre Kinder bei ihrem Vater lebten. Dies habe er getan, da er wegen der mangelnden hygienischen Zustände in der Wohnung Sorge um das Wohlbefinden seiner Enkel gehabt habe. Zum Beweis lege er ebenfalls einen Chatverlauf vom 24. und 26. September 2021 betreffend die Versorgung der Katze vor.

Mit Verfügung vom 15. Februar 2022 stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) ein. Die Einlassungen der Beschuldigten seien nicht zu widerlegen, sodass ein Tatnachweis nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden könne.

Der Petent erhielt mit der Einstellungsverfügung eine Beschwerdebelehrung zugesandt, in der er darauf hingewiesen wurde, dass sich die Belehrung nicht auf die

Einstellung wegen Hausfriedensbruchs beziehe, weil es sich dabei um ein Privatklagedelikt handle und insoweit das Klageerzwingungsverfahren ausgeschlossen sei.

Die gegen die Einstellungsverfügung vom Petenten eingelegte Beschwerde wies die Generalstaatsanwaltschaft unter Bezugnahme auf die Verfügung der Staatsanwaltschaft am 15. März 2022 zurück.

## 2. Vorbringen des Petenten

Der Petent trägt vor, das Verfahren sei eingestellt worden, da der Tatbestand des Hausfriedensbruchs nicht angezeigt gewesen sei. Sein zusätzlicher Vorwurf der Durchsuchung seiner Unterlagen sei von der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen worden, weil der Straftatbestand des Hausfriedensbruchs nicht erfüllt gewesen und dies die „höherwertige“ Straftat sei. Bei der Anzeigenerstattung sei er von der Polizei auch nicht darauf hingewiesen worden, dass nur die schwerwiegendste Tat bestraft werde. Außerdem bemängelt er, dass die Staatsanwaltschaft keine Ermittlungen zur Erstellung der Fotos veranlasst und sich „schlicht“ auf die Aussagen der Beschuldigten gestützt habe.

## 3. Rechtliche Würdigung

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent vorträgt, das Verfahren sei eingestellt worden, weil der Tatbestand des Hausfriedensbruchs nicht angezeigt gewesen sei, ist dies unzutreffend. Gegenstand des Ermittlungsverfahrens war auch der Vorwurf des Hausfriedensbruchs. Ein solcher lag jedoch hinsichtlich des Vaters der Ehefrau des Petenten bereits deshalb nicht vor, weil er sich aufgrund der Bitte des Petenten, er möge in der Wohnung nach der Katze schauen, berechtigt in der Wohnung aufgehalten hat. Der Ehefrau des Petenten war wiederum nicht nachzuweisen, dass sie im September 2021 in der Wohnung gewesen war. Ihre Einlassung und die Einlassung ihres Vaters, die durch den jeweils vorgelegten Chatverkehr belegt sind, sind nicht zu widerlegen. Soweit der Petent in der Beschwerdebelehrung darauf hingewiesen worden war, dass sich die Belehrung nicht auf die Einstellung wegen Hausfriedensbruchs beziehe, ist das nicht dahin gehend zu verstehen, dass der Hausfriedensbruch nicht geprüft wurde, sondern bringt lediglich zum Ausdruck, dass nach § 172 Absatz 2 Satz 3 StPO ein Klageerzwingungsverfahren und damit auch die vorgeschaltete Beschwerde dann nicht möglich sind, wenn ein Privatklagedelikt – wie hier der Hausfriedensbruch nach § 374 Absatz 1 Nummer 1 StPO – vorliegt.

Die Staatsanwaltschaft hat auch den Vorwurf der Durchsuchung der Unterlagen nicht zurückgewiesen, weil der Straftatbestand des Hausfriedensbruchs nicht erfüllt und dies „die höherwertige Straftat“ sei. In der Einstellungsverfügung vom 15. Februar 2022 wird die strafrechtliche Bewertung des Anfertigens der Fotos ausdrücklich diskutiert und im Ergebnis festgestellt,

dass insoweit kein Straftatbestand erfüllt sei. Von einem Vorrang oder einer Höherwertigkeit des Hausfriedensbruchs ist weder in der Einstellungsverfügung noch im Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft die Rede.

Was schließlich den Einwand des Petenten betrifft, dass eine Überprüfung der Behauptungen der Beschuldigten hinsichtlich des Aufnahmedatums nicht stattgefunden habe, bestand hierzu nach den Einlassungen der Beschuldigten und der vorgelegten Chatverläufe kein Anlass mehr.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Wehinger

26.1.2023

Der Vorsitzende:

Marwein